

Bundeshaushaltsplan 2018

Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Inhalt

Kapitel	Bezeichnung	Seite
	Vorwort zum Einzelplan.....	2
	Überblick zum Einzelplan	3
	Haushaltsvermerk / Hinweise zum Einzelplan	4
6001	Steuern.....	5
	Einnahmen-Tgr. 01 Veränderungen auf Grund steuerlicher Maßnahmen und Einnahmeentwicklung.....	10
	Anlage 1 Erhebung der Eigenmittel der EU - Anlage E (6090).....	12
	Anlage 2 20 größte Steuervergünstigungen des Bundes.....	17
	Anlage 3 Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes.....	19
6002	Allgemeine Bewilligungen.....	21
	Ausgaben-Tgr. 01 Verstärkung von Ausgaben im Personalsektor.....	33
	Ausgaben-Tgr. 02 Beiträge an internationale und supranationale Einrichtungen.....	34
	Anlage 1 Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Investitions- und Tilgungsfonds (ITF)" (6091).....	37
	Anlage 3 Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds (6092).....	40
	Anlage 4 Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Aufbauhilfe" (6095).....	56
	Anlage 5 Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" (6096).....	60
6003	Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit.....	62
	Anlage 1 Wirtschaftsplan des Entschädigungsfonds.....	68
	Anlage 2 Wirtschaftsplan des Fonds nach § 5 Mauergrundstücksgesetz (6094).....	69
6004	Bundesimmobilienangelegenheiten.....	71
	Anlage 1 Wirtschaftspläne.....	78
6067	Sonstige Versorgungsausgaben.....	83
	Einnahmen-Tgr. 02 Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen.....	84
	Einnahmen-Tgr. 03 Versorgung der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen.....	84
	Einnahmen-Tgr. 04 Leistungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1677) für die geschlossenen Sonderversorgungssysteme im Beitrittsgebiet.....	85
	Ausgaben-Tgr. 01 Versorgungsausgaben, die durch das Zweite Überleitungsgesetz vom 21. August 1951 (BGBl. I S. 774) vom Bund übernommen worden sind.....	85
	Ausgaben-Tgr. 02 Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen.....	86
	Ausgaben-Tgr. 03 Versorgung der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen.....	87
	Ausgaben-Tgr. 04 Leistungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1677) für die geschlossenen Sonderversorgungssysteme im Beitrittsgebiet.....	89
	<u>Übersichten</u>	
	Übersicht 1 Verpflichtungsermächtigungen (VE).....	91
	Personalhaushalt.....	93

Wesentliche Politikbereiche und Ziele

In diesem Einzelplan sind die Einnahmen und Ausgaben zusammengefasst, die nicht einem einzelnen Ressort zugeordnet werden können oder den Bund insgesamt betreffen. Hierunter fallen in erster Linie die Einnahmen aus den Bundessteuern und aus dem Anteil des Bundes an den Gemeinschaftsteuern. Die Zuweisungen des Bundes an die Länder im Rahmen des Finanzausgleichs sowie die Mehrwertsteuer- und BNE-Eigenmittel der EU werden als Absetzungen von den Einnahmen ausgewiesen.

Darüber hinaus sind die Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und aus der Verwertung von sonstigem Kapitalvermögen des Bundes, die Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen, der Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank und die Erhebungskostenpauschale als Einnahmen veranschlagt.

Als Ausgaben sind der Zuschuss an die Postbeamtenversorgungskasse und Beteiligungen der Bundesrepublik Deutschland an internationalen und supranationalen Einrichtungen in

diesem Einzelplan etatisiert. Darüber hinaus sind die Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit ebenfalls Bestandteil des Einzelplans. Hier sind unter anderem der Entschädigungsfonds, die Verpflichtungen des Bundes gemäß dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz sowie dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, der Fonds "Deutsche Einheit" und der Mauerfonds zusammengefasst.

Es werden außerdem die Einnahmen des Bundes aus der Tätigkeit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Verwalter des Liegenschaftsvermögens des Bundes veranschlagt. Dabei handelt es sich insbesondere um die Abführung an den Bundeshaushalt.

Zusätzlich sind die Einnahmen und Ausgaben der Versorgungsberechtigten veranschlagt, deren Versorgungsansprüche die Bundesrepublik Deutschland als Rechtsnachfolgerin des Dritten Reiches und der Deutschen Demokratischen Republik betreffen und die nicht einem bestimmten Geschäftsbereich der Bundesregierung zugerechnet werden können.

Zur Gliederung des Einzelplans

Kapitel 6001 enthält die Steuereinnahmen. Kapitel 6002 umfasst unter anderem Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an Unternehmen und internationalen sowie supranationalen Einrichtungen. Kapitel 6003 fasst die Leistungen im Zusammen-

hang mit der deutschen Einheit zusammen. Kapitel 6004 beinhaltet die Einnahmen des Bundes in Bezug auf durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben übernommenen Immobiliendienstleistungen und Kapitel 6067 die sonstigen Versorgungsausgaben.

Überblick zum Einzelplan 60	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 1 000 €	Veränderung gegenüber 2017 1 000 €	Ausgabereste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
Einnahmen					
Steuern und steuerähnliche Abgaben.....	321 599 000	301 344 400	+20 254 600		289 290 224
Verwaltungseinnahmen.....	5 323 835	5 618 082	-294 247		6 760 787
Übrige Einnahmen.....	2 200 660	8 803 810	-6 603 150		3 684 250
Gesamteinnahmen.....	329 123 495	315 766 292	+13 357 203		299 735 261
Ausgaben					
Personalausgaben.....	1 036 845	208 948	+827 897		180 984
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	378 100	466 270	-88 170	2 059	287 745
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....	20 000	30 000	-10 000		30 000
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).	14 540 162	12 143 484	+2 396 678	2 027	10 875 125
Ausgaben für Investitionen.....	2 591 434	205 682	+2 385 752	2 450	4 669 386
Besondere Finanzierungsausgaben.....	250 000	-1 850 000	+2 100 000		6 547 653
Gesamtausgaben.....	18 816 541	11 204 384	+7 612 157	6 536	22 590 893
davon nicht flexibilisiert.....	18 816 541	11 204 384	+7 612 157	6 536	22 590 893
Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2018					
Verpflichtungsermächtigung.....	366 300				
davon fällig:					
im Haushaltsjahr 2019 bis zu.....	224 100				
im Haushaltsjahr 2020 bis zu.....	38 100				
im Haushaltsjahr 2021 bis zu.....	13 100				
im Haushaltsjahr 2022 bis zu.....	13 000				
im Haushaltsjahr 2023 bis zu.....	13 000				
im Haushaltsjahr 2024 bis zu.....	13 000				
im Haushaltsjahr 2025 bis zu.....	13 000				
im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....	13 000				
im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....	13 000				
im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....	13 000				

Auszug aus Übersicht IX des Gesamtplans "20 größte Finanzhilfen des Bundes"
in der Abgrenzung des 26. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kapitel	Kurzbezeichnung der Finanzhilfe	Lfd. Nr. 26. Subven- tionsbericht (Anlage 1)	Soll 2018 Mio. €	Soll 2017 Mio. €	Ist 2016 Mio. €
1	2	3	4	5	6	7
1	0903 6092	Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung der KfW Förderbank	66	1 935	1 481	1 297
3	6092	Energieeffizienzfonds	15	653	463	94
4	1003 6002	GA "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"	8	500	530	373
		<i>- nur Teilbeträge der Haushaltsansätze -</i>				
5	6092	Pumpen- und Heizungsoptimierung	21	470	346	2
8	1602 6002 6092	Nationale Klimaschutzinitiative	19	329	329	125
9	0903 6092	Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien	17	324	317	280
11	6092	Zuschüsse zum Kauf elektrisch betriebener PKW	52	275	192	6
14	6092	Strompreiskompensation	16	210	300	244
17	6092	Wettbewerbliche Ausschreibung im Bereich Stromeffizienz (STEP up!)	18	150	100	1

60 Haushaltsvermerk / Hinweise zum Einzelplan

Allgemeine Erläuterungen:

Ist-Angaben:

Die Ist-Ergebnisse der Einzeltitel sind kaufmännisch auf 1 000 Euro gerundet. Dadurch können bei Summenangaben Rundungsdifferenzen entstehen. Summenangaben können außerdem nicht durch Addition der gedruckten Titel errechnet werden, da in Vorjahren weggefallene Titel nur im Bundeshaushaltsplan 2018 abgedruckt werden, wenn bei diesen noch Ausgabereste bestehen.

Ausgabereste:

Die im Vorjahr verfügbaren Ausgabereste im nicht flexibilisierten Bereich sind kaufmännisch auf 1 000 Euro gerundet und einzeln bei dem jeweiligen Titel mit Stand Juli 2017 ausgewiesen. Die Inanspruchnahme dieser Ausgabereste muss grundsätzlich im jeweiligen Einzelplan durch Minderausgaben an anderer Stelle kassenmäßig eingespart werden. Ausgabereste bei den der Flexibilisierung gemäß § 5 Haushaltsgesetz 2018 (HG) unterliegenden Ansätzen werden lediglich in der Zusammenstellung der flexibilisierten Ausgaben summarisch ausgewiesen. Für die Inanspruchnahme dieser Ausgabereste ist zentral Vorsorge getroffen und daher eine kassenmäßige Einsparung im gleichen Einzelplan grundsätzlich nicht erforderlich. Bei Summenangaben können Rundungsdifferenzen entstehen.

Flexibilisierung:

Die in die Regelung nach § 5 HG einbezogenen Ausgaben sind mit einem F vor der Titelnummer gekennzeichnet. Sie werden jeweils im hinteren Teil eines Kapitels im Anschluss an die nicht flexibilisierten Ausgabebetitel entsprechend der Zuordnung nach § 5 HG in einer Zusammenstellung aufsummiert und sind danach einzeln aufgelistet. Neu in die Flexibilisierung einbezogene Titel sind dabei mit einem **F** hervorgehoben.

Angewandte Kurse:

1 USD = 0,83382 EUR.

Vorbemerkung

Wesentliche finanzwirksame Schwerpunkte des Kapitels

Dieses Kapitel umfasst im Wesentlichen die **Steuereinnahmen** des Bundes aus den Bundessteuern und aus dem Anteil des Bundes an den Gemeinschaftsteuern. Die einzelnen Steuerarten werden jeweils in gesonderten Titeln veranschlagt. Die Abgrenzung folgt dabei der Systematik des Arbeitskreises "Steuerschätzungen". Die Ergebnisse der Steuerschätzung werden eins zu eins unmittelbar in die Ansätze der Steuerarten übernommen.

Die veranschlagten Steuereinnahmen des Bundes für das Kalenderjahr 2018 beruhen auf dem Ergebnis der Steuerschätzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom 7. bis

9. Mai 2018. Der Steuerschätzung liegen die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zugrunde.

Die **Zuweisungen des Bundes an die Länder** im Rahmen des Finanzausgleichs sowie die **Mehrwertsteuer- und BNE-Eigenmittel der EU** mindern das dem Bund verbleibende Steueraufkommen und werden daher als Absetzungen von den Einnahmen ausgewiesen.

Steuerliche Maßnahmen der Bundesregierung, die noch nicht in den Ergebnissen der Steuerschätzung berücksichtigt sind, werden in Titelgruppe 01 gesondert dargestellt.

Wesentliche Ziele, die mit den veranschlagten Mitteln erreicht werden sollen

Die **Steuereinnahmen** in diesem Kapitel stellen wesentliche Einnahmen des Bundeshaushalts dar. Sie sind grundsätzlich dem Gesamtdeckungsprinzip unterworfen, wonach alle Einnahmen zur Deckung aller Ausgaben dienen.

Die Eigenmittelabführungen des Bundes an die Europäische Union werden in der Anlage E (Anlage 1 zu diesem Kapitel)

zusammengefasst, darüber hinaus enthält die Anlage auch Zölle, Zuckerabgaben sowie nachrichtlich die Erhebungskostenpauschale. Anlage 2 gibt einen Überblick über die 20 größten Steuervergünstigungen des Bundes. Die größten sonstigen steuerlichen Regelungen des Bundes sind in Anlage 3 aufgelistet.

Überblick zum Kapitel 6001	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 1 000 €	Veränderung gegenüber 2017 1 000 €	Ausgabereste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
Einnahmen					
Steuern und steuerähnliche Abgaben.....	321 307 000	301 029 400	+20 277 600		288 990 695
Gesamteinnahmen.....	321 307 000	301 029 400	+20 277 600		288 990 695

6001 Steuern

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Einnahmen

Haushaltsvermerk:

Rückzahlungen, Erstattungen und Vergütungen dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.

Dies gilt auch für die Entlastung bei Steuern auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarung oder besonderer gesetzlicher Regelung, insbesondere gegenüber internationalen Organisationen, amtlichen zwischenstaatlichen Einrichtungen, ausländischen diplomatischen Missionen und deren Mitgliedern. Dabei sind Ausgaben für die Rückzahlung, Erstattung und Vergütung von Umsatzsteuer von den Einnahmen bei Tit. 016 01 abzusetzen.

Gesetzlich bestimmte Einnahmevermindernungen aufgrund von Zuweisungen des Bundes an die Länder (im Bereich des Finanzausgleichs, der Regionalisierungsmittel, der Konsolidierungshilfen und des Ausgleichs der weggefallenen Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer und der Lkw-Maut) und an die EU (Mehrwertsteuer- und BNE-Eigenmittel) werden als Negativtitel dargestellt.

Zinsen gem. Art. 12 der Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2016 sind bei den jeweiligen EU-Eigenmitteln abzusetzen.

Die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Anwendung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlage E entsprechend anzuwenden. Das Bundesministerium der Finanzen kann Änderungen der Anlage E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Union erforderlich werden, vornehmen und bekannt geben.

Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage

011 01 -820	Lohnsteuer	87 741 000	82 939 000	78 518 583
----------------	------------	------------	------------	------------

Haushaltsvermerk:

Aus den Einnahmen dürfen die von den Familienkassen für die Zahlung des Kindergeldes benötigten Mittel gemäß Art. 1 Nr. 61 Jahressteuergesetz 1996 (BGBl. I 1995, S. 1250 ff.) sowie die von der zentralen Stelle im Sinne des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (BGBl. I 2001, S. 1310 ff.) für die Auszahlung der Altersvorsorgezulage im Sinne dieses Gesetzes benötigten Mittel bereitgestellt werden.

Erläuterungen:

Das Gesamtaufkommen an Lohnsteuer wird auf 206 450 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 42,5 Prozent.

Der Länder- und Gemeindeanteil an dem von den Familienkassen ausgezahlten Kindergeld wird dem Bund gemäß Art. 3 des Jahressteuergesetzes 1996 erstattet.

Der Anteil des Bundes an den Kindergeldauszahlungen beträgt entsprechend seinem Anteil an der Einkommensteuer 42,5 Prozent. Die Länder erhalten für ihre Belastung im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung einen Ausgleich gemäß § 1 Finanzausgleichsgesetz. Die verbleibenden Kindergeldleistungen - auf der Grundlage des Bundeskindergeldgesetzes - sind im Kap. 1701 Tgr. 01 veranschlagt.

Steuerliches Kindergeld

Bezeichnung	1 000 €
Soll 2018.....	41 700 000
Ist 2017.....	40 921 100
Ist 2016.....	40 206 100

Steuern 6001

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
012 01 -820	Veranlagte Einkommensteuer	26 201 000	23 163 000	22 879 180
	Erläuterungen: Das Gesamtaufkommen an veranlagter Einkommensteuer wird auf 61 650 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 42,5 Prozent.			
013 01 -820	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne das in Tit. 018 03 erfasste Aufkommen)	10 950 000	9 610 000	9 730 919
	Erläuterungen: Das Gesamtaufkommen an nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge) wird auf 21 900 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 50 Prozent.			
014 01 -820	Körperschaftsteuer	16 165 000	13 375 000	13 720 970
	Erläuterungen: Das Gesamtaufkommen an Körperschaftsteuer wird auf 32 330 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 50 Prozent.			
015 01 -820	Umsatzsteuer	89 022 000	89 746 000	82 036 582
	Erläuterungen: Das Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer wird auf 176 950 Mio. € geschätzt. Vom Gesamtaufkommen (einschl. der Einfuhrumsatzsteuer) stehen dem Bund vorab 4,45 Prozent zu. Vom verbleibenden Aufkommen stehen dem Bund 5,05 Prozent als Ausgleich für die Belastungen auf Grund eines zusätzlichen Bundeszuschusses an die Rentenversicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu. Vom verbleibenden Aufkommen erhalten die Gemeinden vorab 2,2 Prozent zuzüglich eines Betrages von 2 760 Mio. €. Vom danach verbleibenden Aufkommen beträgt der Anteil des Bundes 49,70 Prozent abzüglich eines Betrages von 5 830 Mio. €.			
015 02 -820	Konsolidierungshilfen	-800 000	-800 000	-800 000
	Erläuterungen: Fünf Länder in schwieriger Haushaltssituation erhalten für die Jahre 2011 bis 2019 Konsolidierungshilfen in Höhe von insgesamt 800 Mio. €, um ihnen die Einhaltung der Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 GG ab dem Jahr 2020 zu ermöglichen. Nach § 1 Abs. 2 Konsolidierungshilfengesetz erhält Berlin 80 Mio. €, Bremen 300 Mio. €, Saarland 260 Mio. €, Sachsen-Anhalt 80 Mio. € und Schleswig-Holstein 80 Mio. € pro Jahr. Nach § 1 Abs. 3 Konsolidierungshilfengesetz werden zwei Drittel der Summe vorzuschüssig im laufenden Jahr gezahlt, beginnend mit dem Jahr 2011. Daraus ergab sich im Jahr 2011 ein Betrag in Höhe von 533 Mio. €. Ab dem Jahr 2012 entscheidet der Stabilitätsrat für jedes Land über die Einhaltung der Obergrenze des Finanzierungssaldos für das abgelaufene Jahr (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Konsolidierungshilfengesetz) oder das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalles (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Konsolidierungshilfengesetz). Wird dies nicht festgestellt, so wird der Betrag mit der Vorschusszahlung für das laufende Jahr verrechnet. Die Voraussetzungen für die Gewährung der Konsolidierungshilfen sind im Einzelnen in den zwischen dem Bund und den jeweiligen Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen geregelt.			
016 01 -820	Einfuhrumsatzsteuer	29 204 000	28 653 000	25 292 000
	Haushaltsvermerk: Bei diesem Titel ist auch die für die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Verkehr von den Zollzahlstellen und die vom Bundeszen-			

6001 Steuern

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 016 01

tralamt für Steuern für elektronischen Geschäftsverkehr für Deutschland zu erhebende Umsatzsteuer nachzuweisen.

Erläuterungen:

Das Gesamtaufkommen der Einfuhrumsatzsteuer wird auf 58 050 Mio. € geschätzt. Die Aufteilung erfolgt zusammen mit der Umsatzsteuer (vgl. Erläuterungen zu Tit. 015 01).

016 02 -820	Zuweisungen an Länder gemäß § 11 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern	-8 545 000	-9 228 000	-9 844 617
----------------	--	------------	------------	------------

Erläuterungen:

Bezeichnung	Mio. €
1. Allgemeine BEZ an leistungsschwache Länder in Höhe von 77,5 Prozent zu 99,5 Prozent des Länderdurchschnitts der nach Länderfinanzausgleich verbleibenden Fehlbeträge (Schätzung).....	4 712
2. Sonderbedarfs-BEZ an neue Länder und Berlin wegen teilungsbedingter Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft.....	2 812
3. Sonderbedarfs-BEZ an neue Länder (ohne Berlin) wegen struktureller Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige.....	504
4. Sonderbedarfs-BEZ wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung.....	517
Zusammen.....	8 545

Differenzen durch Rundung möglich.

017 01 -820	Gewerbsteuerumlage	1 971 000	1 846 000	1 755 129
----------------	--------------------	-----------	-----------	-----------

Erläuterungen:

Das Gesamtaufkommen an Gewerbsteuerumlage wird auf 8 657 Mio. € geschätzt.

018 03 -820	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	3 474 000	2 306 000	2 613 441
----------------	---	-----------	-----------	-----------

Erläuterungen:

Das Gesamtaufkommen an Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge wird auf 7 895 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 44 Prozent.

EU-Eigenmittel

021 01 -820	Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU	-2 510 000	-2 440 000	-4 250 084
----------------	-----------------------------------	------------	------------	------------

022 02 -820	BNE-Eigenmittel der EU	-22 610 000	-21 680 000	-19 910 528
----------------	------------------------	-------------	-------------	-------------

Bundessteuern

031 02 -820	Energiesteuer (aus dem Verbrauch von anderen Heizstoffen als von Erdgas)	1 180 000	1 230 000	1 194 918
----------------	--	-----------	-----------	-----------

031 03 -820	Energiesteuer (sonstiges Aufkommen, ohne das in den Titeln 031 02 und 031 04 erfasste Aufkommen)	37 060 000	36 300 000	36 454 929
----------------	--	------------	------------	------------

031 04 -820	Energiesteuer (aus dem Verbrauch von Erdgas)	3 060 000	2 470 000	2 440 883
----------------	--	-----------	-----------	-----------

Steuern 6001

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
031 05 -820	Zuweisungen an die Länder - Regionalisierungsmittel	-8 498 000	-8 144 000	-8 200 000
032 02 -820	Tabaksteuer	14 160 000	14 700 000	14 186 061
033 01 -820	Alkoholsteuer	2 100 000	2 050 000	2 070 231
033 02 -820	Alkopopsteuer	2 000	1 000	1 316
	Erläuterungen: Nach Art. 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857, berichtigt durch BGBl. I S. 2228), ist das Netto-Mehraufkommen aus der Alkopopsteuer zur Finanzierung von Maßnahmen zur Suchtprävention der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zu verwenden (Kap. 1503 Tit. 531 04 - Finanzierung von Maßnahmen zur Suchtprävention). Das Netto-Mehraufkommen der Alkopopsteuer berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Aufkommen der Alkopopsteuer und den Mindereinnahmen bei der Alkoholsteuer, die sich durch die Einführung der Alkopopsteuer ergeben. Das Verfahren über die Berechnung des Netto-Mehraufkommens ergibt sich aus der Verordnung über das Verfahren zur Berechnung des Netto-Mehraufkommens der nach dem Alkopopsteuergesetz erhobenen Alkopopsteuer (Alkopopsteuerverordnung - AlkopopStV) vom 1. November 2004 (BGBl. I S. 2711).			
034 01 -820	Schaumweinsteuer	390 000	400 000	400 567
034 02 -820	Zwischenerzeugnissteuer	18 000	14 000	15 193
035 02 -820	Kaffeesteuer	1 055 000	1 050 000	1 039 823
036 02 -820	Versicherungsteuer	13 670 000	13 050 000	12 763 216
037 03 -820	Stromsteuer	6 930 000	6 530 000	6 569 174
038 01 -820	Kfz-Steuer	9 010 000	8 900 000	8 952 083
038 02 -820	Zuweisung an die Länder zum Ausgleich der weggefallenen Einnahmen aus der Kfz-Steuer und der Lkw-Maut	-8 992 000	-8 992 000	-8 991 764
039 01 -820	Luftverkehrssteuer	1 175 000	1 106 000	1 073 695
041 01 -820	Kernbrennstoffsteuer	-	-	422 407
044 01 -820	Solidaritätszuschlag zur Lohnsteuer	12 460 000	11 810 000	11 299 087
	Erläuterungen: Nach Art. 31 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 975) wurde vom 1. Januar 1995 ab als Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer ein Solidaritätszuschlag von 7,5 Prozent erhoben. Dieser wird durch das Gesetz zur Senkung des Solidaritätszuschlages seit dem 1. Januar 1998 auf 5,5 Prozent reduziert.			

6001 Steuern

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
044 02 -820	Solidaritätszuschlag zur Einkommensteuer Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 044 01.	3 020 000	2 670 000	2 601 239
044 03 -820	Solidaritätszuschlag zu den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (ohne das in Tit. 044 06 erfasste Aufkommen) Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 044 01.	1 065 000	1 055 000	1 006 601
044 04 -820	Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 044 01.	1 775 000	1 630 000	1 622 177
044 06 -820	Solidaritätszuschlag zur Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 044 01.	430 000	285 000	325 707
049 02 -820	Restzahlungen aus entfallenen Steuerarten und Abführungen Erläuterungen: Vereinnahmt werden Restzahlungen in den neuen Ländern (einschl. ehemaliges Ost-Berlin) aus Steuerarten und Abführungen, die zum Jahresende 1990 ausgelaufen sind, sowie nachträgliche Festsetzungen und die Tilgung von Rückständen aus 1. der ausgelaufenen Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer und "Notopfer Berlin", 2. den gem. Art. 4 des Finanzmarktförderungsgesetzes vom 22. Februar 1990 (BGBl. I S. 266) zum 1. Januar 1991 bzw. 1. Januar 1992 abgeschafften Börsenumsatz-, Gesellschaft- und Wechselsteuern sowie 3. den nach Art. 5 und 7 des Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) zum 1. Januar 1993 abgeschafften Tee-, Zucker- und Leuchtmittelsteuern.	-	-	1
049 03 -820	Pauschalierte Einfuhrabgaben Erläuterungen: Die pauschalierten Einfuhrabgaben bestehen aus Einfuhrumsatzsteuer, Zöllen und Verbrauchsteuern. Die darin enthaltene Einfuhrumsatzsteuer wird bei Tit. 016 01 ausgewiesen. Die der Europäischen Union als Eigenmittel zustehenden Zölle werden bei Tit. 023 01 der Anlage E zu Kap. 6001 ausgewiesen.	2 000	2 000	1 576
Titelgruppe 01				
Tgr. 01	Veränderungen auf Grund steuerlicher Maßnahmen und Einnahmeentwicklung	(-28 000)	(-4 577 600)	
012 12 -820	Gesetz zum Erlass und zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Einkommensteuergesetzes	-28 000	-37 000	-

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

011 12	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und des Einkommensteuergesetzes (Gesetz zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität)		-2 000	-
011 15	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen		-937 000	-
011 16	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz)		-4 000	-
012 13	BMF-Anwendungsschreiben zur Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen (§ 35a EStG)		-100 000	-
014 13	Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften		-126 000	-
015 11	Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen		-3 163 000	-
031 13	Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes		-203 600	-
039 12	Entwurf einer Verordnung zur Festlegung der Steuersätze im Jahr 2017 nach § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes (Luftverkehrsteuer-Festlegungsverordnung 2017 - LuftVStFestV 2017)		-5 000	-

6001 Anlage 1
Erhebung der Eigenmittel der EU - Anlage E
(6090)

Der Haushalt der Europäischen Union wird vollständig aus Eigenmitteln der Gemeinschaften finanziert (Artikel 1 des Beschlusses 2014/335/EU, EURATOM über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union vom 26. Mai 2014, ABL. L vom 7. Juni 2014 S.105, in Verbindung mit Artikel 311 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union [AEUV]).

Die Eigenmittel der EU umfassen die Zölle, die Zuckerabgaben, die Mehrwertsteuer- sowie die BNE-Eigenmittel. Die Einzelheiten für die Bereitstellung und Abführung der Eigenmittel sowie die Kontrollvorschriften ergeben sich aus der Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 608/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 und der Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2016 zur Durchführung des Beschlusses 2014/335/EU, EURATOM über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABL. L 168 vom 7. Juni 2014 S. 105), geändert durch Verordnung (EU, EURATOM) 2016/804 des Ra-

tes vom 17. Mai 2016 (ABL. L 132 vom 21. Mai 2016 S. 85) und (EWG, EURATOM) Nr. 1553/89 vom 29. Mai 1989 (Amtsblatt der EG Nr. L 155 vom 7. Juni 1989).

Weitere Vorschriften enthält die EU-Haushaltsordnung. Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 1605/2002 des Rates (ABL. L 298 vom 26. Oktober 2012, S. 1), geändert durch Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 547/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (ABL. L 163 vom 29. Mai 2014, S. 18).

Die von den Dienststellen des Bundes bewirtschafteten Einnahmen und Ausgaben der EU sind in besonderen Anlagen ("E") zu Kapitel 1004 und zu Kapitel 6001 ausgewiesen.

Überblick zur Anlage	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 1 000 €	Veränderung gegenüber 2017 1 000 €	Ausgabereste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
Einnahmen					
Steuern und steuerähnliche Abgaben.....	30 320 000	29 450 000	+870 000		29 337 160
Übrige Einnahmen.....	-1 040 000	-1 066 000	+26 000		-1 221 477
Gesamteinnahmen.....	29 280 000	28 384 000	+896 000		28 115 683
Ausgaben					
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).	29 280 000	28 384 000	+896 000		28 115 683
Gesamtausgaben.....	29 280 000	28 384 000	+896 000		28 115 683
davon nicht flexibilisiert.....	29 280 000	28 384 000	+896 000		28 115 683

Anlage 1 6001
Erhebung der Eigenmittel der EU - Anlage E
(6090)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Einnahmen

Haushaltsvermerk:

Rückzahlungen, Erstattungen und Vergütungen dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden. Dies gilt auch für die Entlastung bei Steuern und Abgaben aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder besonderer gesetzlicher Regelung, insbesondere gegenüber internationalen Organisationen, amtlichen zwischenstaatlichen Einrichtungen, ausländischen diplomatischen Missionen und deren Mitgliedern.

Nach geltendem Recht können die in einem Haushaltsjahr erhobenen Eigenmittel der EU höher oder niedriger sein als die in diesem Jahr an die EU abzuführenden Eigenmittel. Sofern dadurch der Bundeshaushalt nicht belastet wird, sind folgende Umbuchungen vorzunehmen:

- a) soweit am Ende des Haushaltsjahres die Ist-Einnahmen die Ist-Ausgaben bei den korrespondierenden Ausgabetiteln übersteigen, sind sie in das folgende Haushaltsjahr umzubuchen,
- b) soweit am Ende des Haushaltsjahres die Ist-Einnahmen die Ist-Ausgaben bei den korrespondierenden Ausgabetiteln unterschreiten, sind Einnahmen des folgenden Haushaltsjahres in das abzuschließende Haushaltsjahr umzubuchen.

Zur Erfüllung von Ansprüchen in Fällen, in denen für festgesetzte, noch nicht eingemommene Zölle und Zuckerabgaben Sicherheit geleistet und die festgestellten Ansprüche nicht angefochten wurden (Art. 6 Abs. 3 der VO (EU, EURATOM) Nr. 609/2014), können Einnahmen aus Zöllen und Zuckerabgaben, die zu einem späteren Zeitpunkt abzuführen sind, verwendet werden.

Steuern und steuerähnliche Abgaben

021 01	Mehrwertsteuer-Eigenmittel	2 510 000	2 440 000		4 250 084
--------	----------------------------	-----------	-----------	--	-----------

-820

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 688 08.

Erläuterungen:

Gemäß Art. 2 Abs. 1 b) des Beschlusses 2014/335/EU, EURATOM über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union vom 26. Mai 2014 stehen der Europäischen Union Mehrwertsteuer-Eigenmittel zu.

022 01	BNE-Eigenmittel	22 610 000	21 680 000		19 910 528
--------	-----------------	------------	------------	--	------------

-820

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 688 09.

Erläuterungen:

Gemäß Art. 2 Abs. 1 c) des Beschlusses 2014/335/EU, EURATOM über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union vom 26. Mai 2014 stehen der Europäischen Union BNE-Eigenmittel zu.

6001 Anlage 1
Erhebung der Eigenmittel der EU - Anlage E
(6090)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

023 01	Zölle	5 200 000	5 300 000	5 140 487
	-820			

Haushaltsvermerk:

1. Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 688 04.

2. 1. Buchungsabschnitt

Zölle - ohne Ausgleichs- und Antidumpingzölle

2. Buchungsabschnitt

Ausgleichs- und Antidumpingzölle

Erläuterungen:

Gemäß Art. 2 Abs. 1 a) des Beschlusses 2014/335/EU, EURATOM über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union vom 26. Mai 2014 gehören zu den Eigenmitteln der Europäischen Union die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs und andere Zölle auf den Warenverkehr mit Nichtmitgliedstaaten, die von den Unionsorganen eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden.

024 02	Produktionsabgaben und Überschussbeträge für Zucker und Isoglukose sowie einmalige Beträge für zusätzlich zugeteilte Zuckerquoten	-	30 000	36 061
	-820			

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 688 02.

Erläuterungen:

Die Produktionsabgabe soll zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker beitragen. Sie wird nach Art. 128 VO (EU) Nr. 1308/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse auf die Quoten erhoben, die den Zucker, Isoglukose und Inulinsirup erzeugenden Wirtschaftsbeteiligten zugeteilt worden sind. Es ist hierbei unerheblich, ob die zugeteilten Quoten durch die tatsächliche Zucker-, Isoglukose- oder Inulinsiruperzeugung ausgeschöpft worden sind.

Ist die tatsächliche Erzeugung an Zucker, Isoglukose oder Inulinsirup höher als die zugeteilten Quoten, so wird auf die überschüssige Menge gemäß Art. 142 VO (EU) Nr. 1308/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse eine Überschussabgabe erhoben.

Hier sind auch die auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker und ihrer Vorgängerordnungen sowie die auf der Grundlage der VO (EU) Nr. 1308/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse festgesetzten Abgaben für frühere Wirtschaftsjahre zu buchen.

Übrige Einnahmen

266 01	Erhebungskostenpauschale	-1 040 000	-1 066 000	-1 221 477
	-022			

Erläuterungen:

Siehe Erläuterungen zu Kap. 6002 Tit. 266 01.

Anlage 1 6001
Erhebung der Eigenmittel der EU - Anlage E
(6090)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Ausgaben

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

688 02 -022	Abführung der Produktionsabgaben und Überschussbeträge für Zucker und Isoglukose sowie einmalige Beträge für zusätzlich zugeteilte Zuckerquoten Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 024 02 zuzüglich der in den Vorjahren als Eigenmittel der EU erhobenen und noch nicht abgeführten Beträge. Erläuterungen: Die Traditionellen Eigenmittel nach Art. 2 Abs. 1 a) des Beschlusses 2014/335/EU, EURATOM über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union vom 26. Mai 2014 sind an die Europäische Union abzuführen, wenn sie nach Feststellung der Ansprüche gezahlt wurden oder wenn für sie Sicherheit geleistet und der Abgabenbescheid nicht angefochten worden ist.	-	30 000	36 061
688 04 -022	Abführung der Zölle Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 023 01 zuzüglich der in den Vorjahren als Eigenmittel der EU erhobenen und noch nicht abgeführten Beträge. Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 688 02.	5 200 000	5 300 000	5 140 487
688 08 -022	Abführung der Mehrwertsteuer-Eigenmittel Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 021 01. Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 021 01.	2 510 000	2 440 000	4 250 084
688 09 -022	Abführung der BNE-Eigenmittel Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 022 01. Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 022 02.	22 610 000	21 680 000	19 910 528
688 10 -022	Erhebungskostenpauschale Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Kap. 6002 Tit. 266 01.	-1 040 000	-1 066 000	-1 221 477

6001 Anlage 1
Erhebung der Eigenmittel der EU - Anlage E
(6090)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

nachrichtlich: Rückflüsse von der EU an die Bundesrepublik Deutschland

	2018 1 000 €	2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
1	2	3	4
1. Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL).....	5 000 000	5 000 000	4 813 604
2. Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).....	1 100 000	1 100 000	1 140 714
3. Europäischer Sozialfonds (ESF).....	200 000	200 000	93 688
4. Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).....	2 000 000	2 200 000	945 268
5. Transeuropäische Netze (TEN).....	60 000	60 000	274 881
6. Erhebungskostenpauschale für Eigenmittel.....	1 040 000	1 038 000	1 225 813
Zwischensumme.....	9 400 000	9 598 000	8 493 968
7. Sonstige Rückflüsse (Direktzahlungen außerhalb Bundeshaushalt)....	2 000 000	2 000 000	2 000 000
Zusammen.....	11 400 000	11 598 000	10 493 968

Zu 1. bis 6.: Abgrenzung gemäß Systematik Bundeshaushalt

Zu 6.: Die Erhebungskostenpauschale 2016 entspricht dem Ist 2016; 2017 und 2018 wurden mit Stand der Steuerschätzung vom Mai 2018 errechnet.

Zu 7.: Schätzungen aufgrund von Angaben der Europäischen Kommission korrigiert um bereits im Bundeshaushalt erfasste Beträge (Ziffern 1 - 5); Soll 2017 und 2018 z. T. grobe Schätzungen

Rubrik	Verpflichtungs- ermächtigungen in Mio. €	Zahlungs- ermächtigungen in Mio. €
1	2	3

Umfang des EU-Haushalts 2017

Nachhaltiges Wachstum.....	74 899	56 522
Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen.....	58 584	54 914
Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht.....	4 284	3 787
EU als globaler Partner.....	10 162	9 483
Verwaltung.....	9 395	9 395
Ausgleichszahlungen.....	-	-
Besondere Instrumente.....	534	390
Zusammen.....	157 858	134 491

Differenzen durch Rundung möglich

20 größte Steuervergünstigungen des Bundes

20 größte Steuervergünstigungen des Bundes
in der Abgrenzung des 26. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	Lfd. Nr. 26. Subventionsbericht (Anlage 2)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Kassenjahr in Mio. €		
				2018	2017	2016
1	2	3	4	5	6	7
1	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen (§ 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 sowie Nrn. 12 und 13 i. V. m. Nrn. 49, 50, 53 und 54 der Anlage 2 zum UStG sowie § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG)	99	Kultur	2 020	1 951	1 860
2	Energiesteuerbegünstigung für die Stromerzeugung (§§ 37, 53 EnergieStG)	54	Gewerbliche Wirtschaft	1 750	1 784	1 700
3	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich) (§ 10 StromStG)	64	Gewerbliche Wirtschaft	1 600	1 545	1 614
4	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (§ 3b EStG)	95	Arbeit	1 196	1 173	1 150
5	Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft (§ 9b StromStG)	62	Gewerbliche Wirtschaft	1 000	953	1 052
6	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem in der EU oder dem EWR liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen (§ 35a Abs. 3 EStG)	39	Gewerbliche Wirtschaft	871	833	716
7	Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren (§ 9a StromStG)	63	Gewerbliche Wirtschaft	800	813	836
8	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr (§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG)	67	Verkehr	753	726	702
9	Ermäßigter Steuersatz für Beherbergungsleistungen (§ 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG)	100	Gewerbliche Wirtschaft	745	710	675
10	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die im inländischen Flugverkehr verwendet werden (§ 27 Abs. 2 EnergieStG)	79	Verkehr	570	570	570
11	Energiesteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren (§§ 37, 51 EnergieStG)	53	Gewerbliche Wirtschaft	560	582	553
12	Steuerbegünstigung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardiesel) (§ 57 EnergieStG)	21	Landwirtschaft	440	440	440
13	Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Zulagen (Fördervolumen) [§ 10a EStG/Abschnitt XI EStG (§§ 79 bis 99 EStG)]	92	Finanzen	354	330	363
14	Steuerbegünstigung der Energieerzeugnisse, die bei der Herstellung von Energieerzeugnissen zur Aufrechterhaltung des Betriebs verwendet werden (Herstellerprivileg) (§§ 26, 37, 44, 47 EnergieStG)	51	Gewerbliche Wirtschaft	350	350	350
15	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte (§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG)	101	Gewerbliche Wirtschaft	305	302	299
16	Zugmaschinen und Anhänger (§ 3 Nr. 7 KraftStG)	19	Landwirtschaft	260	260	260

6001 Anlage 2
20 größte Steuervergünstigungen des Bundes

20 größte Steuervergünstigungen des Bundes
in der Abgrenzung des 26. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	Lfd. Nr. 26. Subventionsbericht (Anlage 2)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Kassenjahr in Mio. €		
				2018	2017	2016
1	2	3	4	5	6	7
17	Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das als Kraftstoff verwendet wird (§ 2 Abs. 2 EnergieStG)	77	Verkehr	180	140	154
18	Ausnahme fortführungsgebundener Verlustvorträge Steuerbegünstigung für Erzeugnisse, die in der Binnenschifffahrt verwendet werden (§ 8d KStG)	36	Gewerbliche Wirtschaft	198	126	-
19	Vollständige Energiesteuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK) (§ 53a EnergieStG)	55	Gewerbliche Wirtschaft	190	184	203
20	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich) (§ 55 EnergieStG)	59	Gewerbliche Wirtschaft	180	180	172

Anmerkung: Abweichungen gegenüber früheren Schätzungen, insbesondere durch neuere Unterlagen.

Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes

Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes
in der Abgrenzung des 26. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der sonstigen steuerlichen Regelung	Lfd. Nr. 26. Subventionsbericht (Anlage 3)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Kassenjahr in Mio. €		
				2018	2017	2016
1	2	3	4	5	6	7
1	Befreiung der Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts sowie vergleichbare Einrichtungen, Leistungen, die im Rahmen von Verträgen zur integrierten Versorgung erbracht werden, sonstigen Leistungen von Gemeinschaften gegenüber ihren Mitgliedern im Bereich der Heil- und Krankenhausbehandlungen (§ 4 Nr. 14 UStG)	37	Gesundheit, Soziales	9 393	9 121	8 854
2	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG)	5	Kultur, Soziales	1 649	1 611	1 564
3	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke sowie von Zuwendungen an politische Parteien (§ 10b EStG)	7	Kultur, Soziales, Allgemeine Verwaltung	731	714	693
4	Ermäßigter Steuersatz für Krankenrollstühle, Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen sowie zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 Anlage Nrn. 51 und 52 und § 12 Nr. 9 UStG)	42	Gesundheit, Soziales	318	310	302
5	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen sowie von Personenvereinigungen und Gemeinschaften dieser Einrichtungen (§12 Abs. 2 Nr. 8 UStG)	43	Kultur, Soziales	229	221	213
6	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme einer haushaltsnahen Dienstleistung (§ 35a Abs. 2 EStG)	10	Gewerbliche Wirtschaft	208	204	191
7	Sonderausgabenabzug für sonstige Vorsorgeaufwendungen (insbesondere Haftpflicht-, Unfall- aber ohne Rentenversicherung) (§ 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG i. V. m. Abs. 4 und 4a EStG n. F.)	4	Soziales	176	196	227
8	Steuerbefreiung für blinde, hilflose und außergewöhnlich gehbehinderte schwerbehinderte Fahrzeughalter; Steuerermäßigungen um 50 Prozent für andere schwerbehinderte Fahrzeughalter mit orangefarbenem Aufdruck im Behindertenausweis (§ 3a KraftStG)	47	Soziales	115	115	115
9	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen mit einem Steuersatz von 20 Prozent (§ 40b EStG)	12	Soziales	85	89	91
10	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG)	25	Kultur, Soziales	70	70	70
11	Begrenzter Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen an private Schulen (höchstens 5 000 € p.a.) (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG)	6	Bildung	47	45	45
12	Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen (§ 34g EStG)	8	Allgemeine Verwaltung	43	40	38

6001 Anlage 3
Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes

Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes
in der Abgrenzung des 26. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der sonstigen steuerlichen Regelung	Lfd. Nr. 26. Subventionsbericht (Anlage 3)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Kassenjahr in Mio. €		
				2018	2017	2016
1	2	3	4	5	6	7
13	Steuerermäßigung für Aufwendungen eines privaten Haushalts bei Beschäftigung von geringfügigen Beschäftigten ("Mini-Jobber") (§ 35a Abs. 1 EStG)	9	Gewerbliche Wirtschaft	38	36	34
14	Freibetrag für Belegschaftsrabatte von 1 080 € (§ 8 Abs. 3 EStG)	3	Gewerbliche Wirtschaft	34	34	34
15	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen mit einem Steuersatz von 25 Prozent (§ 40 Abs. 2 Nr. 4 EStG)	11	Gewerbliche Wirtschaft	23	23	23

zu Spalte 2: Regelungen, die durch die seit dem 6. Subventionsbericht erfolgte neue Begriffsbestimmung nicht den Subventionen zuzuordnen sind. Die Anlage 3 des 26. Subventionsberichts weist insgesamt 53 sonstige steuerliche Regelungen aus. Für nur 15 Regelungen sind die Steuermindereinnahmen quantifizierbar. Für nur 15 Regelungen sind die Steuermindereinnahmen für den Bund quantifiziert.

Anmerkung: Abweichungen gegenüber früheren Schätzungen, insbesondere durch neuere Unterlagen.

Vorbemerkung

Wesentliche finanzwirksame Schwerpunkte des Kapitels

In diesem Kapitel sind die Einnahmen und Ausgaben zusammengefasst, die nicht eindeutig einem einzelnen Ressort zugeordnet werden können. Die Einnahmeseite setzt sich u. a. aus den Gewinnen aus Unternehmen und Beteiligungen, dem Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundes-

bank und der Erhebungskostenpauschale zusammen. Die zwei größten Ausgabebetitel sind der Zuschuss an die Postbeamtenversorgungskasse sowie die Zuweisung an den Energie- und Klimafonds (EKF).

Wesentliche Ziele, die mit den veranschlagten Mitteln erreicht werden sollen

Die Postbeamtenversorgungskasse erbringt Versorgungs- und Beihilfeleistungen für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aus dem Bereich der ehemaligen Deutschen Bundespost. Der Bund ist gesetzlich verpflichtet zu gewährleisten, dass die Postbeamtenversorgungskasse jederzeit in der Lage ist, ihre Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Die Postnachfolgeunternehmen beteiligen sich an der Finanzierung der Postbeamtenversorgungskasse.

Der EKF wurde als Sondervermögen des Bundes errichtet, um die zusätzlichen Lasten zu finanzieren, die dem Bund aus dem Energiekonzept der Bundesregierung erwachsen. Er finanziert sich grundsätzlich aus den Erlösen der Versteigerung von Berechtigungen zum Ausstoß von Treibhausgasen (sog.

CO₂-Zertifikate). Zur Stärkung und Stabilisierung der Einnahmeseite des EKF ist es erforderlich, die Finanzierung der Programmausgaben u.a. in den Bereichen CO₂-Gebäudesanierung, Elektromobilität, Energieeffizienz und erneuerbare Energien aus dem EKF mit einer Bundeszuweisung zu sichern.

Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Investitions- und Tilgungsfonds (ITF)" wird in Anlage 1, der Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds (EKF) in Anlage 3, der Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Aufbauhilfe" in Anlage 4 und der Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Kommunalinvestitionsförderungs fonds" in Anlage 5 zu diesem Kapitel dargestellt.

Überblick zum Kapitel 6002	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 1 000 €	Veränderung gegenüber 2017 1 000 €	Ausgabereste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
Einnahmen					
Steuern und steuerähnliche Abgaben.....	292 000	315 000	-23 000		299 529
Verwaltungseinnahmen.....	2 857 385	3 351 582	-494 197		4 493 612
Übrige Einnahmen.....	1 217 922	7 825 281	-6 607 359		2 769 090
Gesamteinnahmen.....	4 367 307	11 491 863	-7 124 556		7 562 231
Ausgaben					
Personalausgaben.....	902 450	59 448	+843 002		32 257
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	378 000	466 170	-88 170	2 059	287 745
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....	20 000	30 000	-10 000		30 000
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).	12 034 400	9 658 394	+2 376 006	1 700	8 594 597
Ausgaben für Investitionen.....	2 591 434	205 682	+2 385 752	2 450	4 669 386
Besondere Finanzierungsausgaben.....	250 000	-1 850 000	+2 100 000		6 547 653
Gesamtausgaben.....	16 176 284	8 569 694	+7 606 590	6 209	20 161 638
davon nicht flexibilisiert.....	16 176 284	8 569 694	+7 606 590	6 209	20 161 638
Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2018					
Verpflichtungsermächtigung.....	366 300				
davon fällig:					
im Haushaltsjahr 2019 bis zu.....	224 100				
im Haushaltsjahr 2020 bis zu.....	38 100				
im Haushaltsjahr 2021 bis zu.....	13 100				
im Haushaltsjahr 2022 bis zu.....	13 000				
im Haushaltsjahr 2023 bis zu.....	13 000				
im Haushaltsjahr 2024 bis zu.....	13 000				
im Haushaltsjahr 2025 bis zu.....	13 000				
im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....	13 000				
im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....	13 000				
im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....	13 000				

6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Einnahmen

Steuern und steuerähnliche Abgaben

092 01 -820	Münzeinnahmen	292 000	315 000	299 529
----------------	---------------	---------	---------	---------

Haushaltsvermerk:

Von den Münzeinnahmen wird der dem Bund von der Deutschen Bundesbank zur Last geschriebene Nennwert der aus dem Verkehr gezogenen Münzen abgesetzt.

Erläuterungen:

Die Ausgaben für die Münzprägung sowie die im Zusammenhang mit dem Münzumschlag entstehenden Kosten sind bei Kap. 6002 Tit. 540 01 veranschlagt.

Verwaltungseinnahmen

111 02 -411	Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen - AFWoG - von mittelbar aus dem Bundeshaushalt geförderten Wohnungen	2	14	-
----------------	---	---	----	---

Erläuterungen:

Veranschlagt sind Ausgleichszahlungen für Wohnungen, die für Angehörige von Zuwendungsempfängern und der ehemaligen Sondervermögen des Bundes gefördert worden sind. Sie sind im Bedarfsfalle zweckgebunden für Wohnungsfürsorgemaßnahmen zu verwenden.

nachrichtlich:

Die Ausgleichszahlungen von unmittelbar aus dem Bundeshaushalt geförderten Wohnungen werden bei Kap. 0604 Tit. 111 01 vereinnahmt.

112 02 -011	Einnahmen aus Zahlungsverpflichtungen nach dem Parteiengesetz	1	-	-
----------------	---	---	---	---

119 89 -860	Erlöse aus dem Verkauf von Sammlermünzen	309 000	338 000	268 485
----------------	--	---------	---------	---------

Haushaltsvermerk:

1. Mit Übernahme der Sammlermünzen durch die Verkaufsstelle für Sammlermünzen ist deren Nennwert von den Einnahmen abzusetzen.
2. Aus zu erwartenden Einnahmen dürfen die bei der Veräußerung anfallenden Portokosten und Steuern geleistet werden.

Erläuterungen:

Die Ausgaben für die Münzprägung sind bei Kap. 6002 Tit. 540 01 veranschlagt.

119 99 -860	Vermischte Einnahmen	70 000	50 568	774 734
----------------	----------------------	--------	--------	---------

Haushaltsvermerk:

1. Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 539 99.
2. Zu erstattende Beträge dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.

Erläuterungen:

Hier werden auch die Schuldendienstleistungen aus Darlehen vereinnahmt. Insbesondere sind dies die Schuldendienstleistungen von Darlehen

1. für Wirtschaftsförderungs- und Infrastrukturmaßnahmen der Länder,

Allgemeine Bewilligungen 6002

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 119 99

2. aus Mitteln des Sondervermögens für berufliche Leistungsförderung,
3. die im Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms der Bundesregierung des Jahres 1949/50 von der Bank deutscher Länder vorfinanziert worden sind und
4. zur Wohnraumbeschaffung für Beschäftigte von Zuwendungsempfängern.

121 01 -680	Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen	576 000	460 000	218 770
----------------	---	---------	---------	---------

Haushaltsvermerk:

Aus zu erwartenden Einnahmen dürfen anfallende Nebenkosten und Steuern geleistet werden.

Erläuterungen:

Veranschlagt sind die Einnahmen aus Dividendenzahlungen aus Anteilsrechten an der Deutsche Telekom AG, der Airbus SE sowie Gewinnausschüttungen weiterer Bundesunternehmen.

121 04 -661	Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank	1 902 382	2 500 000	3 189 108
----------------	--	-----------	-----------	-----------

Erläuterungen:

Nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Investitions- und Tilgungsfonds" (ITFG) vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416, 417) in der Fassung vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) fließen die Einnahmen, soweit sie den Betrag von 2,5 Mrd. € übersteigen, dem Sondervermögen ITF zur Tilgung der Verbindlichkeiten zu.

133 01 -634	Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und aus der Verwertung von sonstigem Kapitalvermögen des Bundes	-	3 000	42 515
----------------	---	---	-------	--------

Haushaltsvermerk:

Aus zu erwartenden Einnahmen dürfen die bei der Veräußerung anfallenden Nebenkosten, Darlehen und Steuern geleistet werden.

Erläuterungen:

Veranschlagt sind die Erlöse aus der Veräußerung bzw. Verwertung insbesondere der Deutsche Telekom AG, der Deutsche Post AG, der Bundesanteile an der Flughafen München GmbH, der EXPO 2000 Hannover GmbH i. L., der Deutsche Bahn AG und der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH.

Die Veräußerungen werden kapitalmarktgerecht erfolgen.

Übrige Einnahmen

152 02 -693	Zinsen aus Darlehen aus der Bundeshilfe für das Land Berlin	539	715	889
----------------	---	-----	-----	-----

Erläuterungen:

Bezeichnung des Darlehns	Darlehen insgesamt 1 000 €	Darlehen Stand Ende Haus- haltsjahr 2017 1 000 €	Tilgung 2018 1 000 €	Zinsen 2018 1 000 €
1	2	3	4	5

U-Bahn-Bau.....	133 284	19 340	5 195	539
-----------------	---------	--------	-------	-----

Schuldendienstleistungen aus Bundesdarlehen gemäß § 16 Drittes Überleitungsgesetz für die Jahre 1985 - 1992.

154 01 -813	Zinsen aus Liquiditätsdarlehen an das Sondervermögen Energie- und Klimafonds	-	-	-
----------------	--	---	---	---

161 01 -669	Zinsen aus Darlehen an die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) zur Finanzierung von Ansprüchen im Entschädigungsfall "Phoenix"	-	90	152
----------------	---	---	----	-----

6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
172 03 -693	Tilgung von Darlehen aus der Bundeshilfe für das Land Berlin	5 195	5 950	5 775
	Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 152 02.			
174 01 -813	Tilgung von Liquiditätsdarlehen an das Sondervermögen Energie- und Klimafonds	-	-	-
181 01 -669	Tilgung von Darlehen an die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) zur Finanzierung von Ansprüchen im Entschädigungsfall "Phoenix"	-	18 100	36 116
214 01 -820	Zuweisung aus dem Sondervermögen "Aufbauhilfe"	-	-	1 500 000
266 01 -022	Erhebungskostenpauschale	1 040 000	1 066 000	1 225 813
	Haushaltsvermerk: Erstattungen anderer Mitgliedstaaten und Leistungen an andere Mitgliedstaaten sind hier zu buchen.			
	Erläuterungen: Entsprechend des Beschlusses des Rates vom 28. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (EU/EURATOM Nr. 335/2014) behalten die Mitgliedstaaten 20 Prozent der Traditionellen Eigenmittel der Europäischen Union als Erhebungskosten ein (s. a. Anlage E zu Kap. 6001 Tit. 266 01 und 688 10).			
271 01 -011	Erstattung von Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsgremien aus dem Gemeinschaftshaushalt der EU	-	-	341
	Haushaltsvermerk: 1. Mehreinnahmen sind wegen bindender Vorgaben der EU zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 527 01. 2. An die EU zurückzuzahlende Beträge dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.			
	Erläuterungen: Die EU erstattet seit 2004 die Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsgremien pauschal jedem Mitgliedstaat.			
355 01 -850	Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage gemäß § 6 Abs. 2 StabG	-	-	-
	Haushaltsvermerk: Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 971 01.			
	Erläuterungen: Die Einrichtung des Leertitels ist nach § 8 Abs. 2 StabG vorgesehen.			
355 02 -850	Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage gemäß § 5 Abs. 3 StabG	-	-	-
	Erläuterungen: Der Titel ermöglicht im Fall des § 5 Abs. 3 StabG die Entnahme von Mitteln aus der Konjunkturausgleichsrücklage als zusätzliche Deckungsmittel.			

Allgemeine Bewilligungen 6002

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

359 01 -850	Entnahmen aus Rücklage zur Finanzierung von Belastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen	1 641 188	6 734 426	-
----------------	---	-----------	-----------	---

Haushaltsvermerk:

Die Mittel dienen der Finanzierung von Belastungen des Bundes im Zusammenhang mit der Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen, die durch die strukturelle, dauerhafte und dynamische Beteiligung des Bundes an den Kosten der Länder und Kommunen und durch die Aufwendungen im Bundesbereich entstehen.

372 03 -880	Globale Mindereinnahme	-1 469 000	-	-
----------------	------------------------	------------	---	---

Ausgaben

Personalausgaben

422 04 -011	Leistungsbezahlung	31 000	31 000	30 990
----------------	--------------------	--------	--------	--------

Erläuterungen:

Für die Vergabe von leistungsbezogenen Besoldungselementen nach der Bundesleistungsbesoldungsverordnung an Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten werden Mittel gemäß § 42a Abs. 4 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) zentral veranschlagt. Die Zuweisung der Mittel an die Ressorts ist durch Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat geregelt und wird regelmäßig an die Voraussetzung geknüpft, dass diese aus ihren Einzelplänen ergänzende eigene Mittel für die Leistungsbezahlung bereitstellen und ausgeben.

451 03 -290	Zuschuss zu den Sozialwerken der Bundesverwaltung	1 450	1 450	1 267
----------------	---	-------	-------	-------

Haushaltsvermerk:

Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass - soweit mit dienstlichen Belangen vereinbar - zur Förderung der Arbeit der Sozialwerke

- den ehrenamtlichen Mitarbeitern gestattet werden kann, ihre Tätigkeit in den Diensträumen als Nebentätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit wahrzunehmen,
- den Arbeitnehmern die erforderliche Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Entgelte außertarifflich gewährt werden kann,
- in angemessenem Rahmen Schreibkräfte in Anspruch genommen werden dürfen und Büroeinrichtungen benutzt werden können und
- auf die Erhebung von Verwaltungskosten verzichtet wird.

Die Ausnahmeregelung setzt voraus, dass daneben keine weiteren Kosten aus dem Bundeshaushalt übernommen werden.

Erläuterungen:

Die von den Bediensteten der Bundesverwaltungen gegründeten Sozialwerke e. V. erhalten einen Bundeszuschuss. Die Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe der Richtlinien zur Förderung der Arbeit der Sozialwerke der Bundesverwaltungen [RdSchr. des BMI vom 17. September 1990 - DI4-213401/2 - (GMBI 1990, S. 575), zuletzt geändert RdSchr. des BMI vom 14. November 2003 - DI3-213401/2 - (GMBI 2004, S. 2)].

6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Sächliche Verwaltungsausgaben

527 01 -011	Dienstreisen	-	- 51	321
----------------	--------------	---	---------	-----

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 271 01.

Erläuterungen:

Die pauschale Erstattung der Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsgremien der EU bei Tit. 271 01 wird anhand ermittelter Quoten auf die jeweiligen obersten Bundesbehörden aufgeteilt. Ausgaben sind der EU zu belegen.

529 02 -011	Verstärkung der Verfügungsmittel für Leiterinnen und Leiter oberster Bundesbehörden für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	200	200	-
----------------	--	-----	-----	---

Haushaltsvermerk:

Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 529 03.

Erläuterungen:

Bei Leiterinnen und Leitern einzelner oberster Bundesbehörden ist eine Verstärkung der ihnen bei Tit. 529 01 bewilligten Ausgaben für außergewöhnlichen Aufwand in besonderen Fällen aus dienstlicher Veranlassung erforderlich.

Die Ausgaben sind jeweils bei Tit. 529 01 zu buchen.

Die Ausgaben sind einzeln zu belegen. Aus den Belegen muss die dienstliche Veranlassung zumindest aus den Angaben der Funktion der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Begünstigte) erkennbar sein. Eine Auszahlung ohne Beleg ist nicht zulässig.

529 03 -029	Außergewöhnlicher Aufwand von Beauftragten, Delegationen und Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland im dienstlichen Verkehr mit dem Ausland	1 000	1 000 200	527
----------------	---	-------	--------------	-----

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 529 02.
3. Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu.

Erläuterungen:

Im dienstlichen Verkehr von Beauftragten, Delegationen und Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ausland entstehen Verpflichtungen insbesondere repräsentativer Art. Die Ausgaben sind einzeln zu belegen. Aus den Belegen muss die dienstliche Veranlassung zumindest aus den Angaben der Funktion der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Begünstigte) erkennbar sein. Eine Auszahlung ohne Beleg ist nicht zulässig.

Gesondert veranschlagt sind insbesondere Ausgaben für Fälle außergewöhnlicher Repräsentationsverpflichtungen für die Leiterinnen und Leiter sowie die Angehörigen der Vertretungen des Bundes im Ausland.

531 01 -011	Kosten von Erfassung und Druck des Bundeshaushaltsplans sowie der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes einschließlich des sonstigen Materials	150	170	121
----------------	---	-----	-----	-----

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.

Allgemeine Bewilligungen 6002

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 531 01

2. Einnahmen aus Rückzahlungen aufgrund nachträglich beanstandeter bzw. korrigierter Rechnungen sowie Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu.
3. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.
4. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben zur Unterrichtung der Bevölkerung über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes geleistet werden.

531 03 -187	Pauschale Abgeltung von Ansprüchen nach dem Urheberrechtsgesetz	1 900	1 950	1 902
----------------	---	-------	-------	-------

Haushaltsvermerk:

Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu.

Erläuterungen:

Aus dem Ansatz werden die Ansprüche der Autoren nach dem Urheberrechtsgesetz für das Ausleihen urheberrechtlich geschützter Werke und für Vervielfältigungen aus solchen Werken abgegolten.

532 04 -290	Ausgleichsabgabe nach § 160 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IX	-		
----------------	--	---	--	--

Haushaltsvermerk:

Einnahmen aus Zahlungen von Ausgleichsabgaben der Arbeitgeber fließen den Ausgaben zu.

Erläuterungen:

Nach § 160 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch - (SGB IX), Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen in der Fassung vom 29. Dezember 2016 (BGBl. I Nr. 66/2016, S. 3234 ff), haben Arbeitgeber, solange sie die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen nicht beschäftigen, für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz monatlich eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.

Nach § 154 Abs. 1 SGB IX haben private und öffentliche Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen im Sinne des § 156 auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.

Nach § 160 Abs. 2 SGB IX beträgt die Ausgleichsabgabe je unbesetztem Pflichtarbeitsplatz zwischen 125 € und 320 €.

Für die Verpflichtung zur Entrichtung einer Ausgleichsabgabe gilt gem. § 160 Abs. 8 SGB IX der Bund als ein Arbeitgeber.

Vorjahr (mitveranschlagt bei)	Soll 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
-------------------------------	----------------------	---------------------

Kap. 6002 Tit. 532 03	-	-
-----------------------------	---	---

533 01 -059	Kosten der Ombudsstelle zur Überwachung der Sozialchartas im Rahmen der Privatisierung der TLG IMMOBILIEN GmbH und der TLG WOHNEN GmbH	100	100	27
----------------	--	-----	-----	----

Verpflichtungsermächtigung..... 300 T€
 davon fällig:
 im Haushaltsjahr 2019 bis zu..... 100 T€
 im Haushaltsjahr 2020 bis zu..... 100 T€
 im Haushaltsjahr 2021 bis zu..... 100 T€

Haushaltsvermerk:

Einnahmen aus den Vereinbarungen zu den Sozialchartas fließen den Ausgaben zu.

6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
539 99 -860	Vermischte Verwaltungsausgaben Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 119 99. Erläuterungen: Aus dem Ansatz werden keine Ausgaben für Beraterverträge geleistet.	650	1 750	30 000
540 01 -860	Prägekosten, Metallbeschaffungskosten, Kosten für den Vertrieb von Sammlermünzen und die Unterhaltung des Münzumlaufts Verpflichtungsermächtigung..... 316 000 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2019 bis zu..... 199 000 T€ im Haushaltsjahr 2020 bis zu..... 13 000 T€ im Haushaltsjahr 2021 bis zu..... 13 000 T€ im Haushaltsjahr 2022 bis zu..... 13 000 T€ im Haushaltsjahr 2023 bis zu..... 13 000 T€ im Haushaltsjahr 2024 bis zu..... 13 000 T€ im Haushaltsjahr 2025 bis zu..... 13 000 T€ im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 13 000 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 13 000 T€ im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 13 000 T€ Haushaltsvermerk: Verkaufserlöse für Münzschrott fließen den Ausgaben zu. Erläuterungen: Die Münzeinnahmen (Umlaufmünzen) sind bei Tit. 092 01 veranschlagt. Die Ein- nahmen aus dem Verkauf von Sammlermünzen sind bei Tit. 119 89 veranschlagt.	374 000	399 000	230 040
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.				
559 01 -860	Beitrag zur Beschaffung von Verteidigungssystemen für Israel Haushaltsvermerk: Die Ausgaben sind übertragbar.	20 000	30 000	30 000
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)				
614 01 -820	Zuweisung an den Energie- und Klimafonds	2 800 262	717 318	713 000
624 01 -813	Zuführungen an das Sondervermögen "Investitions- und Tilgungsfonds" Haushaltsvermerk: Einnahmen aus dem Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank, soweit sie den Betrag von 2,5 Mrd. € übersteigen, fließen den Ausgaben zu.	-	-	-
636 02 -229	Zuschuss an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und an die Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen VVaG Erläuterungen: Gemäß Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsge- setzes und anderer Gesetze vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3426) sind die Versicherungsverhältnisse der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Stra- ßenbahnen (Abteilungen D, E und F) mit Wirkung zum 1. Januar 2006 auf die	5 500	5 700	6 023

Allgemeine Bewilligungen 6002

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 636 02

Bahnversicherungsanstalt - jetzt Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See - übertragen worden.

Veranschlagt sind Zuschüsse des Bundes an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu den nach dem 30. Juni 1948 fällig gewordenen oder fällig werdenden Leistungen aus Versicherungsverhältnissen der Pensionskasse Deutsche Eisenbahnen und Straßenbahnen, die vor dem 1. Juli 1948 mit der Pensionskasse begründet worden sind sowie anteilige Bundesleistungen für die beamtenmäßige Altersversorgung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Versorgungsberechtigten einer saarländischen und dreier bayerischer Privatbahnen. In den Bundeszuschüssen sind auch die Verwaltungskosten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für ihre Auftragstätigkeit enthalten. Darüber hinaus beteiligt sich der Bund an den Altersversorgungslasten für Bedienstete der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen VVaG, welche im Wege der Auftragstätigkeit für den Bund Abrechnungen vorgenommen haben.

636 03 -229	Erstattung der Zinsbeträge aus der Übertragung von Versorgungsanwartschaften der Bediensteten der Europäischen Zentralbank und der Europäischen Investitionsbank	900	1 200	841
----------------	--	-----	-------	-----

Erläuterungen:

Aus diesem Titel werden der Deutschen Rentenversicherung Bund die Zinsbeträge erstattet, die sie gemäß Art. 2 der Verordnung vom 16. November 2007 (BGBl. 2007 II S. 1690) zu dem Abkommen vom 24. August 2007 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Zentralbank über die Durchführung des Abschnitts 16 des Anhangs III der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Zentralbank und zu dem Abkommen vom 23. August 2007 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Investitionsbank über die Übertragung von Versorgungsanwartschaften auszahlt. Die Erstattungen aus diesem Titel beziehen sich ausschließlich auf die Fälle, denen keine Nachversicherung durch ein Bundesressort vorangegangen ist.

671 02 -661	Leistungen an die KfW für veräußerte Rückzahlungsforderungen gegen das Land Berlin aus Darlehen im Rahmen der Bundeshilfe Berlin	4 168	5 360	5 911
----------------	--	-------	-------	-------

671 03 -411	Aufwendungen im Zusammenhang mit den veräußerten Teilbeträgen aus dem Bundestreuhandvermögen für den Bergarbeiterwohnungsbau	-	13 749	-
----------------	--	---	--------	---

681 01 -045	Beteiligung des Bundes an Zahlungen für im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel durch Straftaten Geschädigte	20 000	-	-
----------------	---	--------	---	---

Haushaltsvermerk:

Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 882 03.

684 03 -011	Zahlungen nach § 49 b Bundeswahlgesetz, § 28 Europawahlgesetz und dem Parteiengesetz	144 600	143 000 1 700	140 856
----------------	--	---------	------------------	---------

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Einnahmen aus Rückforderungen fließen den Ausgaben zu.

685 01 -018	Zuschuss an die Postbeamtenversorgungskasse	8 229 000	8 131 500	7 461 900
----------------	---	-----------	-----------	-----------

Haushaltsvermerk:

Der Teil des Zuschusses, der zur Abdeckung der im Voraus zu zahlenden Versorgungsbezüge für den ersten Monat des neuen Haushaltsjahres bestimmt ist, wird in entsprechender Anwendung von § 72 Abs. 4 Nr. 3 BHO für das neue Haushaltsjahr gebucht.

6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
687 01 -029	<p>Zahlung des der Republik Österreich zustehenden Einnahmeanteils für das Zollanschlussgebiet Kleines Walsertal aufgrund Art. 12 des deutsch-österreichischen Vertrages vom 2. Dezember 1890</p> <p>Haushaltsvermerk: Einnahmen aus den Biersteueranteilen der Länder fließen den Ausgaben zu.</p> <p>Erläuterungen: Durch Vertrag vom 2. Dezember 1890 zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn wurde die österreichische Gemeinde Mittelberg (Kleines Walsertal) an das Zollgebiet des Deutschen Reiches angeschlossen. Nach Art. 12 des Vertrages stand Österreich bis zum Wirksamwerden seines Beitritts zur EU am 1. Januar 1995 vom Reinertrag der im deutschen Zollgebiet erhobenen Zölle und Verbrauchsteuern der nach dem Verhältnis der Bevölkerung auf das Kleine Walsertal entfallende Anteil abzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages zu. Nach dem Beitritt Österreichs zur EU ist nur noch der entsprechende Anteil an den erhobenen Verbrauchsteuern abzuführen.</p> <p>Der an die Republik Österreich abzuführende Anteil an der Biersteuer wird von den Ländern aufgebracht.</p>	5 000	5 000	4 552
687 02 -029	<p>Zahlung an die Hellenische Republik</p> <p>Haushaltsvermerk: Die Ausgaben sind gesperrt.</p> <p>Die Sperre darf erst aufgehoben werden nach zustimmendem Beschluss des Deutschen Bundestages zur Fortführung der Abführung des rechnerischen Gegenwertes der Zentralbankgewinne aus dem Halten griechischer Staatsanleihen im Rahmen des Securities Market Programms (SMP) aus dem Bundeshaushalt an Griechenland.</p> <p>Erläuterungen: Die Eurogruppe hatte zu Beginn des ESM-Anpassungsprogramms im August 2015 entsprechend den Vorgaben des Eurogipfels vom 12. Juli 2015 ihre Bereitschaft zu möglichen schuldenereichernden Maßnahmen erklärt, bei erfolgreicher Programmumsetzung und falls für die Sicherung der Schuldentragfähigkeit notwendig. Am 22. Juni 2018 hat sich die Eurogruppe innerhalb der von der Eurogruppe am 24. Mai 2016 und am 15. Juni 2017 vereinbarten Eckpunkte auf entsprechende Maßnahmen geeinigt.</p>	416 670	243 000	-
687 03 -032	<p>Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung</p> <p>Verpflichtungsermächtigung..... 50 000 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2019 bis zu..... 25 000 T€ im Haushaltsjahr 2020 bis zu..... 25 000 T€</p> <p>Haushaltsvermerk:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ausgaben sind in Höhe von 20 000 T€ übertragbar. 2. Rückzahlungen fließen den Ausgaben zu. 3. Die Erläuterungen zu Nr. 1 sind verbindlich. 4. Aus den Mitteln können auch Sachleistungen finanziert werden. 5. Ersatzbeschaffungen für Material, das zum Zwecke einer zeitgerechten Ertüchtigung aus den eigenen Beständen der Bundeswehr abgegeben wurde, können im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen aus diesem Titel finanziert werden. 6. Die Ausgaben müssen vollständig als Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien anrechenbar sein. 	130 000	130 000	98 768

Allgemeine Bewilligungen 6002

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 687 03

Erläuterungen:

1. Die Bewirtschaftung erfolgt einvernehmlich durch das Bundesministerium der Verteidigung und das Auswärtige Amt.
2. Die Maßnahmen sollen Partnerstaaten (d. h. verbündete Staaten, Drittstaaten sowie Regionalorganisationen) ertüchtigen, erhöhte Verantwortung für die eigene Sicherheit zu übernehmen. Sicherheitsstrukturen sollen so gestärkt werden, dass krisenhaften Entwicklungen vorgebeugt wird bzw. die Partner wirksamer auf Krisen reagieren und diese eigenständig lösen können. Dies dient mittelbar und/oder unmittelbar der Erhöhung der Sicherheit Deutschlands.
Die Maßnahmen werden grundsätzlich international abgestimmt und eingebettet. Die EU-Initiative "Kapazitätsaufbau zur Förderung von Sicherheit und Entwicklung" sowie die NATO-Initiative "Defence Capacity Building Initiative" bilden dafür einen politischen Rahmen.
Ertüchtigungsmaßnahmen ergänzen bestehende Instrumente wie z. B. militärische Ausbildungshilfe und Ausstattungshilfe für ausländische Streitkräfte. Sie können in jeder Phase einer Krise ergriffen werden, ziviler oder militärischer Natur sein und präventiv, bewältigend oder nachsorgend wirken. Sie werden in einem ressort- und fähigkeitsübergreifenden Ansatz festgelegt. Frühzeitiges Zusammenwirken ziviler, polizeilicher, militärischer und rüstungskontrollpolitischer Komponenten sichert langfristige Stabilisierung.
Unter Beachtung der geltenden rechtlichen und exportkontrollpolitischen Vorgaben kann die Ausrüstung der Partner nicht-letale (z. B. Aufklärungsfähigkeiten, Transportmittel) und letale Güter sowie Güter mit doppeltem Verwendungszweck umfassen. Die Ausrüstung berücksichtigt Bedarf und Standard des Empfängerlandes und kann auch lokal beschafft werden. Materielle Unterstützung ist durch Einweisungs- und Ausbildungsmaßnahmen zu begleiten. Mitveranschlagt sind Kosten der Vorbereitung, zeitlich befristeter Personaleinsätze, des Monitoring sowie der Evaluierung von Projekten.

687 04 -029	EU-TUR-Flüchtlingsfazilität, bilateraler Beitrag Deutschlands	94 500	188 000	126 649
697 01 -661	Ausgaben im Zusammenhang mit dem Zwischenerwerb von EADS-Anteilen durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau	30 000	30 000	267

Ausgaben für Investitionen

854 01 -813	Liquiditätsdarlehen an das Sondervermögen Energie- und Klimafonds	-	-	-
861 01 -669	Darlehen an die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) zur Finanzierung von Ansprüchen im Entschädigungsfall "Phoenix"	-	-	-
882 01 -820	Zuweisungen an Länder für Investitionen im Bereich der Seehäfen nach dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes nach Art. 104a Abs. 4 des Grundgesetzes	38 346	38 346	38 346
882 03 -045	Beteiligung des Bundes an den Kosten der Freien und Hansestadt Hamburg für zusätzliche sicherheitsbezogene Aufgaben für den OSZE-Ministerrat und den G20-Gipfel	-	-	-
Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 681 01.				
884 01 -813	Zuweisung an das Sondervermögen "Kommunalinvestitionsförderungsfonds"	-	-	3 500 000
884 02 -813	Zuweisung an das Sondervermögen "Digitale Infrastruktur"	2 400 000		

6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

893 01 -019	Baumaßnahmen zur Sicherung von privaten Wohnsitzen gefährdeter Personen	3 000	2 000 2 450	966
----------------	---	-------	----------------	-----

Erläuterungen:

Die Gefährdungseinstufung von im Bundesdienst stehenden Personen und Mitgliedern der Verfassungsorgane erfordert häufig die sofortige Durchführung von baulichen Sicherungsmaßnahmen. Um eine beschleunigte Durchführung der Maßnahmen zu gewährleisten, ist der voraussichtliche Ausgabenbedarf zentral veranschlagt.

Besondere Finanzierungsausgaben

915 01 -850	Zuführungen an die Konjunkturausgleichsrücklage	-	-	-
----------------	---	---	---	---

Erläuterungen:

Dieser Titel dient den Zuführungen des Bundes an die Konjunkturausgleichsrücklage nach § 7 StabG oder aufgrund von Verordnungen nach § 15 StabG.

919 01 -850	Zuführungen an Rücklage zur Finanzierung von Belastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen	-	-	6 547 653
----------------	--	---	---	-----------

971 01 -880	Zusätzliche Ausgaben nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft	-	-	-
----------------	--	---	---	---

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: Kap. 3201 Tit. 325 12 und Kap. 6002 Tit. 355 01.

Erläuterungen:

Nach § 6 Abs. 2 StabG können bei einer Abschwächung der allgemeinen Wirtschaftstätigkeit für die dort genannten Zwecke nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 StabG zusätzliche Ausgaben geleistet werden.

Die Einrichtung des Leertitels ist in § 8 Abs. 1 Satz 1 StabG vorgesehen.

971 02 -880	Ausgabemittel zur Restedeckung	250 000	150 000	-
----------------	--------------------------------	---------	---------	---

971 03 -880	Aufwendungen deutscher Sicherheitskräfte im Zusammenhang mit internationalen Einsätzen	-	-	-
----------------	--	---	---	---

Haushaltsvermerk:

1. Die auf Grundlage eines neuen Kabinettschlusses entstehenden unterjährigen Mehrausgaben für zusätzliche einsatzbedingte Aufwendungen für kurzfristige und unvorhergesehene Verpflichtungen der Sicherheitskräfte im Zusammenhang mit neuen oder erweiterten internationalen Einsätzen können mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen gegen Einsparung geleistet werden. Die Mehrausgaben sind im Kabinettschluss zu beziffern.

Vor Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen ist der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu unterrichten.

2. Die Erläuterungen sind verbindlich.

Die Einsparung hat nach dem in den Erläuterungen festgelegten Verteilungsschlüssel zu erfolgen.

3. Die Ausgaben sind bei den entsprechenden Titeln der jeweiligen Einzelpläne zu buchen. Die Übertragbarkeit dieser Ausgaben ist ausgeschlossen.

Allgemeine Bewilligungen 6002

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 971 03

Erläuterungen:

Einzelplan	Anteil in Prozent
Epl. 04 Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt.....	2,18
Epl. 05 Auswärtiges Amt.....	4,00
Epl. 06 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.....	8,74
Epl. 07 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.....	0,58
Epl. 08 Bundesministerium der Finanzen.....	4,88
Epl. 09 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.....	6,06
Epl. 10 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.....	1,71
Epl. 11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	1,51
Epl. 12 Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.....	19,66
Epl. 14 Bundesministerium der Verteidigung.....	28,76
Epl. 15 Bundesministerium für Gesundheit.....	0,52
Epl. 16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.....	1,47
Epl. 17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Ju- gend.....	2,21
Epl. 23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	7,06
Epl. 30 Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	10,66

971 06 Globale Mehrausgabe Baukindergeld -880	-		
972 01 Globale Minderausgabe -880	-	-2 000 000	-
981 03 Verrechnungsausgaben gemäß § 61 BHO außerhalb der Tit. 981 .1 und -890 981 .7	-	-	(-)

Titelgruppe 01

Tgr. 01 Verstärkung von Ausgaben im Personalsektor	(870 000)	(26 998)	
--	-----------	----------	--

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 461 71 und 971 71.
2. Die Mittel dienen insbesondere zur Deckung eines eventuellen Mehrbedarfs aufgrund von Besoldungs- und Tarifrunden bei den Personalausgaben in den Einzelplänen und können mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen in Anspruch genommen werden. Davon ausgenommen ist Tit. 461 73.
3. Mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen können zur Deckung des Mehrbedarfs in den Einzelplänen Mehrausgaben bei den Personalausgaben gegen Einsparung im jeweiligen Einzelplan geleistet werden.
4. Die Ausgaben sind bei den entsprechenden Titeln der jeweiligen Einzelpläne zu buchen.

461 71 Verstärkung von Personalausgaben der Hgr. 4 -880	870 000	26 998	-
461 73 Verstärkung der Stellenpläne anderer Bundesbehörden im Rahmen der -880 Demografiestrategie der Bundesregierung	-	-	-
971 71 Verstärkung von Personalausgaben der Hgr. 5 bis 9 -880	-	-	-

6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Titelgruppe 02

Tgr. 02	Beiträge an internationale und supranationale Einrichtungen	(303 888)	(191 736)	
687 22	Beitrag zur Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	24 400	24 400	22 079

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind übertragbar.

Erläuterungen:

Bezeichnung der Organisation Rechtsgrundlage und Zweck der Mitgliedschaft	Mitgliedsbeitrag der Bundesrepublik Deutschland (Pflichtleistungen)			Besondere (freiwillige) Leistungen außerhalb des Mitglieds- beitrags in 1 000 € (gerundet)	Zusammen Spalte 4 + 5 in 1 000 €
	in Pro- zent	in Tausend- Fremdwährung (gerundet)	in 1 000 € (gerundet)		
1	2	3	4	5	6

Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.	10,30		24 400	-	24 400
--	-------	--	--------	---	--------

Rechtsgrundlage: Gesetz

Zweck: Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Bei der Angabe des Beitragssatzes handelt es sich um ein gewichtetes Mittel.

687 24	Zahlungen an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und ihre Sonderfonds	500	500	500
--------	---	-----	-----	-----

Erläuterungen:

Die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) verwaltet verschiedene Sonderfonds zugunsten ihrer Förderländer. Unter diesen Fonds befindet sich auch der multilaterale Treuhandfonds zugunsten der "Early Transition Countries" (ETC-Fonds), der technische Unterstützung für die am wenigsten entwickelten Einsatzländer der EBWE (Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kirgisistan, Moldau, Mongolei, Tadschikistan und Usbekistan) leistet. Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich seit 2009 jährlich mit 500 T€ am ETC-Fonds.

687 27	Ausgleichszahlungen an den ESM für negative Renditen seiner Bareinlagen bei der Deutschen Bundesbank	128 900		
--------	--	---------	--	--

Erläuterungen:

Nach Artikel 22 des ESM-Vertrags ist der ESM zu einer umsichtigen und risikoarmen Anlagenpolitik verpflichtet. Daher wird der größte Teil des eingezahlten Stammkapitals bei der Banque de France und der Bundesbank als Bareinlage vorgehalten. Seit Februar 2017 muss der ESM auf diese Bareinlagen Negativzinsen zahlen. Dies hat zu einer spürbaren Schmälerung des Bilanzüberschusses des ESM geführt. Zur Sicherstellung der Reputation des ESM am Finanzmarkt sollen die Negativzinsen auf bei der Bundesbank eingezahltes Stammkapital des ESM, ESM-Reserven und ESM-Gebühreneinnahmen erstattet werden.

836 21	Erhöhung des Kapitalanteils an der Europäischen Investitionsbank	-	-	-
--------	--	---	---	---

Erläuterungen:

Die Bundesrepublik Deutschland ist aufgrund des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 (BGBl. II S. 753) Mitglied der Europäischen Investitionsbank (EIB) geworden. Das Stammkapital der EIB beträgt derzeit 243,3 Mrd. €. Der Kapitalanteil Deutschlands an der EIB beträgt 39,2 Mrd. €. Davon sind 3,5 Mrd. € eingezahlt; der Rest wirkt als Garantiekapital.

Allgemeine Bewilligungen 6002

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 02

836 24 Beteiligung am Grundkapital des Europäischen Stabilitätsmechanismus
-022 (ESM)

- - -

Erläuterungen:

Der Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) ist am 27. September 2012 in Kraft getreten, der ESM hat am 8. Oktober 2012 seine Arbeit aufgenommen. Das ESM-Stammkapital beträgt rd. 704,8 Mrd. €, und setzt sich zusammen aus einzuzahlendem Kapital in Höhe von rd. 80,5 Mrd. € und abrufbarem Kapital in Höhe von rd. 624,3 Mrd. €. Der Anteil Deutschlands am einzuzahlenden Kapital beträgt rd. 21,7 Mrd. € und der Anteil am abrufbaren Kapital rd. 168,3 Mrd. €, vgl. § 1 des Gesetzes zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Finanzierungsgesetz - ESM-FinG) vom 13. September 2012 (BGBl. I S. 1918). Deutschland hat seinen Anteil am einzuzahlenden Kapital in den Jahren 2012 bis 2014 geleistet.

836 25 Beteiligung am Grundkapital der Asian Infrastructure Investment Bank
-022 (AIIB)

150 088 165 336 334 413

Erläuterungen:

Bezeichnung der Organisation Rechtsgrundlage und Zweck	Beitrag der Bundesrepublik Deutschland			Besondere (freiwillige) Leistungen außerhalb des Beitrags in 1 000 € (gerundet)	Zusammen Spalte 4 + 5 in 1 000 €
	in Pro- zent	in Tausend- Fremdwährung (gerundet)	in 1 000 € (gerundet)		
1	2	3	4	5	6

Asian Infrastructure Investment Bank (AIIB)..... 180 000 150 088 - 150 088

Rechtsgrundlage: Gründungserklärung

Zweck: Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwick-
lung Asiens

Differenzen durch Rundung möglich

Die Bundesregierung hat am 29. Juni 2015 die Gründungserklärung der Asian Infrastructure Investment Bank (AIIB) zusammen mit 56 anderen Gründungsmitgliedern unterzeichnet. Das Gesamtkapital der AIIB wird 100 Mrd. USD betragen. Der deutsche Eigenkapitalanteil wird rd. 900 Mio. USD einzuzahlendes Kapital betragen, verteilt über den Zeitraum 2016 bis 2019, und rd. 3,6 Mrd. USD Gewährleistungen als Garantiekapital ab 2016.

Ziel der AIIB als multilateraler Finanzinstitution ist es, nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung über die Finanzierung von Infrastruktur und anderer produktiver Sektoren in Asien zu fördern sowie die regionale Kooperation in enger Zusammenarbeit mit den bestehenden bi- und multilateralen Finanzinstitutionen zu stärken.

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

161 02 Zinsen aus Betriebsmitteldarlehen an die Bundesanstalt für Finanz- -669 marktstabilisierung	-	4
161 03 Zinseinnahmen aus Liquiditätsdarlehen an den Fonds zur Finanzierung -342 der kerntechnischen Entsorgung	-	-
352 01 Entnahmen aus der Kassenverstärkungsrücklage -850	-	-
526 04 Investitionsberatung im Bereich Öffentlich Privater Partnerschaften -692	4 000 1 808	2 236
532 03 Ausgleichsabgabe nach § 77 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IX -290	-	-
546 01 Verstärkung der Ausgaben aus Anlass der deutschen G20-Präsidenten- -029 schaft 2017	58 000	-
614 02 Zuweisung an den Versorgungsfonds -820	13 000	-

6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
Noch gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel				
671 01 -669	Erstattung der Kosten für die Verwaltung des Finanzmarktstabilisierungsfonds		5 167	1 091
687 26 -022	Ausgleichszahlung für PRGT Kredit der KfW an den IWF		1 500	-
812 01 -042	Erwerb von Geräten für Luftfrachtkontrollen		-	-
861 02 -669	Betriebsmitteldarlehen an die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung		-	-
861 03 -342	Liquiditätsdarlehen an den Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung		-	-
912 01 -850	Zuführungen an die Kassenverstärkungsrücklage		-	-

**Wirtschaftsplan des Sondervermögens
"Investitions- und Tilgungsfonds (ITF)" (6091)**

Über das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Investitions- und Tilgungsfonds" (ITFG) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1577) hat der Bund in den Jahren 2009 bis 2011 zusätzliche Maßnahmen zur Stützung der Konjunktur im Umfang von 19,9 Mrd. Euro finanziert. Seit dem Jahr 2012 dürfen keine Fördermittel mehr ausgezahlt werden. Zur Finanzierung des Sondervermögens ist das

Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, Kredite bis zu einer Höhe von 25,2 Mrd. Euro aufzunehmen. Zur Tilgung der Schulden des ITF wird seit 2010 der Teil des Bundesbankgewinns verwendet, der den im Bundeshaushalt veranschlagten Anteil übersteigt und nicht zur Tilgung der Schulden des Erblastentilgungsfonds benötigt wird.

Überblick zur Anlage	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 1 000 €	Veränderung gegenüber 2017 1 000 €	Ausgabereste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	-	-	-		4 942
Übrige Einnahmen.....	-	-	-		468 695
Gesamteinnahmen.....	-	-	-		473 637
Ausgaben					
Schuldendienst.....	-	-	-	2 692 780	473 729
Ausgaben für Investitionen.....	-	-	-		-93
Gesamtausgaben.....	-	-	-	2 692 780	473 636
davon nicht flexibilisiert.....	-	-	-	2 692 780	473 636

6002 Anlage 1
Wirtschaftsplan des Sondervermögens
"Investitions- und Tilgungsfonds (ITF)" (6091)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 99 -813	Vermischte Einnahmen	-	-	4 942
----------------	----------------------	---	---	-------

Haushaltsvermerk:

Ist-Einnahmen verringern die Einnahmen bei folgendem Titel: 325 01.

Übrige Einnahmen

162 01 -830	Sonstige Zinseinnahmen	-	-	5
----------------	------------------------	---	---	---

Haushaltsvermerk:

Ist-Einnahmen verringern die Einnahmen bei folgendem Titel: 325 01.

Erläuterungen:

Zinsen für nicht zweckentsprechend verwendete Mittel nach dem ZulnvG werden hier vereinnahmt.

221 01 -820	Zuführungen aus dem Bundesbankgewinn	-	-	-
----------------	--------------------------------------	---	---	---

Haushaltsvermerk:

Ist-Einnahmen verringern die Einnahmen bei folgendem Titel: 325 01.

325 01 -830	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	-	-	468 690
----------------	--	---	---	---------

Erläuterungen:

Veranschlagt sind die Einnahmen aus Krediten für die Finanzierung nach dem ITFG. Aus diesem Titel werden auch Tilgungen geleistet.

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

- Die Ausgaben sind übertragbar.
§ 45 Abs. 3 BHO ist nicht anzuwenden.
- Das Bundesministerium der Finanzen erlässt im Rahmen eines Bewirtschaftungsroundschreibens allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung.

Schuldendienst

575 01 -830	Zinsen für Kreditaufnahmen am Geld- und Kapitalmarkt	-	-	473 729
			2 692 780	

Haushaltsvermerk:

- Einnahmen fließen den Ausgaben zu.
- Die Berechnung der Zinsen erfolgt unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Verzinsung der Bruttokreditaufnahme des Bundes im jeweiligen Jahr.

**Wirtschaftsplan des Sondervermögens
"Investitions- und Tilgungsfonds (ITF)" (6091)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Titelgruppe 01

Tgr. 01	Finanzhilfen nach Art. 104 b GG für Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder	(-)	(-)	
	Haushaltsvermerk:			
	Einnahmen aus Rückzahlungen von Finanzhilfen nach dem ZulnvG aus nicht zweckentsprechend verwendeten Mitteln fließen den Ausgaben zu.			
882 11	Finanzhilfen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ZulnvG -813	-	-	-93
882 12	Finanzhilfen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ZulnvG -813	-	-	-

6002 Anlage 3
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)

Am 28. September 2010 hat die Bundesregierung ihr langfristig angelegtes Energiekonzept beschlossen. Deutschland will danach in Zukunft bei wettbewerbsfähigen Energiepreisen und hohem Wohlstandsniveau eine Vorreiterrolle hinsichtlich Erneuerbarer Energien, Energieeffizienz, Klimaschutz und Umweltschonung anstreben. Ein hohes Maß an Versorgungssicherheit, ein wirksamer Klima- und Umweltschutz sowie eine bezahlbare Energieversorgung sind zugleich wichtige Voraussetzungen dafür, dass Deutschland auch langfristig ein wettbewerbsfähiger Industriestandort bleibt. Einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung dieses Energiekonzeptes leistet die Errichtung des Energie- und Klimafonds (EKF) durch das Gesetz vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1807).

Nach den Beschlüssen der Bundesregierung vom 6. Juni 2011 zur beschleunigten Energiewende fließen dem EKF seit 2012 sämtliche Erlöse aus der Versteigerung von Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (nach Abzug der Kosten für die Deutsche Emissionshandelsstelle) zu. Zur Stabilisierung der Finanzierung der verschiedenen Förderprogramme wird der EKF im Wirtschaftsjahr 2018 einen Zuschuss aus dem Bundeshaushalt erhalten (Kapitel 6002 Titel 614 01).

Der EKF beinhaltet ab dem Wirtschaftsplan 2016 die Umsetzung der am 1. Juli 2015 vereinbarten weiteren Energieeffizienzmaßnahmen sowie des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE).

Überblick zur Anlage	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 1 000 €	Veränderung gegenüber 2017 1 000 €	Ausgabereste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	1 592 048	1 022 428	+569 620		841 238
Übrige Einnahmen.....	4 415 311	2 188 274	+2 227 037		2 570 187
Gesamteinnahmen.....	6 007 359	3 210 702	+2 796 657		3 411 425
Ausgaben					
Schuldendienst.....	-	-	-		-
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	3 746 423	2 991 452	+754 971		1 428 726
Ausgaben für Investitionen.....	654 000	379 250	+274 750		171 935
Besondere Finanzierungsausgaben.....	1 606 936	-160 000	+1 766 936		1 810 764
Gesamtausgaben.....	6 007 359	3 210 702	+2 796 657		3 411 425
davon nicht flexibilisiert.....	6 007 359	3 210 702	+2 796 657		3 411 425
Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2018					
Verpflichtungsermächtigung.....	4 627 470				
davon fällig:					
im Haushaltsjahr 2019 bis zu.....	1 340 146				
im Haushaltsjahr 2020 bis zu.....	1 313 643				
im Haushaltsjahr 2021 bis zu.....	994 031				
im Haushaltsjahr 2022 bis zu.....	509 360				
im Haushaltsjahr 2023 bis zu.....	186 790				
im Haushaltsjahr 2024 bis zu.....	87 650				
im Haushaltsjahr 2025 bis zu.....	53 410				
im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....	36 360				
im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....	27 545				
im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....	18 730				
im Haushaltsjahr 2029 bis zu.....	14 040				
im Haushaltsjahr 2030 bis zu.....	8 475				
im Haushaltsjahr 2031 bis zu.....	6 780				
im Haushaltsjahr 2032 bis zu.....	6 780				
im Haushaltsjahr 2033 bis zu.....	5 085				
im Haushaltsjahr 2034 bis zu.....	5 085				
im Haushaltsjahr 2035 bis zu.....	3 390				
im Haushaltsjahr 2036 bis zu.....	3 390				
im Haushaltsjahr 2037 bis zu.....	3 390				
im Haushaltsjahr 2038 bis zu.....	1 695				
ab dem Haushaltsjahr 2039 bis zu.....	1 695				

Anlage 3 6002
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Einnahmen

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Anlage 3 zu Kap. 6002.

Verwaltungseinnahmen

119 99	Vermischte Einnahmen -860	-	-	7 715
132 02	Erlöse aus der Versteigerung von Berechtigungen gemäß Treibhausgas-	1 592 048	1 022 428	833 523
-332	Emissionshandelsgesetz			
	Erläuterungen:			
	Mehr wegen Anpassung an die Einnahmesituation.			

Übrige Einnahmen

162 01	Erträge aus der Anlage der vertraglich vereinbarten Zahlungen der Be-	-	-	-
-860	treiber-gesellschaften der deutschen Kernkraftwerke			
211 01	Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt nach § 4 EKFG	2 800 262	717 318	713 000
-820				
	Erläuterungen:			
	Mehr wegen Anpassung an die Einnahmesituation.			
311 01	Liquiditätsdarlehen aus dem Bundeshaushalt	-	-	-
-830				
359 01	Entnahme aus Rücklage	1 615 049	1 470 956	1 857 187
-850				

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Einsparungen bei folgenden Titeln: 661 01, 661 07, 683 02, 683 03, 683 04, 686 02, 686 03, 686 04, 686 05, 686 06, 686 07, 686 08, 686 10, 686 11, 686 12, 686 13, 687 02, 687 04, 891 01, **891 02**, 893 01 und 893 02 dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 919 01.
3. Einsparungen bei folgenden Titeln: 683 02, 683 03, 683 04, 686 03, 686 04, 686 08, 686 10, 686 11, 686 12, 686 13, 687 02, 687 04 und 893 01 dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 661 07 und 891 01.
Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.
4. Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 04, 686 02, 686 05, 686 06 und 686 07.

6002 Anlage 3
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und **nukleare Sicherheit** zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

5. Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 02, 683 03, 683 04, 686 03, 686 04, 686 08, 686 10, 686 11, 686 12, 686 13, 687 02, 687 04 und 893 01.

Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

6. Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 02 und 683 04.

Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Bildung und Forschung zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

7. Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 02 und 686 06.

Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

8. Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 04, **891 02** und 893 02.

Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

9. Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 04, 686 02, 686 05, 686 06 und 686 07.

Die Deckungsfähigkeit ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und **nukleare Sicherheit** zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 5 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

10. Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 02, 683 04, 686 03, 686 04, 686 08, 686 10, 686 11, 686 12, 686 13, 687 02, 687 04 und 893 01.

Die Deckungsfähigkeit ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 5 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

**Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

11. Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 02 und 683 04.

Die Deckungsfähigkeit ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Bildung und Forschung zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 5 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

12. Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 02 und 686 06.

Die Deckungsfähigkeit ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 5 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

13. Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 04, **891 02** und 893 02.

Die Deckungsfähigkeit ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 5 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

14. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: Anlage 3 zu Kap. 6002.

15. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.

16. Es wird zugelassen, dass die Ergebnisse der Maßnahmen und Modellvorhaben ausgewertet, veröffentlicht und verbreitet werden.

Erläuterungen:

Projekträgerkosten und sonstige Umsetzungskosten für die Durchführung der Maßnahmen können nach Maßgabe des Haushaltsführungs-Rundschreibens aus den jeweiligen Programmausgaben geleistet werden.

Schuldendienst

561 01 -830	Zinsausgaben für Liquiditätsdarlehen	-	-	-
581 01 -830	Tilgungsausgaben für Liquiditätsdarlehen	-	-	-

**6002 Anlage 3
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

661 01 -411	Förderung von Maßnahmen zur energetischen Stadtsanierung, KfW	16 330	14 520	9 185
----------------	---	--------	--------	-------

Verpflichtungsermächtigung.....	45 100 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2019 bis zu.....	12 960 T€
im Haushaltsjahr 2020 bis zu.....	6 480 T€
im Haushaltsjahr 2021 bis zu.....	5 780 T€
im Haushaltsjahr 2022 bis zu.....	4 340 T€
im Haushaltsjahr 2023 bis zu.....	3 240 T€
im Haushaltsjahr 2024 bis zu.....	2 900 T€
im Haushaltsjahr 2025 bis zu.....	2 560 T€
im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....	2 460 T€
im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....	2 120 T€
im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....	1 780 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu.....	480 T€

Haushaltsvermerk:

Aus den Mitteln dürfen auch Ausgaben zur Förderung von Projekten, Modellvorhaben, Fachinformationen und Öffentlichkeitsarbeit, Wettbewerben und sonstigen Maßnahmen zur Erstellung und Umsetzung quartiers- bzw. stadtteilbezogener integrierter Sanierungskonzepte mit energetischer Zielsetzung sowie wissenschaftliche Begleitforschung und Gutachten bis zur Höhe von 1 000 T€ geleistet werden.

Erläuterungen:

Das Förderprogramm ist Bestandteil des Energiekonzepts der Bundesregierung. 2018 stehen Programmmittel in Höhe von 50 Mio. € zur Verfügung.

Gefördert wird die Erstellung gebäudeübergreifender Quartierskonzepte, die Begleitung durch Sanierungsmanager und die Umsetzung quartiersbezogener Lösungen der energieeffizienten Wärme- und Kälteversorgung und Wasserver- und Abwasserentsorgung. Investive Maßnahmen an Gebäuden werden angestoßen. Die Förderung erfolgt durch zinsgünstige Darlehen einschließlich Tilgungszuschüssen und Zuschüssen.

Aus den Ausgaben können auch Vergütungen für die treuhänderische Verwaltung sowie Mandatartätigkeit geleistet werden.

Mehrfährige Maßnahmen (davon neue Maßnahmen in Fettdruck)	Gesamt- ausgaben des Bundes 1 000 €	Verausgabt bis 2016 1 000 €	Bewilligt 2017 1 000 €	Nach 2017 übertra- gene Aus- gabereste 1 000 €	Veran- schlagt 2018 1 000 €	Vorbe- halten für 2019 ff 1 000 €
1	2	3	4	5	6	7
1. Förderprogramm bis 2016.....	150 000	23 756	10 339	-	7 781	108 124
2. Förderprogramm 2017.....	50 000	-	4 181	-	3 649	42 170
3. Förderprogramm 2018.....	50 000	-	-	-	4 900	45 100
Zusammen.....	250 000	23 756	14 520	-	16 330	195 394

**Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

661 07 Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung "CO₂-
-411 Gebäudesanierungsprogramm", KfW 1 093 531 698 950 536 926

Verpflichtungsermächtigung..... 1 680 050 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2019 bis zu..... 153 550 T€
im Haushaltsjahr 2020 bis zu..... 424 250 T€
im Haushaltsjahr 2021 bis zu..... 424 250 T€
im Haushaltsjahr 2022 bis zu..... 254 250 T€
im Haushaltsjahr 2023 bis zu..... 152 550 T€
im Haushaltsjahr 2024 bis zu..... 84 750 T€
im Haushaltsjahr 2025 bis zu..... 50 850 T€
im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 33 900 T€
im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 25 425 T€
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 16 950 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 13 560 T€
im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 8 475 T€
im Haushaltsjahr 2031 bis zu..... 6 780 T€
im Haushaltsjahr 2032 bis zu..... 6 780 T€
im Haushaltsjahr 2033 bis zu..... 5 085 T€
im Haushaltsjahr 2034 bis zu..... 5 085 T€
im Haushaltsjahr 2035 bis zu..... 3 390 T€
im Haushaltsjahr 2036 bis zu..... 3 390 T€
im Haushaltsjahr 2037 bis zu..... 3 390 T€
im Haushaltsjahr 2038 bis zu..... 1 695 T€
ab dem Haushaltsjahr 2039 bis zu..... 1 695 T€

Haushaltsvermerk:

- Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: 683 02, 683 03, 683 04, 686 03, 686 04, 686 08, 686 10, 686 11, 686 12, 686 13, 687 02, 687 04 und 893 01.
- Die Ausgaben sind in Höhe von 100 000 T€ mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 891 01.
- Die Verpflichtungsermächtigung ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 891 01.
Die Deckungsfähigkeit ist beschränkt auf einen Betrag von bis zu 100 000 T€.
- Aus den Mitteln dürfen auch Ausgaben zur Förderung von Projekten, Modellvorhaben, Fachinformationen und Öffentlichkeitsarbeit, Wettbewerben und sonstigen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Verbesserung des Klimaschutzes im Gebäudebereich sowie wissenschaftliche Begleitforschung und Gutachten bis zur Höhe von 5 000 T€ geleistet werden.

Erläuterungen:

Gefördert werden Maßnahmen zur Energieeinsparung und Reduzierung des CO₂-Ausstoßes im Gebäudebestand sowie die Errichtung/Herstellung von Effizienzhäusern. Die Förderung erfolgt durch zinsgünstige Darlehen, die mit einem Teilschulderlass ergänzt werden können, und Zuschüsse.

Mehrjährige Maßnahmen (davon neue Maßnahmen in Fettdruck)	Gesamt- ausgaben des Bundes 1 000 €	Verausgabt bis 2016 1 000 €	Bewilligt 2017 1 000 €	Nach 2017 übertra- gene Aus- gabereste 1 000 €	Veran- schlagt 2018 1 000 €	Vorbe- halten für 2019 ff 1 000 €
1	2	3	4	5	6	7
1. Förderprogramme bis 2017.....	7 177 258	1 397 427	698 950	-	1 073 581	4 007 300
2. Förderprogramm 2018.....	1 700 000	-	-	-	19 950	1 680 050
Zusammen.....	8 877 258	1 397 427	698 950	-	1 093 531	5 687 350

**6002 Anlage 3
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 661 07

Aus den Ausgaben können auch Vergütungen für die treuhänderische Verwaltung sowie Mandatartätigkeit geleistet werden. Das Förderprogramm 2018 umfasst einschließlich der Zuschussmittel (Kapitel 6092 Titel 891 01) in Höhe von 300 Mio. € ein Programmvolumen in Höhe von 2,0 Mrd. €.

Mehr wegen Anpassung an den Bedarf.

683 02 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben: Erneuerbare Energien und -165 Energieeffizienz	169 626	169 625	130 747
--	---------	---------	---------

Verpflichtungsermächtigung.....	184 076 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2019 bis zu.....	53 545 T€
im Haushaltsjahr 2020 bis zu.....	33 159 T€
im Haushaltsjahr 2021 bis zu.....	66 908 T€
im Haushaltsjahr 2022 bis zu.....	30 464 T€

Haushaltsvermerk:

1. Die Erläuterungen sind verbindlich.
2. Bei den FuE-orientierten Aufträgen und Zuwendungen, die aus diesem Titel finanziert werden, dürfen - auch in Kooperation mit Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen), mit Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen - auch rechtlich unselbstständige Bundesbehörden und -einrichtungen mit FuE-Aufgaben einschließlich der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) unmittelbar als Antragsteller oder Bieter auftreten. Die Feststellung der Auftragswürdigkeit erfolgt im Vergabeverfahren nach VOF/VOL bzw. bei Projektanträgen im Rahmen eines ergebnisoffenen, wettbewerblichen Begutachtungsverfahrens gemäß den jeweiligen Förderrichtlinien. Die gewährten Haushaltsmittel werden den rechtlich unselbstständigen Bundesbehörden und -einrichtungen mit FuE-Aufgaben im Wege der Zuweisung bereitgestellt.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Anwendungsorientierte Forschung (BMWf).....	110 248
2. Grundlagenforschung (BMBF).....	36 325
3. sonstige Forschung (BMEL).....	23 053
Zusammen.....	169 626

Zu 1.:

Energieeffizienz sowie der Ausbau und die Integration der erneuerbaren Energien sind die zwei Säulen des Energiekonzepts der Bundesregierung. Der bis zum Jahr 2050 geplante Umbau der deutschen Energieversorgung ist nur durch erhebliche technologische Innovationen in nahezu allen Komponenten des Energiesystems erreichbar und setzt intensive Forschung, Entwicklung und Demonstration in Pilotprojekten voraus. Die Energieversorgung ist aus diesen Gründen ein strategisches Element der Energie- und Wirtschaftspolitik bei der Gestaltung der Energiewende. Unterstützt werden Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben entlang der gesamten Energiekette von der Umwandlung über den Transport und die Speicherung bis zur Anwendung in verschiedenen Sektoren. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf systemübergreifenden Fragestellungen.

Zu 2.:

Es soll Grundlagenwissen generiert werden, das der anwendungsorientierten Forschung und der Anwendung bereitgestellt werden kann, zu den Schwerpunkten: Ausbau der Energienetze, Photovoltaik inkl. organischer Photovoltaik (OPV), Speicher, CO₂-Nutzung, internationale Forschungskooperation sowie kontinuierliche Energiesystemforschung, die den Umbau des Energiesystems wissenschaftsbasiert begleitet.

**Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

683 03 -634	Zuschüsse an stromintensive Unternehmen zum Ausgleich von emissionshandelsbedingten Strompreiserhöhungen	210 000	300 000	243 888
----------------	--	---------	---------	---------

Erläuterungen:

Durch die Strompreiskompensation werden Beihilfen zum teilweisen Ausgleich der auf den Strompreis übergewälzten Kosten des europäischen Emissionshandels gewährt. Die Strompreiskompensation können nur Unternehmen aus Sektoren in Anspruch nehmen, die aufgrund ihrer Stromintensität und ihrer Stellung im internationalen Wettbewerb einer Verlagerungsgefahr ins außereuropäische Ausland ausgesetzt sind. Diese Sektoren wurden von der EU-Kommission festgelegt. Die Strompreiskompensation wird nachschüssig ausgezahlt.

Weniger wegen geringerem Basiswert für die Berechnung.

683 04 -165	Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Elektromobilität	290 000	220 000	193 906
----------------	--	---------	---------	---------

Verpflichtungsermächtigung..... 528 435 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2019 bis zu..... 155 811 T€
im Haushaltsjahr 2020 bis zu..... 241 892 T€
im Haushaltsjahr 2021 bis zu..... 93 226 T€
im Haushaltsjahr 2022 bis zu..... 37 506 T€

Haushaltsvermerk:

1. Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben im Rahmen der jeweiligen Erläuterungsnummer zu.
2. Die Erläuterungen sind verbindlich.
3. Bei den FuE-orientierten Aufträgen und Zuwendungen, die aus diesem Titel finanziert werden, dürfen - auch in Kooperation mit Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen), mit Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen - auch rechtlich unselbstständige Bundesbehörden und -einrichtungen mit FuE-Aufgaben einschließlich der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) unmittelbar als Antragsteller oder Bieter auftreten. Die Feststellung der Auftragswürdigkeit erfolgt im Vergabeverfahren nach VOF/VOL bzw. bei Projektanträgen im Rahmen eines ergebnisoffenen, wettbewerblichen Begutachtungsverfahrens gemäß den jeweiligen Förderrichtlinien. Die gewährten Haushaltsmittel werden den rechtlich unselbstständigen Bundesbehörden und -einrichtungen mit FuE-Aufgaben im Wege der Zuweisung bereitgestellt.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF).....	83 300
2. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi).....	71 500
3. Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)...	88 700
4. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU).....	46 500
Zusammen.....	290 000

Ziel des Regierungsprogramms Elektromobilität ist es, Deutschland zum Leitmarkt und Leitanbieter bei der Elektromobilität zu entwickeln. Daher werden die vier beteiligten Ministerien BMWi, BMVI, BMU und BMBF unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Fortschrittsberichtes der Nationalen Plattform Elektromobilität die marktorientierte Forschung und Entwicklung in diesem Bereich forcieren. In Ergänzung zu den bewährten FuE-Maßnahmen werden "technische Leuchtturmprojekte" etabliert sowie die verschiedenen Technologien unter realen Bedingungen erprobt, um deren Weiterentwicklung zu beschleunigen und Erkenntnisse u. a. hinsichtlich Einbindung der Energiesysteme, Energieverbrauch und Klima-

**6002 Anlage 3
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 683 04

und Umweltwirkungen der Elektromobilität, Maßnahmen zur Sicherung der Rohstoffverfügbarkeit, Integration der Elektrofahrzeuge in Mobilitätskonzepte und die Wirksamkeit ordnungspolitischer Maßnahmen zu gewinnen. Zudem gilt es, die internationale Kooperation zu stärken, innovative Ladekonzepte voranzubringen und weitere Marktsegmente von Fahrzeugen für die Elektromobilität zu erschließen.

Aus dem Titel können auch Ausgaben für Investitionen geleistet werden.

Mehr wegen Berücksichtigung Sofortprogramm Saubere Luft.

686 02 -332	Aktionsprogramm Klimaschutz 2020, Klimaschutzplan 2050	8 000	8 000	3 700
----------------	--	-------	-------	-------

Verpflichtungsermächtigung.....	9 761 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2019 bis zu.....	3 761 T€
im Haushaltsjahr 2020 bis zu.....	2 800 T€
im Haushaltsjahr 2021 bis zu.....	3 200 T€

Erläuterungen:

Es sollen Aufträge vergeben und Zuwendungen gewährt werden für strategische Maßnahmen und Projekte zur Begleitung und zum Monitoring sowie zur Fortschreibung und Überprüfung des Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 sowie des Klimaschutzplans 2050 insbesondere:

1. Klimaschutzkonzepte,
2. Gutachten, Studien,
3. Dialogprozesse und Öffentlichkeitsarbeit zur Beteiligung der relevanten gesellschaftlichen Interessengruppen und der Bürger,
4. Einrichtung und Begleitung von Gremien für zivilgesellschaftliche und wissenschaftliche Begleitung des Umsetzungs-, Überprüfungs- und Fortschreibungsprozesses.

686 03 -649	Förderung der rationellen und sparsamen Energieverwendung - Energieeffizienzfonds	653 410	462 666	94 412
----------------	---	---------	---------	--------

Verpflichtungsermächtigung.....	745 000 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2019 bis zu.....	280 000 T€
im Haushaltsjahr 2020 bis zu.....	220 000 T€
im Haushaltsjahr 2021 bis zu.....	160 000 T€
im Haushaltsjahr 2022 bis zu.....	65 000 T€
im Haushaltsjahr 2023 bis zu.....	20 000 T€

Erläuterungen:

Gefördert werden zusätzliche Programme, Projekte und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, insbesondere:

1. Energieeffizienzkonzepte,
2. Richtlinien und Programme (z. B. Querschnittstechnologien, Industrielle Abwärmenutzung, klimaneutraler Gebäudebestand 2050, Energieberatung Mittelstand sowie Vor-Ort-Beratung, Nationale Top-Runner-Initiative (NTRI), Effizienzlabel für Heizungsanlagen, Energieeffizienz in Kommunen),
3. Evaluierung, Weiterentwicklung und Begleitung der Energieeffizienzprogramme,
4. Einzelprojekte im Bereich der Energieeffizienz,
5. Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Energieeffizienzprogramme.

Mehr wegen Anpassung an den Mittelbedarf.

Anlage 3 6002
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
686 04 -649	Markteinführungsprogramm zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien	97 817	86 817	76 224
	Verpflichtungsermächtigung..... 75 000 T€ davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2019 bis zu..... 68 000 T€			
	im Haushaltsjahr 2020 bis zu..... 5 000 T€			
	im Haushaltsjahr 2021 bis zu..... 2 000 T€			
	Erläuterungen:			
	Gefördert werden innovative Technologien zum Einsatz erneuerbarer Energien, insbesondere zur Wärme- und Kälteerzeugung in Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden.			
	Mehr wegen Anpassung an den Mittelbedarf.			
686 05 -332	Nationale Klimaschutzinitiative	263 817	263 817	72 851
	Verpflichtungsermächtigung..... 308 581 T€ davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2019 bis zu..... 125 000 T€			
	im Haushaltsjahr 2020 bis zu..... 74 436 T€			
	im Haushaltsjahr 2021 bis zu..... 64 145 T€			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu..... 35 000 T€			
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu..... 10 000 T€			
	Erläuterungen:			
	Gefördert werden Programme und Projekte der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI), insbesondere:			
	1. Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen,			
	2. Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen an Kälte- und Klimaanlage,			
	3. Richtlinie zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kWel,			
	4. Förderaufruf für innovative Klimaschutzprojekte mit bundesweiter Ausstrahlung,			
	5. Richtlinien zur Förderung der Anschaffung von diesel-elektrischen Hybridbussen im öffentlichen Nahverkehr,			
	6. Einzel- und Modellprojekte im Bereich Klimaschutz,			
	7. Informations- und Qualifikationsmaßnahmen sowie Gutachten und Studien zum Klimaschutz,			
	8. Evaluierung, Begleitung und Weiterentwicklung der Programme der NKI.			
	Zusätzlich dient der Titel bis zum Ende des Haushaltsjahres 2020 der weiteren Finanzierung von Maßnahmen aus dem "Aktionsprogramm Klimaschutz 2020", die im Zukunftsinvestitionsprogramm angestoßen wurden.			
686 06 -523	Waldklimafonds	19 538	19 538	10 597
	Verpflichtungsermächtigung..... 32 764 T€ davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2019 bis zu..... 9 366 T€			
	im Haushaltsjahr 2020 bis zu..... 8 676 T€			
	im Haushaltsjahr 2021 bis zu..... 11 722 T€			
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu..... 2 000 T€			
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu..... 1 000 T€			
	Haushaltsvermerk:			
	Die Erläuterungen sind verbindlich.			

**6002 Anlage 3
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 686 06

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU).....	9 769
2. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL).....	9 769
Zusammen.....	19 538

Es sollen u. a. Maßnahmen von privaten und öffentlichen Stellen zur Anpassung der Wälder an die Folgen des Klimawandels und zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen sowie zur Sicherung und Erhöhung der Kohlenstoffspeicherung von Wäldern und Holzprodukten gefördert werden.

Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ausgeglichenen Landschaftswasserhaushaltes, der Erhalt und die Sicherung von Waldmooren, die Wiederherstellung und Neuanlage von naturverträglich genutzten Au- und Feuchtwäldern sowie die Anlage von Referenzflächen und die Neuanlage von Wald. Dabei ist der Schutz der Biodiversität sicherzustellen.

Im Rahmen dieses Titels können auch Forschungs-, Entwicklungs-, Modell- und Demonstrationsvorhaben, die Entwicklung und Bereitstellung von Informationen zu Ausmaß und Auswirkungen des Klimawandels auf Waldökosysteme sowie von Möglichkeiten zum Ausbau des Kohlenstoffspeicherpotenzials im Wald und von Holzprodukten gefördert werden.

Gefördert werden kann auch der Wissenschaftstransfer in die Praxis und Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen sowie Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung und Bewältigung von großflächigen Schadereignissen im Wald.

Ausgaben dürfen auch für vorbereitende Arbeiten, Studien, gutachtliche Stellungnahmen, Projektmanagementkosten geleistet werden.

Aus dem Titel können auch Ausgaben für Investitionen geleistet werden.

Bezeichnung	Zuschüsse 1 000 €	Investitionen 1 000 €
1	2	3
Waldklimafonds.....	9 769	9 769

686 07 -332	Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel	5 671	5 671	2 619
----------------	--	-------	-------	-------

Verpflichtungsermächtigung..... 7 500 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2019 bis zu..... 1 650 T€
im Haushaltsjahr 2020 bis zu..... 2 450 T€
im Haushaltsjahr 2021 bis zu..... 3 400 T€

Erläuterungen:

Grundlage der Förderung ist die von der Bundesregierung beschlossene Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) vom 17. Dezember 2008 und der darauf aufbauende Aktionsplan Anpassung vom 31. August 2011.

Gefördert werden Vorhaben zur Erstellung von Anpassungskonzepten in Unternehmen sowie von Bildungsangeboten im Bereich Anpassung an die Folgen des Klimawandels und der Aufbau kommunaler Leuchtturmvorhaben sowie interkommunaler und regionaler Verbünde zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Projekte zur Evaluierung und Weiterentwicklung des Programms können ebenfalls finanziert werden.

686 08 -649	Wettbewerbliche Ausschreibung für Energieeffizienz	150 000	100 000	760
----------------	--	---------	---------	-----

Verpflichtungsermächtigung..... 319 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2019 bis zu..... 89 000 T€
im Haushaltsjahr 2020 bis zu..... 90 000 T€
im Haushaltsjahr 2021 bis zu..... 80 000 T€
im Haushaltsjahr 2022 bis zu..... 60 000 T€

Anlage 3 6002
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 686 08

Erläuterungen:

Gefördert werden investive Energieeffizienzmaßnahmen im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens. Die Förderung erfolgt technologie- und sektoroffen sowie akteursübergreifend. Auswahlkriterium ist die höchste Einsparung je Förder-euro (Kosten-Nutzen-Wert). Ausgaben dürfen auch für Öffentlichkeitsarbeit, Projektträgerkosten sowie für Maßnahmen zur Evaluierung, Weiterentwicklung und Begleitung des Programms geleistet werden.

Mehr wegen Anpassung an den Mittelbedarf.

686 10 Pumpen- und Heizungsoptimierung -649	470 000	346 000		2 140
--	---------	---------	--	-------

Verpflichtungsermächtigung..... 24 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2019 bis zu..... 20 000 T€
im Haushaltsjahr 2020 bis zu..... 2 000 T€
im Haushaltsjahr 2021 bis zu..... 2 000 T€

Erläuterungen:

Aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln können auch Maßnahmen zur Evaluation und Öffentlichkeitsarbeit finanziert werden. Aus den Mitteln dürfen auch Ausgaben für wissenschaftliche Begleitforschung geleistet werden.

686 11 Anreizprogramm Energieeffizienz -649	165 000	165 000		34 497
--	---------	---------	--	--------

Verpflichtungsermächtigung..... 136 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2019 bis zu..... 66 800 T€
im Haushaltsjahr 2020 bis zu..... 43 200 T€
im Haushaltsjahr 2021 bis zu..... 21 700 T€
im Haushaltsjahr 2022 bis zu..... 4 300 T€

Haushaltsvermerk:

1. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.
2. Aus den Mitteln dürfen auch Ausgaben zur Förderung von Projekten, Fachinformationen und Öffentlichkeitsarbeit und sonstigen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Verbesserung des Klimaschutzes im Gebäudebereich sowie wissenschaftliche Begleitforschung und Gutachten bis zur Höhe von 15 Mio. € geleistet werden.

Erläuterungen:

Gefördert werden Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudebereich wie z. B. stationäre Brennstoffzellenheizungen als hocheffiziente Anlagen zur Wärme- und Stromerzeugung, der Einbau besonders effizienter Heizungsanlagen in Kombination mit der Optimierung des gesamten Heizungssystems (Heizungspaket) sowie der Einbau von Lüftungsanlagen (Lüftungspaket) in Kombination mit einer Sanierungsmaßnahme an der Gebäudehülle. Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse. Aus den Ausgaben werden auch Vergütungen für die treuhänderische Verwaltung sowie Mandatartätigkeit geleistet. Das Förderprogramm 2018 umfasst ein Programmvolumen in Höhe von 165 Mio. Euro.

**6002 Anlage 3
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €																
686 12 -693	Förderung von Maßnahmen zur Strukturanpassung in Braunkohleberg- bauregionen Verpflichtungsermächtigung..... 5 300 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2019 bis zu..... 3 300 T€ im Haushaltsjahr 2020 bis zu..... 1 000 T€ im Haushaltsjahr 2021 bis zu..... 500 T€ im Haushaltsjahr 2022 bis zu..... 500 T€	4 000	4 000	-																
686 13 -649	Programme und Maßnahmen der Energiewende in den Bereichen Er- neuerbare Energien, Strom und Netze, Digitalisierung und Energieinfra- struktur Verpflichtungsermächtigung..... 61 400 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2019 bis zu..... 19 100 T€ im Haushaltsjahr 2020 bis zu..... 7 300 T€ im Haushaltsjahr 2021 bis zu..... 25 000 T€ im Haushaltsjahr 2022 bis zu..... 10 000 T€	97 628	104 793	-																
Erläuterungen:																				
Folgende Themenbereiche werden gefördert:																				
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung</th> <th>1 000 €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Bürgerdialog Stromnetze.....</td> <td>3 100</td> </tr> <tr> <td>2. Schaufenster intelligente Energie - Digitale Agenda für die Ener- giewende (SINTEG).....</td> <td>61 700</td> </tr> <tr> <td>3. Digitalisierung Energiewende.....</td> <td>3 578</td> </tr> <tr> <td>4. PV-Batteriespeicherprogramm.....</td> <td>8 500</td> </tr> <tr> <td>5. Windenergie-auf-See-Gesetz.....</td> <td>16 775</td> </tr> <tr> <td>6. Einzelvorhaben Energiewende.....</td> <td>3 975</td> </tr> <tr> <td>Zusammen.....</td> <td>97 628</td> </tr> </tbody> </table>		Bezeichnung	1 000 €	1. Bürgerdialog Stromnetze.....	3 100	2. Schaufenster intelligente Energie - Digitale Agenda für die Ener- giewende (SINTEG).....	61 700	3. Digitalisierung Energiewende.....	3 578	4. PV-Batteriespeicherprogramm.....	8 500	5. Windenergie-auf-See-Gesetz.....	16 775	6. Einzelvorhaben Energiewende.....	3 975	Zusammen.....	97 628			
Bezeichnung	1 000 €																			
1. Bürgerdialog Stromnetze.....	3 100																			
2. Schaufenster intelligente Energie - Digitale Agenda für die Ener- giewende (SINTEG).....	61 700																			
3. Digitalisierung Energiewende.....	3 578																			
4. PV-Batteriespeicherprogramm.....	8 500																			
5. Windenergie-auf-See-Gesetz.....	16 775																			
6. Einzelvorhaben Energiewende.....	3 975																			
Zusammen.....	97 628																			
Gefördert werden Programme, Projekte, Maßnahmen und Investitionen in den Be- reichen Erneuerbare Energien, Strom und Netze, Digitalisierung und Energieinfra- struktur. Dies schließt auch Forschungs- und Entwicklungs-, sowie Demonstrati- onsvorhaben ein. Aus dem Ansatz können auch Dienstleistungen zur Flächenentwicklungsplanung und die Vorentwicklung zur Umsetzung des Wind- energie-auf-See-Gesetzes finanziert werden. Zudem können Ausgaben für die Durchführung der Maßnahmen (z. B. Projektträger- bzw. Mandatarkosten), deren wissenschaftliche Begleitung und Evaluation sowie für öffentlichkeitswirksame Maßnahmen (z. B. Fachtagungen und die Begleitung von Dialogprozessen) aus den Mitteln geleistet werden.																				
687 01 -332	Internationaler Klima- und Umweltschutz	-	-	-																
Haushaltsvermerk:																				
1. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen müssen mindes- tens zu 90 Prozent ODA-anrechenbar sein.																				
2. Zinssubventionen dürfen bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit auch kapitalisiert an den mit der bankenmäßigen Abwicklung beauftragten Treuhänder (§ 44 Abs. 2 BHO) ausgezahlt werden.																				
687 02 -649	Internationale Energiezusammenarbeit, Rohstoffpartnerschaften sowie Technologiezusammenarbeit Verpflichtungsermächtigung..... 30 000 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2019 bis zu..... 13 000 T€ im Haushaltsjahr 2020 bis zu..... 8 500 T€ im Haushaltsjahr 2021 bis zu..... 8 500 T€	27 519	17 519	12 074																

**Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 687 02

Erläuterungen:

Gefördert werden internationale Energiezusammenarbeit, Rohstoffpartnerschaften sowie Technologiezusammenarbeit.

Darunter im Bereich Energie: Maßnahmen zur Unterstützung und Fortsetzung von bilateralem und multilateralem Austausch, vor allem mit dem Ziel, für die deutsche und eine globale Energiewende zu werben und Nachahmer zu finden, Partnerländer beim Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung zu unterstützen und die Versorgungssicherheit mit energetischen Rohstoffen zu sichern. Dazu dienen u. a. Sekretariate in Partnerländern, Schulungen, Studien und Veranstaltungen mit internationaler Beteiligung.

Im Bereich Rohstoffe: Gefördert werden Maßnahmen auf dem Gebiet der Erschließung, Gewinnung und Nutzung nichtenergetischer mineralischer Rohstoffe im Rahmen von Rohstoffpartnerschaften und verstärkter Zusammenarbeit mit rohstoffreichen Ländern. Dazu zählen z. B. der Aufbau von Kompetenzzentren für Bergbau und Rohstoffe in den AHKs, Beratung bei der Einführung von Gesetzen im Bergbaubereich, Investorenhandbücher, Machbarkeitsstudien zur Verbesserung des Zugangs und zur wirtschaftlichen Nutzung von mineralischen Rohstoffvorkommen, Haldenuntersuchungen oder internationale Veranstaltungen zu Rohstoffen.

Im Bereich Technologiezusammenarbeit: Bei den UN-Klimaverhandlungen wurde die Einrichtung des sog. Technologiemechanismus im Bereich klimarelevanter Technologien beschlossen. Damit soll die technologische Zusammenarbeit hinsichtlich Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Unterstützung von Entwicklungs- und Schwellenländern bei der Ermittlung ihres technologischen Bedarfs etc. verbessert werden. Auf nationaler Ebene wird der Technologiemechanismus durch eine nationale Kontaktstelle (NDE) umgesetzt.

Mehr wegen Anpassung an den Mittelbedarf.

687 04 -332	Förderung im Rahmen der EU-Richtlinie Erneuerbare Energien	4 536	4 536	4 200
----------------	--	-------	-------	-------

Verpflichtungsermächtigung.....	3 503 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2019 bis zu.....	1 303 T€
im Haushaltsjahr 2020 bis zu.....	1 500 T€
im Haushaltsjahr 2021 bis zu.....	700 T€

Erläuterungen:

Gefördert wird die Kooperation mit anderen Staaten bei der Umsetzung der EU-Richtlinie Erneuerbare Energien, insbesondere zur Umsetzung der Kooperationsmechanismen zur grenzüberschreitenden Förderung der erneuerbaren Energien sowie zur Weiterentwicklung der nationalen und europäischen Rahmenbedingungen für die Förderung und Integration Erneuerbarer Energien in den EU-Strommarkt.

Ausgaben für Investitionen

871 01 -680	Entschädigungen und Kosten aus Deckungszusagen des Bundes gegenüber der KfW für Maßnahmen der KfW zur Förderung der ersten zehn Offshore-Windparks	-	-	-
----------------	--	---	---	---

Erläuterungen:

Soweit Schadensfälle nicht aus Einnahmen der KfW, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen angefallen sind, abgedeckt werden können, sind diese aus Mitteln des Sondervermögens zu decken.

6002 Anlage 3
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

871 02 Entschädigungen und Kosten aus Deckungszusagen des Bundes gegen-
 -680 über der KfW für zinssubventionierte Darlehen der KfW für Maßnahmen
 des internationalen Klima- und Umweltschutzes

Erläuterungen:

Schadensfälle, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen angefallen sind, sind aus den Mitteln des Sondervermögens zu decken.

891 01 Zuschüsse an Privateigentümer zur Förderung von Maßnahmen zur
 -411 energetischen Gebäudesanierung "CO₂-Gebäudesanierungsprogramm"
 der KfW

Verpflichtungsermächtigung..... 270 000 T€
 davon fällig:
 im Haushaltsjahr 2019 bis zu..... 144 000 T€
 im Haushaltsjahr 2020 bis zu..... 99 000 T€
 im Haushaltsjahr 2021 bis zu..... 21 000 T€
 im Haushaltsjahr 2022 bis zu..... 6 000 T€

Haushaltsvermerk:

- Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: 683 02, 683 03, 683 04, 686 03, 686 04, 686 08, 686 10, 686 11, 686 12, 686 13, 687 02, 687 04 und 893 01.
- Die Ausgaben sind in Höhe von 100 000 T€ mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 661 07.
- Die Verpflichtungsermächtigung ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 661 07.
 Die Deckungsfähigkeit ist beschränkt auf einen Betrag von bis zu 100 000 T€.

Erläuterungen:

Mehrfährige Maßnahmen (davon neue Maßnahmen in Fettdruck)	Gesamt- ausgaben des Bundes 1 000 €	Verausgabt bis 2016 1 000 €	Bewilligt 2017 1 000 €	Nach 2017 übertra- gene Aus- gabereste 1 000 €	Veran- schlagt 2018 1 000 €	Vorbe- halten für 2019 ff 1 000 €
1	2	3	4	5	6	7
1. Förderprogramme bis 2017.....	933 529	399 279	162 250	-	239 000	133 000
2. Förderprogramm 2018.....	300 000	-	-	-	30 000	270 000
Zusammen.....	1 233 529	399 279	162 250	-	269 000	403 000

Gefördert werden umfassende energetische Sanierungsmaßnahmen zum KfW-Effizienzhaus, energieeffiziente Einzelmaßnahmen im Gebäudebereich sowie die qualifizierte energetische Fachplanung und Baubegleitung von energetischen Baumaßnahmen. Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse.

Aus den Ausgaben können auch Vergütungen für die treuhändische Verwaltung sowie Mandatartätigkeit geleistet werden.

Mehr wegen Anpassung an den Zuschussbedarf.

891 02 Maßnahmen zur Nachrüstung von Dieselnbussen des ÖPNV
 -332

Verpflichtungsermächtigung..... 72 000 T€
 davon fällig:
 im Haushaltsjahr 2019 bis zu..... 55 000 T€
 im Haushaltsjahr 2020 bis zu..... 17 000 T€

Anlage 3 6002
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
893 01 -332	Zuschüsse zum Kauf elektrisch betriebener Fahrzeuge	275 000	192 000	6 320
	Verpflichtungsermächtigung.....			
	fällig im Haushaltsjahr 2019 bis zu..... 30 000 T€			
893 02 -332	Zuschüsse zur Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge	75 000	25 000	-
	Verpflichtungsermächtigung..... 60 000 T€			
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2019 bis zu..... 35 000 T€			
	im Haushaltsjahr 2020 bis zu..... 25 000 T€			
 Besondere Finanzierungsausgaben				
919 01 -850	Zuführung an Rücklage	1 606 936	-	1 810 764
	Haushaltsvermerk:			
	Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: 661 01, 661 07, 683 02, 683 03, 683 04, 686 02, 686 03, 686 04, 686 05, 686 06, 686 07, 686 08, 686 10, 686 11, 686 12, 686 13, 687 02, 687 04, 891 01, 891 02 , 893 01 und 893 02.			
972 01 -880	Globale Minderausgabe	-	-160 000	-

6002 Anlage 4
Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Aufbauhilfe"
(6095)

In Ausführung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Aufbauhilfe" (Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz - AufbhG) vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401) wird ein nationaler Fonds "Aufbauhilfe" als Sondervermögen des Bundes errichtet.

Der Fonds dient der Leistung von Hilfen in den im Sommer 2013 vom Hochwasser betroffenen Ländern. Mit den Fondsmitteln werden Maßnahmen zur Beseitigung der Hochwasserschäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur fi-

nanziert. Sein Volumen beträgt 8 Mrd. Euro. Die Länder beteiligen sich an der Finanzierung. Weitere Mittel kommen aus dem EU-Solidaritätsfonds.

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 AufbhG werden die von Bund und Ländern geleisteten Soforthilfen, über die im Jahr 2013 Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern geschlossen wurden, aus den Mitteln des Fonds erstattet.

Überblick zur Anlage	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 1 000 €	Veränderung gegenüber 2017 1 000 €	Ausgabereste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
Einnahmen					
Übrige Einnahmen.....	-	-	-		5 812 759
Gesamteinnahmen.....	-	-	-		5 812 759
Ausgaben					
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).	-	-	-		1 829 518
Ausgaben für Investitionen.....	-	-	-		443 297
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-	-	-		3 539 945
Gesamtausgaben.....	-	-	-		5 812 760
davon nicht flexibilisiert.....	-	-	-		5 812 760

Anlage 4 6002
Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Aufbauhilfe"
(6095)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Einnahmen

Übrige Einnahmen

231 01	Zuführungen des Bundes	-	-	-
-813				

272 01	Zuschüsse von der Europäischen Union	-	-	-
-813				

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen sind wegen bindender Vorgaben der EU zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Anlage 4 zu Kap. 6002.

Titelgruppe 01

Tgr. 01	Infrastruktur des Bundes	(-)	(-)	
---------	--------------------------	-----	-----	--

359 11	Entnahme aus Rücklage	-	-	1 271 342
-850				

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen sind gemäß Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Tgr. 01 Kap. 6095.

Titelgruppe 02

Tgr. 02	Beseitigung der Hochwasserschäden in den Ländern	(-)	(-)	
---------	--	-----	-----	--

359 21	Entnahme aus Rücklage	-	-	4 541 417
-850				

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen sind gemäß Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Tgr. 02 Kap. 6095.

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 272 01, 359 11 und 359 21.
2. Erstattungen und Rückzahlungen fließen den Ausgaben zu.

6002 Anlage 4
Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Aufbauhilfe"
(6095)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Titelgruppe 01

Tgr. 01	Infrastruktur des Bundes	(-)	(-)	
	Haushaltsvermerk: Die Ausgaben der Tgr. 01 sind gegenseitig deckungsfähig.			
611 01	Zuführung an den Bund -820	-	-	1 217 000
741 11	Aufwendungen für Bundesautobahnen -721	-	-	1 539
741 12	Aufwendungen für Bundesstraßen -722	-	-	3 277
741 13	Aufwendungen für Bundeswasserstraßen -731	-	-	-
741 14	Aufwendungen für Liegenschaften der Ressorts und sonstiges Vermögen -813 des Bundes	-	-	669
891 11	Aufwendungen für Eisenbahnen des Bundes zur Beseitigung von Schäden am Bundesschienenwegenetz und für das Bundeseisenbahnvermögen -742	-	-	-342
919 11	Zuführung an Rücklage -850	-	-	49 199

Titelgruppe 02

Tgr. 02	Beseitigung der Hochwasserschäden in den Ländern	(-)	(-)	
	Haushaltsvermerk: Die Ausgaben der Tgr. 02 sind gegenseitig deckungsfähig.			
611 21	Erstattung an den Bund -820	-	-	283 000
612 21	Soforthilfen der Länder -820	-	-	-2 368
697 21	Programm zur Unterstützung hochwasserbetroffener Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehöriger Freier Berufe sowie wirtschaftsnaher Infrastruktur -813	-	-	102 125
697 22	Programm zur Unterstützung der vom Hochwasser betroffenen Landwirtschaft und Forstwirtschaft sowie zum Schadensausgleich in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden -813	-	-	115 811
698 21	Programm zur Unterstützung vom Hochwasser betroffener privater Haushalte und Wohnungsunternehmen -813	-	-	93 152
698 22	Programm zur Schadensbeseitigung bei kulturellen Einrichtungen und Kulturdenkmälern unabhängig von der Trägerschaft -813	-	-	20 889
698 23	Programm zur Schadensbeseitigung bei Forschungseinrichtungen unabhängig von der Trägerschaft -813	-	-	-91

Anlage 4 6002
Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Aufbauhilfe"
(6095)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 02

882 21 -813	Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden	-	-	376 919
882 22 -813	Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur der Länder	-	-	61 235
893 21 -813	Reserve zur Aufteilung nach weiterer Schadensbewertung	-	-	-
919 21 -850	Zuführung an Rücklage	-	-	3 490 746

6002 Anlage 5
Wirtschaftsplan des Sondervermögens
"Kommunalinvestitionsförderungsfonds" (6096)

In Ausführung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" (KInvF) vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, wird ein "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" als Sondervermögen des Bundes errichtet. Der Fonds dient der Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen in den Jahren 2015 bis 2020 und soll dadurch einen Beitrag zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftsstruktur leisten.

Das Volumen des Fonds beträgt 3,5 Mrd. Euro. Mit Blick auf den Adressatenkreis - finanzschwache Kommunen - beträgt die Förderquote des Bundes bis zu 90 Prozent. Die Länder stellen sicher, dass die finanzschwachen Kommunen einen Eigenanteil von mindestens 10 Prozent der Investitionssumme auch erbringen können und dürfen. Dem Fonds wurden weitere 3,5 Mrd. Euro mit dem Nachtragshaushalt 2016 zugeführt.

Überblick zur Anlage	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 1 000 €	Veränderung gegenüber 2017 1 000 €	Ausgabereste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
Einnahmen					
Übrige Einnahmen.....	-	3 500 000	-3 500 000		6 999 739
Gesamteinnahmen.....	-	3 500 000	-3 500 000		6 999 739
Ausgaben					
Ausgaben für Investitionen.....	-	3 500 000	-3 500 000		146 208
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-	-	-		6 853 531
Gesamtausgaben.....	-	3 500 000	-3 500 000		6 999 739
davon nicht flexibilisiert.....	-	3 500 000	-3 500 000		6 999 739

**Wirtschaftsplan des Sondervermögens
"Kommunalinvestitionsförderungsfonds" (6096)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Einnahmen

Übrige Einnahmen

334 01	Zuführungen des Bundes	-	-	3 500 000
-813				

359 01	Entnahme aus Rücklagen	-	3 500 000	3 499 739
-850				

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen sind gemäß Kommunalinvestitionsförderungsfonds-Errichtungsgesetz zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 882 01, **882 02** und 919 01.

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 359 01.
2. Erstattungen und Rückzahlungen fließen den Ausgaben zu.

Ausgaben für Investitionen

882 01	Finanzhilfen gemäß § 3 KInvFG	-	-	146 208
-813				

882 02	Finanzhilfen gemäß § 10 KInvFG	-	3 500 000	-
-813				

Besondere Finanzierungsausgaben

919 01	Zuführung an Rücklage	-	-	6 853 531
-850				

6003 Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit

Vorbemerkung

Wesentliche finanzwirksame Schwerpunkte des Kapitels

In diesem Kapitel sind Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit veranschlagt. Hier sind unter anderem der **Entschädigungsfonds**, auf den Bund übergegangene Ansprüche und Verpflichtungen des **ehemaligen Erblastentil-**

gungsfonds (ELF), Verpflichtungen des Bundes gemäß dem **Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz** sowie dem **Beruflichen Rehabilitierungsgesetz**, der **Fonds "Deutsche Einheit"** (FDE) und der **Mauerfonds** zusammengefasst.

Wesentliche Ziele, die mit den veranschlagten Mitteln erreicht werden sollen

Die in diesem Kapitel veranschlagten Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit dienen der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen.

Der **Entschädigungsfonds** als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes erbringt Wiedergutmachungsleistungen für Vermögensverluste im Gebiet der ehemaligen DDR. Seine Einnahmequellen sind in § 10 Entschädigungsgesetz aufgeführt. Der Großteil dieser Einnahmen ist im Laufe der Zeit stark zurückgegangen. Die im Gesetz ebenfalls genannten Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt, die den Entschädigungsfonds seit dem Jahr 2008 überwiegend finanzieren, richten sich nach der voraussichtlichen Abarbeitung der Entschädigungsverfahren.

Der **ELF** wurde durch das Gesetz zur Änderung von Gesetzen über Sondervermögen zum 31. Dezember 2015 aufgelöst und der Bund trat in die Rechte und Pflichten des Fonds ein. Der Fonds übernahm zum 1. Januar 1995 die aufgelaufenen Verbindlichkeiten des Kreditabwicklungsfonds der ehemaligen DDR und der Treuhandanstalt. Diese Verbindlichkeiten sind zum größten Teil getilgt. Einnahmen ergeben sich hauptsächlich aus umgeschuldeten Auslandsforderungen der ehemaligen DDR. Da seit 1999 der Schuldendienst für die Schulden des ELF unmittelbar aus dem Bundeshaushalt geleistet wurde, stehen diese Einnahmen dem Bundeshaushalt zu.

Das **Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz** ermöglicht die Aufhebung rechtsstaatswidriger Entscheidungen von Gerichten und Organen der ehemaligen DDR bzw. von deutschen Gerichten und Behörden in der sowjetischen Besatzungszone über Freiheitsentziehung. Die strafrechtliche Rehabilitierung begründet Ansprüche auf Ausgleichszahlungen und ist Voraussetzung für die Rückgabe von Vermögenswerten, die im Zusammenhang mit der aufzuhebenden Entscheidung eingezogen worden sind, oder für eine entsprechende Entschädigung. Diese Leistungen werden auch ehemaligen politischen Häftlingen gewährt, darunter denjenigen, die nicht von einem deutschen Gericht rehabilitiert werden können, weil sie von

der sowjetischen Besatzungsmacht aus politischen Gründen interniert bzw. verurteilt wurden. An das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz knüpft das **Berufliche Rehabilitierungsgesetz** an, das noch heute spürbare Auswirkungen verfolgungsbedingter Eingriffe in Beruf oder Ausbildung, wie beispielsweise von DDR-Organen oder DDR-Betrieben gegen Mitarbeiter, abmildern und in der Rente ausgleichen soll.

Dem gemäß Mauergrundstücksgesetz im Jahr 1996 eingerichteten **Mauerfonds** stehen die Einnahmen aus der Veräußerung der Mauer- und Grenzgrundstücke, die auf ehemaligen Grenzgebieten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen DDR liegen, abzüglich der aufgrund des Gesetzes zu erbringenden Leistungen an Berechtigte und Nebenkosten zu. Die Mittel des Fonds werden für Projekte verwendet, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zwecken in den neuen Ländern dienen. Der Mauerfonds ist ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen, für dessen Verbindlichkeiten der Bund nicht haftet. Der Mauerfonds endet mit der vollständigen Verteilung der Mittel.

Ebenfalls zu diesem Kapitel zugehörig ist der **Fonds „Deutsche Einheit“**; auch dieser ist ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes. Er diente der Erfüllung bestimmter rechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der ehemaligen DDR sowie weiterhin der Leistung von Hilfen an die neuen Länder. Die Verbindlichkeiten des FDE wurden in die Bundesschuld eingegliedert. Der Bund haftet für die Verbindlichkeiten des Fonds. Mit Ablauf des Jahres 2019 wird der FDE aufgelöst; die Verbindlichkeiten und das Vermögen des Fonds gehen auf den Bund über. Sofern nach Auflösung des FDE dieser einen ermittelten Schuldenstand von 6 544 536 079,31 Euro überschreitet, werden die Länder einen gesetzlich definierten Ausgleich an den Bund leisten.

Der Wirtschaftsplan des Entschädigungsfonds wird in Anlage 1 und der Wirtschaftsplan des Fonds nach § 5 Mauergrundstücksgesetz wird in Anlage 2 zu diesem Kapitel dargestellt.

**Leistungen im Zusammenhang 6003
mit der deutschen Einheit**

Überblick zum Kapitel 6003	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 1 000 €	Veränderung gegenüber 2017 1 000 €	Ausgabereste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	1 450	1 500	-50		1 790
Übrige Einnahmen.....	39 800	40 800	-1 000		50 374
Gesamteinnahmen.....	41 250	42 300	-1 050		52 164
Ausgaben					
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	100	100	-		-
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).	281 482	306 410	-24 928	327	212 910
Gesamtausgaben.....	281 582	306 510	-24 928	327	212 910
davon nicht flexibilisiert.....	281 582	306 510	-24 928	327	212 910

6003 Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 99 -860	Vermischte Einnahmen	1 000	1 000	1 122
----------------	----------------------	-------	-------	-------

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 539 99.

129 01 -812	Einnahmen aus der Verwertung von Altforderungen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik	450	500	668
----------------	--	-----	-----	-----

Erläuterungen:

Es handelt sich um Forderungen nach den Artikeln 21 und 22 des Einigungsvertrages, die mit Inkrafttreten des Finanzvermögen-Staatsvertrages unmittelbares Bundesvermögen geworden sind sowie um Hypothekenforderungen des Deutschen Reiches.

Übrige Einnahmen

281 01 -680	Einnahmen aus Rückforderungen wegen unrechtmäßiger Inanspruchnahme des Transferrubel-Verrechnungsverkehrs	20	20	27
----------------	---	----	----	----

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 671 03.

Erläuterungen:

Der Transferrubel-Verrechnungsverkehr mit den ehemaligen RGW-Ländern ist nach der deutschen Wiedervereinigung bis Ende 1990 aus Vertrauensschutzgründen fortgeführt worden.

Bei Transferrubel-Geschäften, bei denen nachträglich festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Transferrubel-Verrechnungsverkehr nicht vorgelegen haben, führt die KfW Bankengruppe an deutsche Unternehmen zu Unrecht ausgezahlte und zurückgeforderte Beträge auf der Grundlage einer am 29. September 1994 mit dem Bundesministerium der Finanzen geschlossenen Vereinbarung an den Bundeshaushalt ab.

281 02 -860	Einnahmen aus der Übernahme der Rechte und Pflichten des Ausgleichsfonds Währungsumstellung und des Erblastentilgungsfonds	39 780	40 780	50 347
----------------	--	--------	--------	--------

Haushaltsvermerk:

Aus den zu erwartenden Einnahmen dürfen die anfallenden Ausgaben abgesetzt und geleistet werden.

Erläuterungen:

Mit dem Gesetz zur Änderung von Gesetzen über Sondervermögen des Bundes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2431) wurden der Ausgleichsfonds Währungsumstellung und der Erblastentilgungsfonds zum 31. Dezember 2015 aufgelöst. Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Fonds ein.

**Leistungen im Zusammenhang 6003
mit der deutschen Einheit**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Ausgaben

Sächliche Verwaltungsausgaben

537 02 Kosten des Flugdienstes zwischen Bonn und Berlin - - -
-011

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
Epl.	
01 Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	18
02 Deutscher Bundestag.....	35
03 Bundesrat.....	27
04 Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt.....	247
05 Auswärtiges Amt.....	200
06 Bundesministerium des Innern.....	450
07 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.....	121
08 Bundesministerium der Finanzen.....	510
09 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.....	810
10 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.....	580
11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	350
12 Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.....	542
14 Bundesministerium der Verteidigung.....	895
15 Bundesministerium für Gesundheit.....	570
16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.....	500
17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend....	450
20 Bundesrechnungshof.....	180
21 Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.....	10
23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	340
30 Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	600
Zusammen.....	7 435

Der Titel dient der Abrechnung der Flugleistungen für die obersten Bundesbehörden zwischen Köln/Bonn und Berlin im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

Die obersten Bundesbehörden und die anderen Nutzer erstatten die auf sie entfallenden Kosten für die Inanspruchnahme des Flugdienstes. Die Mittel hierfür sind in den jeweiligen Einzelplänen veranschlagt und fließen dem Titel zur Verstärkung zu (§ 6 Abs. 6 Satz 1 HG 2018).

539 99 Vermischte Verwaltungsausgaben 100 100 -
-860

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 119 99.

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

632 01 Zahlungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz 129 000 129 000 111 571
-249

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 632 02.

6003 Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 632 01

Erläuterungen:

Gemäß § 20 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) vom 29. Oktober 1992 (Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Dezember 1999, BGBl. I S. 2664), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2408) geändert worden ist, trägt der Bund 65 Prozent der Ausgaben, die den Ländern durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen. Die Unterstützungsleistungen (§ 18 StrRehaG), die von der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge gewährt werden, trägt der Bund zu 100 Prozent.

632 02 -249	Zahlungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz	2 400	2 400	1 973
----------------	---	-------	-------	-------

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 632 01.

Erläuterungen:

Gemäß §§ 28 und 29 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) vom 23. Juni 1994 (Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Juli 1997, BGBl. I S. 1625), das zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, trägt der Bund 60 Prozent der Ausgaben, die den Ländern durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen.

634 02 -813	Zuweisungen an den Entschädigungsfonds	150 000	175 000	95 999
----------------	--	---------	---------	--------

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind übertragbar.

Erläuterungen:

Der Entschädigungsfonds als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes erbringt Wiedergutmachungsleistungen für Vermögensverluste im Beitrittsgebiet. Er wird aus den in § 10 Entschädigungsgesetz (EntschG) genannten Einnahmequellen gespeist. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 13 EntschG sind Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt an den Entschädigungsfonds abzuführen. Die Zuschüsse richten sich nach der voraussichtlichen Abarbeitung der Entschädigungsverfahren.

Weniger wegen geringeren Bedarf des Entschädigungsfonds.

634 41 -813	Zuweisungen an den Fonds nach § 5 Mauergrundstücksgesetz	-	-	3 317
----------------	--	---	---	-------

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 6004 Tit. 131 01. Die Leistung von Ausgaben bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

Erläuterungen:

Nach § 2 des Gesetzes über den Verkauf von Mauer- und Grenzgrundstücken an die früheren Eigentümer (MauerG) vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 980) können Berechtigte ihre früheren, jetzt bundeseigenen Mauer- und Grenzgrundstücke zu 25 Prozent des Verkehrswertes erwerben. Bei für eigene öffentliche Zwecke benötigten Grundstücken haben die Berechtigten einen Anspruch auf 75 Prozent des Verkehrswertes. Die nach Abzug der Leistungen an Berechtigte und der Nebenkosten verbleibenden Einnahmen sind nach § 5 MauerG einem Fonds zur Förderung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zwecken in den neuen Ländern (einschließlich ehemaliges Ost-Berlin) zuzuführen.

**Leistungen im Zusammenhang 6003
mit der deutschen Einheit**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

671 03 -680	Erstattung von Aufwendungen und Zahlungen im Zusammenhang mit dem Transferrubel-Verrechnungsverkehr	82	10 139	50
----------------	---	----	-----------	----

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 281 01.

Erläuterungen:

Der Bund hat der KfW Bankengruppe gemäß einer Vereinbarung vom 29. September 1994 die bei der Beitreibung der Rückforderungen aus dem Transferrubel-Verrechnungsverkehr entstehenden Anwalts- und Gerichtskosten zu erstatten.

Außerdem führt die Bundesrepublik Deutschland Rechtsstreite zur Eintreibung von Rückforderungen.

Zahlungen auf die Rückforderungen werden bei Tit. 281 01 vereinnahmt.

6003 Anlage 1 Wirtschaftsplan des Entschädigungsfonds

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
1	2	3	4	5
1.	Einnahmen			
1.1	Verwaltungseinnahmen.....	-	-	773
1.2	Abführungen der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS).....	-	-	-
1.3	Abführungen des Bundes aus der Verwertung des Finanzvermögens.....	-	-	-
1.4	Abführung der Gebietskörperschaften oder sonstigen Träger.....	500	1 000	477
1.5	Rückflüsse aus Lastenausgleichsleistungen.....	400	1 000	1 761
1.6	Einnahmen nach dem Sachenrechtsänderungsgesetz.....	500	1 000	1 226
1.7	Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt.....	150 000	175 000	95 999
1.8	Übrige Einnahmen.....	-	-	5 676
1.9	Entnahmen aus Rücklagen.....	-	-	-
	Gesamteinnahmen.....	151 400	178 000	105 912
2.	Ausgaben			
2.1	Sächliche Verwaltungsausgaben.....	-	-	92
2.2	Rückzahlung an den Bundeshaushalt.....	-	-	-
2.3	Leistungen nach dem Vertriebenen- und Vertriebenenunterstützungsgesetz.....	-	-	-
2.4	Entschädigungen für NS-Verfolgte.....	75 000	90 000	64 933
2.5	Ansprüche, die nach dem Entschädigungsgesetz in bar zu erfüllen sind.....	75 000	85 000	40 887
2.6	Zinsausgaben (einschl. Marktpflege).....	-	-	-
2.7	Tilgung von Schuldverschreibungen ab 2004.....	-	-	-
2.8	Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse.....	1 400	3 000	-
2.9	Zuführungen an Rücklagen.....	-	-	-
	Gesamtausgaben.....	151 400	178 000	105 912

Anlage 2 6003
Wirtschaftsplan des Fonds nach
§ 5 Mauergrundstücksgesetz (6094)

Überblick zur Anlage	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 1 000 €	Veränderung gegenüber 2017 1 000 €	Ausgabereste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
Einnahmen					
Übrige Einnahmen.....	-	-	-		13 019
Gesamteinnahmen.....	-	-	-		13 019
Ausgaben					
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).	-	-	-		2 383
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-	-	-		10 636
Gesamtausgaben.....	-	-	-		13 019
davon nicht flexibilisiert.....	-	-	-		13 019

**6003 Anlage 2
Wirtschaftsplan des Fonds nach
§ 5 Mauergrundstücksgesetz (6094)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Einnahmen

Übrige Einnahmen

211 01 -820	Zuweisung des Bundes nach § 5 Mauergrundstücksgesetz	-	-	3 317
----------------	--	---	---	-------

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen sind gemäß § 5 Abs. 1 MauerG zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 685 01, 685 02, 685 03 und 919 01.

359 01 -850	Entnahme aus Rücklage	-	-	9 702
----------------	-----------------------	---	---	-------

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen sind gemäß § 5 Abs. 1 MauerG zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 685 01, 685 02, 685 03 und 919 01.

Ausgaben

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

685 01 -693	Förderung wirtschaftlicher Zwecke in den neuen Ländern (einschl. ehemaliges Ost-Berlin)	-	-	272
----------------	---	---	---	-----

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 211 01 und 359 01.

685 02 -290	Förderung sozialer Zwecke in den neuen Ländern (einschl. ehemaliges Ost-Berlin)	-	-	437
----------------	---	---	---	-----

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 211 01 und 359 01.

685 03 -187	Förderung kultureller Zwecke in den neuen Ländern (einschl. ehemaliges Ost-Berlin)	-	-	1 674
----------------	--	---	---	-------

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 211 01 und 359 01.

Besondere Finanzierungsausgaben

919 01 -850	Zuführung an Rücklage	-	-	10 636
----------------	-----------------------	---	---	--------

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 211 01 und 359 01.

Vorbemerkung

Nach dem Gesetz zur Gründung einer Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA-Errichtungsgesetz) ist mit Wirkung vom 1. Januar 2005 die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Bundesanstalt) errichtet worden. Bei der Bundesanstalt handelt es sich um eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts; sie steht unter der Fach- und Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen.

Die Bundesanstalt nimmt die bis Ende 2004 von der Bundesvermögensverwaltung wahrgenommenen und ihr durch das BlmA-Errichtungsgesetz übertragenen liegenschaftsbezogenen sowie sonstigen Aufgaben eigenverantwortlich wahr. Hierzu zählt insbesondere die Verwaltung der Dienstliegenschaften des Bundes nach wirtschaftlichen Grundsätzen. Die Bundesanstalt hat dabei das Ziel, eine einheitliche Verwaltung des Liegenschaftsvermögens des Bundes nach kaufmännischen Grundsätzen vorzunehmen und nicht betriebs-

notwendiges Vermögen wirtschaftlich zu veräußern. Die auf der Grundlage eines Wirtschaftsplans, in dem die Erträge und Aufwendungen der Bundesanstalt dargestellt sind (Anlage 1 zum Kapitel 6004), an den Bund zu leistende Abführung ist in diesem Kapitel bei Titel 121 01 veranschlagt.

Im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements (ELM) führt die Bundesanstalt seit dem Haushaltsjahr 2005 neue Baumaßnahmen für die Bundesbehörden auf den ihr übertragenen bzw. von ihr zu beschaffenden Liegenschaften durch. Ab dem Haushaltsjahr 2013 erfolgt die Finanzierung der Kosten durch die Bundesanstalt, die nicht zur Kreditaufnahme am Kapitalmarkt ermächtigt ist, aus dem eigenen Wirtschaftsplan. Die Refinanzierung ist durch die von den Nutzern zu zahlenden und in den Ressorteinzelplänen veranschlagten Mieten sichergestellt.

Überblick zum Kapitel 6004	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 1 000 €	Veränderung gegenüber 2017 1 000 €	Ausgabereste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	2 465 000	2 265 000	+200 000		2 265 121
Übrige Einnahmen.....	65 448	59 219	+6 229		32 513
Gesamteinnahmen.....	2 530 448	2 324 219	+206 229		2 297 634
Ausgaben					
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).	-	-	-		-
Ausgaben für Investitionen.....	-	-	-		-
Gesamtausgaben.....	-	-	-		-
davon nicht flexibilisiert.....	-	-	-		-

6004 Bundesimmobilienangelegenheiten

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 99 Vermischte Einnahmen -811		-	-	-
121 01 Abführung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben -811		2 465 000	2 265 000	2 265 000

Haushaltsvermerk:

2. Die vorübergehende Abgabe von Grundstücken im Vermögen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (§ 61 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 BHO) ist ohne Werterstattung zulässig. Sie bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen.
3. Nach § 63 Abs. 4 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass mietzinsfrei überlassen werden:
 - 3.1 Grundstücke den Trägern des Schutzes von Kulturgut zur Durchführung des Zivilschutzneuordnungsgesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726) sowie zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten für die Dauer und den Umfang des Bedarfs,
 - 3.2 Grundstücke, auf denen ehemalige öffentliche Schutzbauwerke vorhanden sind, den Gemeinden im Falle der Wiederverwendung der Schutzbauwerke für Zivilschutzzwecke,
 - 3.3 für Verwaltungszwecke nicht benötigte Grundstücke den Sozialwerken der Bundesverwaltung als Ferienwohnheime mit der Maßgabe mietzinsfrei bereitgestellt werden, dass die Sozialwerke im Regelfall die Betriebskosten übernehmen und sich an den Kosten für Bauunterhaltungs-, Modernisierungs-, Umbau- und Erstinstandsetzungsmaßnahmen angemessen beteiligen. Das Nähere wird durch Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen bestimmt,
 - 3.5 Grundstücke den Ländern oder Gemeinden zur Eingliederung der Aussiedler für deren vorübergehende Unterbringung,
 - 3.6 Grundstücke den Gebietskörperschaften sowie privatrechtlichen Gesellschaften/Unternehmen, Stiftungen oder Anstalten, an denen die Kommune/Gebietskörperschaft mehrheitlich beteiligt ist (**Bedarfsträger**), soweit und solange diese der Unterbringung von Asylbegehrenden (Erst- und Anschlussunterbringung) und Flüchtlingen dienen **und eigene bedarfsgerechte Unterbringungsmöglichkeiten beim Bedarfsträger fehlen. Die Liegenschaft muss zu mindestens 30 Prozent ihrer Gesamtunterbringungskapazität benötigt und genutzt werden. Der Bedarfsträger bestätigt verbindlich gegenüber der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bestätigung ist durch den Bedarfsträger halbjährlich neu abzugeben. Sind die Voraussetzungen für eine mietzinsfreie Überlassung nicht mehr gegeben, ist die Liegenschaft an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zurückzugeben, sofern sich nicht beide Seiten auf den Abschluss eines entgeltlichen Überlassungsvertrages verständigen.**

Die Überlassung erfolgt in dem jeweiligen aktuellen Bauzustand. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erstattet den

Bundesimmobilienangelegenheiten 6004

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 121 01

Gebietskörperschaften gegen Nachweis die entstandenen notwendigen und angemessenen Erstinstandsetzungs- und Erschließungskosten (Herrichtungskosten). Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wird dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages jährlich über die Höhe der damit verbundenen Mietmindereinnahmen sowie über die Höhe der erstatteten Kosten berichten.

- 6. Nach § 63 Abs. 4 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Liegenschaften an Zuwendungsempfänger, die vom Bund und den Ländern gemeinsam gefördert werden, unentgeltlich überlassen werden. Voraussetzung ist, die Länder handeln entsprechend. Die unentgeltliche Überlassung bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.
- 6.4 Nach § 63 Abs. 4 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass folgende Grundstücke den genannten Nutznießern für die Dauer und den Umfang des Bedarfs unentgeltlich überlassen werden:
 - 6.4.5 Marburg, Gisonenweg 5-7 - Herder-Institut e. V. (Kap. 0452 Tit. 632 71)
 - 6.4.6 Berlin-Mitte, Niederkirchnerstraße 8 (Teile der Liegenschaft) Stiftung Topographie des Terrors (Kap. 0452 Tit. 685 61)
 - 6.4.10 Berlin-Tiergarten, von-der-Heydt-Str. 16-17, Tiergartenstr. 9a, Berlin-Tiergarten, Genthiner Str. 38, sowie Berlin-Köpenick/Treptow, Fürstenwalder Damm 388 (Teile der Liegenschaft), - Stiftung Preußischer Kulturbesitz (Kap. 0452 Tit. 685 31)
 - 6.4.13 Berlin-Tempelhof-Schöneberg, Marienfelder Allee 66-80 (Teilbereiche der Liegenschaft) - Verein "Erinnerungstätte Notaufnahmehager Marienfelde" e. V.
- 6.9.1 Darmstadt, Robert-Bosch-Straße 5 Erbbaurecht an der Erweiterungsfläche von 0,92 ha, Köln-Porz, Linder Höhe (0,8 ha) Europäische Weltraumorganisation (ESA) in Paris (Kap. 0901 Tit. 896 31)
- 6.9.2 Köln-Porz-Wahn, Linder Höhe (rd. 55 ha), Göttingen, Bunsenstraße 10, Oberpfaffenhofen (Kreis Starnberg), Münchner Straße 20, Trauen (Kreis Celle), Gemarkung Fassberg, Flur 6, Flurstück 3/1, Braunschweig-Querum, Flur 7, Flurstück 384/17 (7 367 qm), Neustrelitz, Kalkhorstweg 53, Flur 55, Flurstück 73 (rd. 8,25 ha) und Flurstück 75/2 (rd. 0,4 ha) - Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR), Köln (Kap. 0901 Tit. 685 31 und 894 31)
- 6.9.3 Köln-Porz-Lind, Erbbaurecht an 45 ha - Europäischer Transschall-Windkanal GmbH (ETW) (Kap. 0901 Tit. 685 31)
- 6.30.1 München, Hansastraße 27, Freiburg i. B., Heidenhofstr. 2 und 8, Holzkirchen ehem. Flugplatz, Schmallingenberg (Hochsauerland), Gemarkung Grafschaft, Flur 1, Flurstück 40, Birlinghoven (Rhein-Sieg-Kreis), Schloss Birlinghoven, Darmstadt, Rheinstraße 75-77 - Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. (FhG) in München (Kap. 3004 Tgr. 60)
- 6.30.2 Hamburg-Groß-Flottbeck, Notkestraße 85 u. a. - Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron (DESY) in Hamburg (Kap. 3004 Tit. 685 70 Erl. Nr. 2)
- 6.30.3 Neuherberg (bei München), Ingolstädter Landstraße 1, Helmholtz-Zentrum München, Deutsches Forschungszentrum für

6004 Bundesimmobilienangelegenheiten

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 121 01

- Gesundheit und Umwelt GmbH in München (Kap. 3004 Tit. 685 70 Erl. Nr. 8)
- 6.30.9 Bremerhaven, Adolf-Butenandt-Str. (Gebäude 600), Helgoland, Teile der ehemaligen Marineanlage, Gätkestraße 510 u. a. - Stiftung Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung (AWI), Bremerhaven (Kap. 3004 Tit. 685 70 Erl. Nr. 1)
- 6.30.10 Oberschleißheim, ehemaliger Flugplatz, Erbbaurecht an 15,33 ha, München, Teilfläche des HZA München - Deutsches Museum in München (Kap. 3003 Tit. 632 50 Erl. Nr. 2.2)
- 6.30.11 Berlin-Lichterfelde, Finckensteinallee 63 u. a. (1. Obergeschoss des Gebäudes 909 in der ehemaligen Andrews-Kaserne) - Außenstelle Potsdam des Instituts für Zeitgeschichte (IfZ) (Kap. 3003 Tit. 632 50 Erl. Nr. 2.1)
- 6.30.13 Wilhelmshaven, Marineanlage Fliegerdeich - Senckenberg Forschungsinstitute und Naturmuseen (SFN) (Kap. 3003 Tit. 632 50 Erl. Nr. 5.2)
- 6.30.16 Potsdam, Auf dem Telegrafenberg "Wissenschaftspark Albert Einstein" (Teilfläche von 26 759 qm) - Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung e. V. (PIK) (Kap. 3003 Tit. 632 50 Erl. Nr. 4.4)
- 6.30.17 Potsdam, Auf dem Telegrafenberg, Teilfläche des Flurstücks 67/2 der Flur 14 in der Gemarkung Potsdam (Teilfläche von rd. 37 124 qm) und Flurstück 67/1 Flur 14 - Helmholtz Zentrum Potsdam, Deutsches GeoForschungs-Zentrum-GFZ, Potsdam (Kap. 3004 Tit. 685 70 Erl. Nr. 6)
- 6.30.18 Berlin-Tiergarten, Erbbaurecht an Reichpietschufer 50 u. a. Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH (WZB) (Kap. 3003 Tit. 632 50 Erl. Nr. 3.10)
7. Nach § 63 Abs. 4 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass folgende Grundstücke den genannten Nutznießern für die Dauer und den Umfang des Bedarfs wie folgt überlassen werden:
- 7.1 Unentgeltlich:
- 7.1.1 Berlin-Tiergarten, Reichpietschufer, 72-76/Stauffenbergstraße 11-14 (Bendlerblock, Teile der Liegenschaft) - Stiftung Gedenkstätte Deutscher Widerstand
- 7.1.4 Berlin-Wedding, Müllerstr. 74 (Centre Francais - zur Einrichtung einer deutsch-französischen Jugendbegegnungsstätte) nebst vorhandenem Mobiliar/Einrichtungsgegenständen - Centre Francais de Berlin GmbH
- 7.1.7 Berlin-Charlottenburg, Theodor-Heuss-Platz 5/Thüringer Allee 1 und 2 (Edinburgh-House) - Internationales studentisches Begegnungszentrum nebst den Einrichtungsgegenständen und dem vorhandenen Mobiliar dem Deutschen Studentenwerk als Verwalter für eine noch zu gründende Stiftung (künftiger Träger)
- 7.1.17 Bonn, Platz der Vereinten Nationen (ehem. Plenarbereich - zur Nutzung als Tagungs- und Kongresszentrum nebst Inventar - Stadt Bonn)
- 7.1.18 Bundeskanzleramt in 10557 Berlin-Tiergarten, Willy-Brandt-Straße 1, Palais Schaumburg in 53113 Bonn, Adenauerallee 139-141

Bundesimmobilienangelegenheiten 6004

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 121 01

- 7.2 Gegen ein ermäßigtes Entgelt:
- 7.2.1 Berlin-Kreuzberg, Gitschiner Str. 97-103 - Europäische Patentorganisation
- 30.14 Es wird zugelassen, dass für die Dauer des Bedarfs und der unentgeltlichen Überlassung des landeseigenen Grundstücks in Berlin-Dahlem, Ihnestraße 19, durch das Land Berlin an den Zuwendungsempfänger Max-Planck-Gesellschaft (MPG) das auf dem Grundstück mit Bundesmitteln errichtete Gebäude der MPG unentgeltlich überlassen wird und darüber hinaus während dieser Zeit ein Wertausgleich an den Bund nicht zu leisten ist.
- 50.3 Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass der Eigentumsanteil des Bundes an Schatzfunden auf die Länder übertragen wird, soweit dieser 10 T€ nicht überschreitet.
- 60.1 Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass gesamtstaatlich repräsentative Naturschutzflächen des Bundes ("Nationales Naturerbe") / der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben unentgeltlich an die Bundesländer, eine Bundes- oder Landesstiftung sowie an andere Träger des Naturschutzes auf Vorschlag des jeweiligen Belegenheitslandes übertragen werden dürfen mit den Maßgaben, dass

der Empfänger die mit der Eigentumsübertragung verbundenen Kosten (Vertragskosten, Gebühren, Grunderwerbsteuer, Vermessungskosten etc.), erforderliche Aufwendungen insbesondere für die Beseitigung von Altlasten und alle auf den Liegenschaften lastenden sonstigen tatsächlichen und rechtlichen Risiken trägt, die dauerhafte Sicherung des Naturschutzes gewährleistet und grundsätzlich das in der Flächenbewirtschaftung tätige Personal der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben übernimmt oder die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben mit der Bewirtschaftung der übernommenen Flächen beauftragt und den Aufwand erstattet, der bei der Bundesanstalt für das vor der Eigentumsübertragung für diese Flächen eingesetzte Personal entstanden wäre. Die Beauftragung der Bundesanstalt soll mindestens bis zu dem Zeitpunkt dauern, zu dem das eingesetzte Personal ohne die Eigentumsübertragung dieser Flächen abgebaut wäre.

Wird die Beseitigung von Altlasten erforderlich, sind die hierfür notwendigen Aufwendungen grundsätzlich von den Flächenempfängern zu tragen, hiervon abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.
- 60.2 Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, die Dienstliegenschaft, die in den Grundbüchern von Remlingen, Blatt 213 und 296, Groß Denkte, Blatt 455, sowie Wendessen, Blatt 285 (Schachanlage ASSE) aufgeführt sind, unentgeltlich an das BMU, endvertreten durch das Bundesamt für Strahlenschutz, zu übereignen.
- 60.3 Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben an Gebietskörperschaften sowie privatrechtliche Gesellschaften/Unternehmen, Stiftungen oder Anstalten, an denen die Kommune/Gebietskörperschaft mehrheitlich beteiligt ist, **in deren Gebiet gelegene entbehrliche Grundstücke im Wege des Direktverkaufs ohne Bieterverfahren unterhalb des gutachterlich ermittelten Verkehrswertes veräußern kann, wenn der Grundstückserwerb unmittelbar zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient, zu der die Kommune/Gebietskörperschaft**

6004 Bundesimmobilienangelegenheiten

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 121 01

gesetzlich verpflichtet ist oder die sie auf der Grundlage der jeweiligen Kommunalverfassung/Gemeindeordnung des Landes wahrnimmt. Die Bundesanstalt bietet solche Grundstücke zuerst den Erwerbsberechtigten an (Erstzugriff). Kaufangebote Dritter bleiben in diesen Fällen unberücksichtigt. **Eine vollständige oder teilweise Weiterveräußerung eines verbilligt erworbenen Grundstücks an private Dritte ist bei Fortbestand und Weitergabe der gewährten Verbilligung zu gleichen Bedingungen möglich, soweit sich die Kommune/Gebietskörperschaft des Dritten zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe bzw. des Verbilligungszwecks bedient.** Einzelheiten werden durch die Richtlinie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zur verbilligten Abgabe von Grundstücken (VerbR) geregelt.

Das Gesamtvolumen der gewährten Nachlässe auf den Verkehrswert ist auf einen Betrag von 100 000 T€ beschränkt, **so weit es sich nicht um die verbilligte Abgabe entbehrlicher Grundstücke für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus handelt.** Der Gewährungszeitraum ist auf sechs Jahre, beginnend ab dem Haushaltsjahr 2015, begrenzt.

61. Haben Grundstücke erheblichen Wert oder besondere Bedeutung und ist ihre Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen, so dürfen sie in Abweichung von § 64 Abs. 2 BHO mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages und des Finanzausschusses des Bundesrates veräußert werden, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme hiervon geboten ist.

Ist die Zustimmung aus zwingenden Gründen nicht eingeholt worden, so sind der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und der Finanzausschuss des Bundesrates alsbald von der Veräußerung zu unterrichten.

Erläuterungen:

Wirtschaftsplan siehe Anlage zum Kapitel 6004.

1. Es ist zugelassen, dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben an Gebietskörperschaften sowie privatrechtliche Gesellschaften/Unternehmen, Stiftungen oder Anstalten, an denen die Kommune/Gebietskörperschaft mehrheitlich beteiligt ist, die in deren Gebiet gelegenen entbehrlichen Grundstücke, zum gutachterlich ermittelten Verkehrswert ohne Bieterverfahren veräußert (Direktverkauf), wenn der Grundstückserwerb unmittelbar zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient, zu der die Gebietskörperschaft gesetzlich verpflichtet ist oder die sie auf der Grundlage der jeweiligen Kommunalverfassung/Gemeindeordnung des Landes wahrnimmt. Kaufangebote Dritter bleiben in diesem Fall unberücksichtigt. Die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens regelt die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben unter Beachtung des Beschlusses des Haushaltsausschusses vom 21. März 2012 (Ausschussdrucksache 17(8)4356).

2. Zu Haushaltsvermerk Nr. 3.6:

Die Erstinstandsetzungs- und Erschließungsmaßnahmen (Herrichtungsmaßnahmen) gem. Haushaltsvermerk Nr. 3.6 werden nicht von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben durchgeführt. Sie sind vor Durchführung beziehungsweise vor Erstattung zwischen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Liegenschaftseigentümerin und den Gebietskörperschaften bzw. den privatrechtlichen Gesellschaften/Unternehmen, Stiftungen oder Anstalten, an denen die Kommune/Gebietskörperschaft mehrheitlich beteiligt ist, zu plausibilisieren und einvernehmlich abzustimmen beziehungsweise vertraglich zu regeln.

Übersicht zu den Baumaßnahmen siehe Anlage zum Kapitel 6004.

Bundesimmobilienangelegenheiten 6004

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

131 01 -811	Erlöse aus der Veräußerung von ehem. Mauer- und Grenzgrundstücken	-	-	121
----------------	---	---	---	-----

Haushaltsvermerk:

1. Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 681 01.
2. Mehreinnahmen (verbleibende) sind nach § 5 Mauergrundstücksgesetz zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: Kap. 6003 Tit. 634 41.

Erläuterungen:

In diesem Titel sind Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken an die früheren Eigentümer, ihre Gesamtrechtsnachfolger oder an Dritte sowie Stundungszinsen nach dem Mauergrundstücksgesetz zu vereinnahmen.

Übrige Einnahmen

162 01 -812	Zinsen aus Darlehen des Bundes an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	41 448	35 800	18 824
182 01 -812	Tilgung von Darlehen des Bundes an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	24 000	23 419	13 689

Ausgaben

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

681 01 -811	Ausgaben zur Erfüllung von Ansprüchen Berechtigter nach § 3 Abs. 1 und 2 des Mauergrundstücksgesetzes sowie anfallende Nebenkosten nach § 2 Abs. 2 des Mauergrundstücksgesetzes.	-	-	-
----------------	--	---	---	---

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 131 01.

Dies gilt auch für zu erwartende Einnahmen aus bestehenden Ansprüchen. Falls Ausgaben aufgrund zu erwartender Einnahmen geleistet wurden und diese Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht eingehen, dürfen diese Einnahmen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren eingehen, nicht mehr zur Leistung von Ausgaben verwendet werden.

Ausgaben für Investitionen

861 01 -811	Betriebsmitteldarlehen an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	-	-	-
----------------	--	---	---	---

Haushaltsvermerk:

Einnahmen aus der Tilgung von Betriebsmitteldarlehen fließen den Ausgaben zu.

6004 Anlage 1 Wirtschaftspläne

Anlage zu Kapitel 6004 - Wirtschaftspläne

Zu Tit. 121 01

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben des Bundes

Wirtschaftsplan		Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
1		2	3	4
Erfolgsplan				
1.	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.....	998 993	932 887	1 138 273
1.1	Erträge.....	5 247 021	5 220 099	5 378 680
1.1.1	Umsatzerlöse Leistungen.....	4 606 757	4 490 174	4 382 021
1.1.1.1	Einnahmen Vermietung und Verpachtung UV.....	258 120	259 132	274 452
1.1.1.2	Einnahmen Nebenkostenabrechnung UV.....	66 130	66 216	75 209
1.1.1.3	Einnahmen Vermietung und Verpachtung AV.....	3 879 756	3 784 258	3 687 464
	<i>davon Nettokaltmieten AV - anstaltseigene Objekte.....</i>	<i>3 053 154</i>	<i>3 034 546</i>	<i>3 050 474</i>
	<i>davon Einnahmen für Drittvermietung.....</i>	<i>234 488</i>	<i>198 923</i>	<i>213 267</i>
	<i>davon Einnahmeanteil für Bauunterhalt AV.....</i>	<i>592 114</i>	<i>550 788</i>	<i>423 722</i>
1.1.1.4	Einnahmen aus Nebenkostenabrechnung AV.....	402 751	380 568	344 896
1.1.2	Umsatzerlöse Waren.....	480 800	363 423	588 986
1.1.2.1	Liegenschaften UV.....	355 000	221 202	432 651
1.1.2.2	Verkäufe Bundeswehrliegenschaften.....	5 000	20 000	4 111
1.1.2.3	Verkäufe Land- und Forstwirtschaft.....	38 450	45 555	39 723
1.1.2.4	Sonstige Verkäufe.....	82 350	76 665	112 501
1.1.3	Bestandsveränderungen LuF-Vorräte.....	-	-	160
1.1.4	Sonstige betriebliche Erträge.....	159 464	366 502	407 512
1.1.4.1	Auflösung von RST.....	64 030	69 203	279 958
1.1.4.2	Inanspruchnahme von RST.....	92 114	289 816	55 705
1.1.4.3	Übrige betriebliche Erträge.....	3 320	7 483	71 849
1.2	Aufwendungen.....	4 228 806	-4 271 433	-4 221 032
1.2.1	Aufwendungen für veräußerte Grundstücke.....	-367 221	-242 048	-118 635
1.2.1.1	Buchwertabgang veräußerte Grundstücke.....	-350 000	-255 026	-102 965
1.2.1.2	Nebenkosten für veräußerte Grundstücke.....	-17 221	-17 023	-15 670
1.2.2	Materialaufwand.....	-1 641 798	-1 711 685	-1 418 892
1.2.2.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe.....	-9 199	-9 209	-9 223
1.2.2.2	Bewirtschaftung.....	-534 564	-498 728	-490 027
	<i>davon Bewirtschaftung AV.....</i>	<i>-421 011</i>	<i>-389 933</i>	<i>-366 285</i>
	<i>davon Bewirtschaftung UV.....</i>	<i>-113 553</i>	<i>-108 795</i>	<i>-123 741</i>
1.2.2.3	Anmietung.....	-234 492	-198 927	-213 272
1.2.2.4	Bauunterhalt.....	-774 847	-896 686	-619 775
	<i>davon Bauunterhalt AV.....</i>	<i>-621 394</i>	<i>-602 869</i>	<i>-492 312</i>
	<i>davon Bauunterhalt UV.....</i>	<i>-153 453</i>	<i>-293 817</i>	<i>-127 464</i>
1.2.2.5	Altlastenbeseitigung.....	-86 335	-105 626	-77 096
	<i>davon Altlastenbeseitigung AV.....</i>	<i>-635</i>	<i>-1 677</i>	<i>-1 010</i>
	<i>davon Altlastenbeseitigung UV.....</i>	<i>-85 700</i>	<i>-103 949</i>	<i>-76 086</i>
1.2.2.6	Sonstiger Materialaufwand.....	-2 360	-2 509	-9 499
1.2.3	Personalaufwand.....	375 260	-373 453	-352 525
1.2.3.1	Löhne, Vergütung und Besoldung.....	292 066	-284 501	-273 491
1.2.3.2	Soziale Abgaben.....	44 860	-41 007	-41 796
1.2.3.3	Altersvorsorge und Unterstützung.....	38 075	-49 152	-36 644
1.2.3.4	Personal-NK/Rückstellungen.....	-260	1 207	594
1.2.4	Abschreibung (einschließlich SVK).....	-1 381 578	-1 623 150	-1 663 542
1.2.4.1	Abschreibung immat. VG.....	-89 295	-88 640	-113 444
1.2.4.2	Abschreibung auf Gebäude.....	-1 148 303	-1 183 048	-1 241 690
1.2.4.3	Abschreibung Sonderverlustkonto.....	-143 980	-351 461	-308 408
1.2.5	Sonstige Aufwendungen.....	-78 232	-82 700	-287 946
1.2.5.1	Aufwand Raumkosten, Mieten.....	-7 072	-7 114	-7 170
1.2.5.2	Aufwand Beratung, Rechtsschutz.....	-32 055	-35 359	-35 435
1.2.5.3	Aufwand Verwaltung und Kommunikation.....	-13 028	-13 228	-12 335

Anlage 1 6004
Wirtschaftspläne

Wirtschaftsplan		Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
1		2	3	4
1.2.5.4	Übriger betrieblicher Aufwand.....	-26 077	-26 999	-233 006
1.2.6	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge.....	1 775	3 259	17 166
1.2.7	Zinsen und ähnliche Aufwendungen.....	-386 493	-241 656	-396 659
1.2.7.1	Zinsaufwand.....	-345 045	-205 506	-372 798
1.2.7.2	Zinsaufwand Bundesbaudarlehen.....	-41 448	-36 150	-23 861
1.3	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.....	1 018 214	948 666	1 157 648
1.4	Sonstige Steuern.....	-19 222	-15 780	-19 375
1.5	Gemeinkostenumlage.....	-	-	-
1.6	Erträge aus Beteiligungen (verbundene Unternehmen).....	-	-	-
Finanzplan				
1.	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.....	1 014 861	932 887	1 138 273
2.	Nicht ausgabewirksame Positionen.....	1 975 745	1 759 889	1 998 188
2.2	Nicht ausgabewirksame bilanzmäßige Abschreibung.....	1 236 501	1 267 417	1 348 676
2.3	Veränderungen SVK nach § 17 DMBilG.....	143 980	351 461	308 408
2.4	Veränderungen Rückstellung.....	236 301	-85 667	269 921
2.5	Veränderung der zum Verkauf bestimmten Grundstücke.....	350 000	225 026	62 144
2.6	Wertveränderungen des AV und UV.....	8 963	6 653	-27 075
2.7	Veränderungen Wertberichtigungen auf Forderungen.....	-	-	4 138
2.8	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen sowie der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten/BK-Vorauszahlungen.....	-	-	-35 763
2.9	Zunahme/Abnahme der erhaltenen Anzahlungen.....	-	-	56 171
2.10	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten sowie der passiven Rechnungsabgrenzungsposten.....	-	-5 000	11 568
3.	Investitionsplan.....	-557 498	-651 636	-335 561
3.1	Investitionen in das Anlagevermögen.....	-530 618	-624 446	-331 722
3.1.1	Immaterielles Vermögen.....	-3 565	-3 650	-2 986
3.1.2	Grundstücke, Rechte und Bauten.....	-500	-5 100	-2 101
3.1.3	Technische Anlagen und Maschinen.....	-1 710	-1 129	-954
3.1.4	Andere Anlagen, BGA.....	-76 813	-66 066	-77 341
3.1.5	Geleistete Anzahlungen und AiB.....	-430 624	-539 591	-235 050
3.1.6	Investitionen Gebäude Cash Cows.....	-16 606	-8 910	-12 890
3.1.7	Finanzanlagen/Beteiligungen.....	-800	-	-400
3.2	Investitionen in das Umlaufvermögen.....	-26 880	-27 190	-7 950
3.2.1	Investitionen Gebäude Umlaufvermögen.....	-26 880	-27 190	-7 950
3.3	Investitionszuschüsse/-zulagen.....	-	-	4 111
3.3.1	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens, Investitionszuschüsse und in einem Sonderposten ausgewiesene Investitionszuschüsse.....	-	-	4 111
4.	Korrekturpositionen.....	47 760	223 860	-535 900
4.2	Korrektur Erlösauskehr Mauergrundstücke.....	-	-	-93
4.3	Abführungsbetrag Mauergrundstücke.....	-	-	93
4.4	Einstellung (-)/Verbrauch(+) Liquidität.....	15 868	16 929	-288 531
4.5	Einstellung(-)/Verbrauch(+) der Rücklagen.....	55 892	230 000	-233 680
4.6	Einzahlungen aus durch den Bund gewährten Baudarlehen, Energetische Maßnahmen etc.....	-	-	-
4.7	Tilgung Bundesdarlehen.....	-24 000	-23 069	-13 689
5.	Abführungsbetrag gesamt (Cash Flow)	-2 465 000	-2 265 000	2 265 000
	<i>davon Abführung UV.....</i>	<i>-118 668</i>	<i>37 056</i>	<i>-145 256</i>
	<i>davon Abführung AV.....</i>	<i>-2 346 332</i>	<i>-2 302 055</i>	<i>2 410 256</i>

Stand: 15. November 2017 (korrigierte Fassung)

Hinweis: Rundungsgenauigkeiten sind systembedingt

6004 Anlage 1 Wirtschaftspläne

Baumaßnahmen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben einschließlich Grunderwerb für Zwecke des Bundes

Nr. (gem. Epl.)	Mehrfährige Maßnahmen (davon neue Maßnahmen in Fettdruck)	Gesamt- ausgaben des Bundes 1 000 €	Verausgabt bis 2016 1 000 €	prognos. maßnahmenbezogener Mittelabfluss		Vorbe- halten für 2019 ff 1 000 €
				2017 1 000 €	2018 1 000 €	
1	2	3	4	5	6	7
4	Baumaßnahme im Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes					
4.1	Chausseestraße, Berlin-Mitte					
4.1.1	Baumaßnahme.....	723 780	723 780	-	-	-
4.1.2	Erwartete Mehrkosten.....	25 000	25 000	-	-	-
4.1.3	Indexsteigerung.....	55 970	55 970	-	-	-
4.1.4	4. Nachtrag.....	101 150	101 150	-	-	-
4.1.5	5. Nachtrag.....	131 850	123 628	8 222	-	-
4.1.6	6. Nachtrag.....	41 440	-	37 918	-	3 522
4.2	Stiftung Flucht, Vertreibung, Versöhnung Berlin, "Deutschlandhaus".....	52 965	21 545	12 149	4 532	14 739
	Baumaßnahme im Geschäftsbereich der Bundesregierung (AA, BMVg, BK)					
4.7	Protokollbereich der Bundesregierung am BER, Berlin-Brandenburg					
4.7.2	Baumaßnahme.....	299 208	35 415	500	5 000	258 293
4.7.3	Terminal A Interim.....	3 609	1 018	591	-	2 000
4.8	Internat. Suchdienst, Bad Arolsen (ITS), Neubau Archivgebäude.....	5 080		180	500	4 400
5	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des AA					
5.1	Werderscher Markt 1, 10117 Berlin - AA - Altbau + Neubau.....	69 030	517	1 980	1 940	64 593
5.3	Internat. Kindertagesstätte, Bonn.....	5 806	5 595	13	-	198
5.4	UN-Campus.....	92 114	87 089	2 183	35	2 807
5.5	UN-Erweiterung für UNFCCC.....	71 309	6 557	7 500	24 500	32 752
6	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMI					
6.1	Neubau Ministerium, Berlin.....	245 779	238 055	7 724	-	-
6.1.2	SBB BMI Lüneburger Str.....	4 183	3 036	150	-	997
6.2	Bundespolizeipräsidium BB					
6.2.2	Baumaßnahme.....	68 311	59	750	7 720	59 782
6.3	Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Casino.....	11 082	2 802	6 241	-	2 039
6.7	BKA Wiesbaden, Neubau Casino.....	2 748	-	-	1 600	1 148
6.8	BKA Bürogebäude, Treptower Park, Berlin.....	50 866	1 512	25 000	10 000	14 354
	THW Maßnahmen					
6.12	THW OV Neuhausen.....	2 018	1 772	246	-	-
6.18	THW GSt Magdeburg und THW OV Magdeburg.....	3 263	29	1 450	7	1 777
6.24	THW OV Mühlheim - Neubau OV und Kfz-Halle.....	2 711	-	530	681	1 500
6.26	THW OV Pfedelbach Neubau.....	3 078	-	11	200	2 867
6.29	THW OV Hauenstein.....	3 247	-	395	2 947	-
	BPol Maßnahmen					
6.30	BPolAka Eschwege Geb. 3.....	4 354	-	-	100	4 254
6.32	BPol Dudenstadt Neubau Kfz Halle 4 / Geb. 33.....	5 048	-	-	500	4 548
6.44	BPol Berlin, Reiterstaffel.....	6 274	5 996	278	-	-
6.50	BPol Sankt Augustin, Neubauvorhaben Fliegerbereich C.....	78 886	-	-	2 000	76 886
6.51	BPol Sankt Augustin, Interimsbau Spezialkräfte.....	7 298	6 326	972	-	-
6.52	BPol Bayreuth, Erneuerung Heizzentrale Gebäude ABC 13 (ESB).....	2 474	1 282	1 192	-	-
6.57	BPolFLS Blumberg - Erweiterungsbau.....	7 799	-	-	876	6 923
7	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMJV					
7.1	Bundesamt für Justiz (BfJ) Bonn, Erweiterungsbau.....	20 000	1 110	4 700	7 690	6 500
7.5	Europäisches Patentamt und DPMA, Berlin - Herrichtung.....	65 462	2 794	7 757	12 019	42 892
8	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMF					
8.6	HZA Stralsund, Dänholm, Rudenstr. 26.....	10 443	33	1 500	3 450	5 460
8.8	Zollfahndungsamt HH, Sieker Landstr.....	2 550	1	1 450	-	1 099
8.10	HZA Berlin-Spandau - Errichtung einer Raumschießanlage.....	3 146	43	300	1 053	1 750
8.12	BImA, LAK Behördenpark, Hannover.....	2 525	2 273	252	-	-

Anlage 1 6004
Wirtschaftspläne

Nr. (gem. Epl.)	Mehrfährige Maßnahmen (davon neue Maßnahmen in Fettdruck)	Gesamt- ausgaben des Bundes 1 000 €	Verausgabt bis 2016 1 000 €	prognos. maßnahmenbezogener Mittelabfluss		Vorbe- halten für 2019 ff 1 000 €
				2017 1 000 €	2018 1 000 €	
				5	6	
1	2	3	4	5	6	7
8.13	ZA Frankfurt (Oder) - Autobahn ÖPP.....	6 320	108	-	-	6 212
10	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMEL					
10.5	JKI, Dossenheim Umbau Hauptgebäude, Neubau Laborgebäude.....	21 510	170	2 500	7 000	11 840
10.6	FLI Mariensee/Mecklenhorst.....	71 856	137	450	14 000	57 269
10.8	Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) Jena.....	98 325	-	-	25 000	73 325
11	Baumaßnahme im Geschäftsbereich des BMAS					
11.1	BMAS Berlin.....	16 893	2 293	5 250	163	9 187
11.2	Gemeinsames Notstromkonzept BMAS/BMEL (technische Anlage).....	7 703	347	4 650	2 588	118
14	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich BMVg					
14.2	BSprA. Hürth; Erneuerung und Dämmung der Fassade (Dach).....	4 628	-	2 500	-	2 128
14.5	FHS-FB BwV/BiZBw Mannheim; Neubau Ukft-Geb. (Ersatz R&Q+Zu- bau).....	41 589	932	2 000	11 048	27 609
14.12	BwDLZ Köln/Hürth; Neubau Wohnheime II & III.....	15 181	8 170	5 000	-	2 011
14.13	DstGeb Wiesbaden; Brandschutzmaßnahmen.....	5 161	-	400	1 400	3 361
14.14	DstGeb Wiesbaden; Herrichtung Oberflächen/Löschwasservers.....	4 561	-	500	1 500	2 561
14.16	BMVg, Theodor-Heuss-Kaserne, AA-Ver- und Entsorgung.....	11 733	-	3 000	3 100	5 633
14.17	Bajuwarenkaserne Regensburg, Sanierung u. Umbau Geb. 2.....	5 717	-	-	800	4 917
15	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMG					
15.1	Herrichtung BMG; Berlin ÖPP.....	165 816	2 101	13 350	45 325	105 040
16	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMU					
16.1	UBA, Berlin, Umbau.....	40 040	2 322	-	-	37 718
16.2	UBA, Dessau, Neu-/Erweiterungsbau.....	13 278	3 892	7 926	-	1 460
16.3	BfS, Berlin, Köpenicker Allee 120 Neubau K12.....	13 200	965	3 000	3 200	6 035
16.4	BfS Salzgitter, Erweiterungsbau.....	12 019	9 648	2 371	-	-
16.5	BfS Neuherberg, Neuunterbringung.....	55 828	-	-	5 000	50 828
17	Baumaßnahme im Geschäftsbereich des BMFSFJ					
17.1.2	Baumaßnahme Berlin-Mitte, Glinkastraße.....	56 834	55 261	1 573	-	-
30	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMBF					
30.1	Kapelleufer, Berlin ÖPP; Baumaßnahme.....	58 037	57 983	54	-	-
30.2	Kreuzbauten, Bonn.....	39 319	34 949	5	-	4 365
30.3	Europäische Schule München.....					-
30.3.2	Annex (Grundschule/2. Bauabschnitt).....	61 037	9 221	23 017	8 098	20 701
30.3.3	Sondermodul Sonstiges.....	1 332	-	504	-	828
30.4	Futurium (vormals Haus der Zukunft), Berlin, Neubau ÖPP.....	57 965	45 391	12 574	-	-
32	Übrige Baumaßnahmen.....	-	-	50 000	50 000	250 000
	Summe.....	3 177 738	1 688 277	272 758	265 572	1 301 226
60.3	Herrichtung BMG, Berlin ÖPP, Mauerstraße, Haus 2.....	134 398	1 005	1 130	29 075	103 188
	Zusammen.....	3 312 136	1 689 282	273 888	294 647	1 404 414

Anlage 1 - Stand: 15.11.2017

Zu 4.2:

Die Gesamtausgaben berücksichtigen den 1. Nachtrag.

Zu 5.4:

Die Gesamtausgaben berücksichtigen Nachträge sowie den Anteil aus dem 120-Mio.-Programm i. H. v. 6 400 T€.

Zu 6.1:

Die Gesamtausgaben berücksichtigen den 1. - 3. Nachtrag.

Zu 6.3:

Die Gesamtausgaben berücksichtigen den 1. Nachtrag.

Zu 6.18:

Die Gesamtausgaben berücksichtigen den 1. Nachtrag.

Zu 6.44:

Die Gesamtausgaben berücksichtigen den 1. Nachtrag.

Zu 6.51:

Die Gesamtausgaben berücksichtigen den 1. Nachtrag.

6004 Anlage 1 Wirtschaftspläne

Zu 7.5:

Die ursprüngliche Maßnahme Nr. 7.2 (DPMA) hat eine haushaltsmäßige Anerkennung i. H. v. 2 047 T€ und die ursprüngliche Maßnahme Nr. 7.5 (EPA) hat eine haushaltsmäßige Anerkennung i. H. v. 43 051 T€. Durch eine von der Bauverwaltung initiierte Zusammenfassung beider Maßnahmen zu einer Gesamtmaßnahme erfolgte aus Transparenzgründen eine additive Darstellung beider Maßnahmen in der Position Nr. 7.5. Von der gegenwärtig existierenden haushaltsmäßig anerkannten Kostenobergrenze i. H. v. 63 242 T€ unterliegt ein Teilbetrag i. H. v. 39 000 T€ einer haushaltsmäßigen Sperre.

Zu 15.1:

In dem haushaltsmäßig anerkannten Gesamtansatz von 121 400 T€ ist ein Finanzierungsanteil BImA von 27 000 T€ enthalten.

Zu 30.2:

Die Gesamtausgaben berücksichtigten den 1. und 2. Nachtrag; ein Teilbetrag aus dem 2. Nachtrag i. H. v. 1 574 T€ unterliegt einer baufachlichen Sperrung; ein Teil der Gesamtausgaben bis 2011 i. H. v. 9 369 T€ entfällt auf KP II; der nicht verteilte Betrag i. H. v. 3 341 T€ wird vom Nutzer über seinen Epl. geleistet.

Vorbemerkung

Wesentliche finanzwirksame Schwerpunkte des Kapitels

In diesem Kapitel sind die Einnahmen und Ausgaben der Versorgungsberechtigten veranschlagt, deren **Versorgungsansprüche** die Bundesrepublik Deutschland als Rechtsnachfolgerin des Dritten Reiches und der Deutschen Demokratischen Republik betreffen und die nicht einem bestimmten Geschäftsbereich der Bundesregierung zugerechnet werden können. Das Kapitel wird mit einem finanziellen Anteil von über 80 Prozent vor allem durch die Leistungen für die geschlossenen **Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR** (Titelgruppe 04) geprägt. Diese beinhalten hauptsächlich Versorgungsleistungen für Angehörige der ehemaligen Nationalen Volksarmee, der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs sowie für Angehörige des aufgelösten Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) bzw. des aufgelösten Amtes für Nationale Sicherheit (AfNS) ebenso wie für deren Hinterbliebene.

Bei Titelgruppe 01 handelt es sich um Versorgungsausgaben unter anderem für ehemalige Angehörige der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung, der Monopolverwaltungen oder ehemaliger Reichsbehörden, Reichsbetriebe und Zonenbehörden.

Die Einnahmen und Ausgaben für die Versorgung von nach dem Zweiten Weltkrieg verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen sind in Titelgruppe 02 etatisiert.

In Titelgruppe 03 sind die Einnahmen und Ausgaben für die Versorgung der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen veranschlagt.

Wesentliche Ziele, die mit den veranschlagten Mitteln erreicht werden sollen

Die in diesem Kapitel ausgebrachten Ausgaben dienen der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen.

Überblick zum Kapitel 6067	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 1 000 €	Veränderung gegenüber 2017 1 000 €	Ausgabereste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	-	-	-		264
Übrige Einnahmen.....	877 490	878 510	-1 020		832 273
Gesamteinnahmen.....	877 490	878 510	-1 020		832 537
Ausgaben					
Personalausgaben.....	134 395	149 500	-15 105		148 727
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	2 224 280	2 178 680	+45 600		2 067 618
Gesamtausgaben.....	2 358 675	2 328 180	+30 495		2 216 345
davon nicht flexibilisiert.....	2 358 675	2 328 180	+30 495		2 216 345

6067 Sonstige Versorgungsausgaben

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Einnahmen**Titelgruppe 02**

Tgr. 02	Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen	(440)	(480)	
119 29 -018	Vermischte Einnahmen	-	-	-
232 21 -018	Beteiligung der Länder an den Versorgungslasten des Bundes	200	220	231
233 21 -018	Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den Versorgungslasten des Bundes	110	120	112
236 21 -018	Beteiligung der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit an den Versorgungslasten des Bundes	10	20	6
237 21 -018	Beteiligung der Zweckverbände an den Versorgungslasten des Bundes	20	20	18
281 21 -018	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	100	100	96

Erläuterungen:

Es werden nachgewiesen:

1. Beteiligungen anderer als in den Tit. 232 21, 233 21, 236 21 und 237 21 erfasster Dienstherrn an den Versorgungslasten des Bundes;
2. Erstattungen von Arbeitnehmerbeiträgen;
3. Rückzahlungen von Kapitalabfindungen.

Titelgruppe 03

Tgr. 03	Versorgung der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen	(2 050)	(2 380)	
119 39 -018	Vermischte Einnahmen	-	-	-
232 31 -018	Beteiligung der Länder an den Versorgungslasten des Bundes	1 000	1 200	1 047
233 31 -018	Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den Versorgungslasten des Bundes	700	750	692
236 31 -018	Beteiligung der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit an den Versorgungslasten des Bundes	70	90	77
237 31 -018	Beteiligung der Zweckverbände an den Versorgungslasten des Bundes	100	110	110
281 31 -018	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	180	230	192

Erläuterungen:

Es werden auch nachgewiesen:

1. Beteiligungen anderer als in den Tit. 232 31, 233 31, 236 31 und 237 31 erfasster Dienstherrn an den Versorgungslasten des Bundes;

Sonstige Versorgungsausgaben 6067

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 281 31 (Titelgruppe 03)

- 2. Erstattungen von Arbeitnehmerbeiträgen;
- 3. Rückzahlungen von Kapitalabfindungen.

Titelgruppe 04

Tgr. 04	Leistungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1677) für die geschlossenen Sonderversorgungssysteme im Beitrittsgebiet	(875 000)	(875 650)	
119 49 -229	Vermischte Einnahmen	-	-	264
232 41 -229	Erstattungen der Länder im Beitrittsgebiet für Verwaltungskosten der Deutschen Rentenversicherung Bund	1 100	1 550	1 477

Erläuterungen:

Erstattung des Verwaltungskostenanteils an der pauschalierten Abgeltung gemäß § 15 AAÜG in Verbindung mit § 3 AAÜG-Erstattungsverordnung vom 29. Mai 1992, zuletzt geändert durch Art. 8 des 2. AAÜG-Änderungsgesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. S. 1939) für Leistungen an Angehörige der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs und ihre Hinterbliebenen.

232 42 -229	Erstattungen der Länder im Beitrittsgebiet für sonstige Versorgungsleistungen an Angehörige der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs	3 900	4 100	3 982
----------------	--	-------	-------	-------

Erläuterungen:

Erstattung der Ausgaben nach § 15 Abs. 2 AAÜG.

232 43 -229	Erstattungen der Länder im Beitrittsgebiet für Rentenleistungen an Angehörige der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs und ihre Hinterbliebenen	870 000	870 000	824 233
----------------	---	---------	---------	---------

Erläuterungen:

Erstattung der Ausgaben nach § 15 Abs. 2 AAÜG.

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.

Titelgruppe 01

Tgr. 01	Versorgungsausgaben, die durch das Zweite Überleitungsgesetz vom 21. August 1951 (BGBl. I S. 774) vom Bund übernommen worden sind	(745)	(910)	
432 11 -018	Versorgungsbezüge	280	390	351

Erläuterungen:

Bezeichnung	Anzahl am 1.1.2016	Anzahl am 1.1.2017	Veränderung Prozent
Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger.....	-	-	0,00
Witwen und Witwer und Waisen...	39	24	-38,50
Zusammen.....	39	24	-38,50

6067 Sonstige Versorgungsausgaben

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 01

434 11	Zuführung an die Versorgungsrücklage -018	15	20	15
443 11	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen -018	-	-	-
446 11	Beihilfen aufgrund der Beihilfевorschriften -018	450	500	393

Titelgruppe 02

Tgr. 02	Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen	(100 260)	(110 010)	
434 21	Zuführung an die Versorgungsrücklage -018	2 300	2 600	2 223
437 21	Versorgungsbezüge -018	15 000	19 000	19 856

Erläuterungen:

Bezeichnung	Anzahl am 1.1.2016	Anzahl am 1.1.2017	Veränderung Prozent
Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger.....	19	6	-68,40
Witwen und Witwer und Waisen...	1 771	1 230	-30,50
Zusammen.....	1 790	1 236	-30,90

437 22	Versorgung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes -018	230	250	160
--------	---	-----	-----	-----

Erläuterungen:

Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes vom 23. Februar 1961 trägt der Bund die Versorgung für die dort bezeichneten früheren Reichsnährstandsangehörigen und deren Hinterbliebene.

Aus diesem Titel sind auch sonstige Leistungen (z. B. Beihilfen, Unterstützungen) für den o. g. Personenkreis zu leisten.

443 21	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen -018	10	20	-
446 21	Beihilfen aufgrund der Beihilfевorschriften -018	4 500	5 500	4 650
632 21	Beteiligung an den Versorgungslasten der Länder sowie Zuschüsse und Zulagen an die Länder -018	36 000	36 000	45 476

Erläuterungen:

- Erstattungen nach §§ 42 Abs. 1, 61 G 131 sowie Beteiligungen an der Versorgungslast gemäß § 42 Abs. 2 G 131.
- Gewährung von Zuschüssen und Zulagen nach Maßgabe des § 71 e Abs. 3 G 131.
- Erstattungen nach § 18 Abs. 2 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes (vgl. Tit. 437 22).

633 21	Beteiligung an den Versorgungslasten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Zuschüsse und Zulagen an die Gemeinden und Gemeindeverbände -018	2 600	3 200	2 707
--------	---	-------	-------	-------

Erläuterungen:

Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 21.

Sonstige Versorgungsausgaben 6067

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
Noch zu Titelgruppe 02				
636 21 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit sowie Zuschüsse und Zulagen an die Sozialversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 21.	350	540	360
636 22 -018	Nachversicherungen Erläuterungen: Nach § 72 Abs. 11 G 131 erstattet der Bund den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung im Versicherungsfall für die unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen, die nach der in diesem Gesetz getroffenen Regelung keinen Anspruch oder keine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben, die auf die Zeiten versicherungsfreier Beschäftigungen vor Ablauf des 8. Mai 1945 entfallenden Leistungen. Das Gleiche gilt in den Fällen der Nachversicherung im Beitrittsgebiet (§ 233 a SGB VI).	8 500	9 000	9 656
636 23 -018	Erstattungen an Rentenversicherungsträger für Aufwendungen gemäß § 290 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) Erläuterungen: Nach § 290 a SGB VI hat der Bund als ein Träger der Versorgungslast den Rentenversicherungsträgern eine pauschale Erstattung für die Berücksichtigung von solchen Zeiten bei Bestandsrenten der neuen Länder (einschließlich ehemaliges Ost-Berlin) zu zahlen, für die im übrigen Bundesgebiet eine Nachversicherung als durchgeführt gilt. Die Regelung bezieht sich insbesondere auf eine Nachversicherung nach dem Gesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes (G 131), dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz (AKG) und dem Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz (FANG). Das Nähere bestimmt die aufgrund des § 292 a SGB VI erlassene Versorgungslast-Erstattungsverordnung vom 19. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2346).	29 000	32 000	32 278
637 21 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der Zweckverbände sowie Zuschüsse und Zulagen an die Zweckverbände Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 21.	270	300	170
671 21 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der sonstigen Bereiche sowie Zuschüsse und Zulagen an sonstige Bereiche Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 21.	1 500	1 600	1 432
Titelgruppe 03				
Tgr. 03	Versorgung der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen	(165 970)	(181 260)	
434 31 -018	Zuführung an die Versorgungsrücklage	3 100	3 500	3 025

6067 Sonstige Versorgungsausgaben

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 03

437 31	Versorgungsbezüge -018	60 000	66 000	68 897
--------	---------------------------	--------	--------	--------

Erläuterungen:

Bezeichnung	Anzahl am 1.1.2016	Anzahl am 1.1.2017	Veränderung Prozent
Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger.....	164	74	-54,90
Witwen und Witwer und Waisen...	7 402	5 011	-32,30
Zusammen.....	7 566	5 085	-32,80

Hierunter fallen auch Übergangsbezüge nach §§ 52 a und 52 b G 131, Unterhaltsgelder nach Maßgabe der §§ 71 h und 71 k G 131 und Entlassungsgelder gemäß §§ 54 Nr. 4, 54 b, 55 Abs. 1 und 71 G 131.

443 31	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen -018	10	20	1
--------	--	----	----	---

446 31	Beihilfen aufgrund der Beihilfenvorschriften -018	34 000	37 000	34 449
--------	--	--------	--------	--------

632 31	Beteiligung an den Versorgungslasten der Länder sowie Zuschüsse und -018 Zulagen an die Länder	4 100	4 350	5 208
--------	---	-------	-------	-------

Erläuterungen:

1. Erstattungen nach § 53 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 G 131.
2. Gewährung von Zuschüssen und Zulagen nach Maßgabe des § 71 e Abs. 3 G 131.

633 31	Beteiligung an den Versorgungslasten der Gemeinden und Gemeinde- -018 verbände sowie Zuschüsse und Zulagen an die Gemeinden und Ge- meindeverbände	1 000	1 200	816
--------	--	-------	-------	-----

Erläuterungen:

Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 31.

636 31	Beteiligung an den Versorgungslasten der Sozialversicherungsträger und -018 der Bundesagentur für Arbeit sowie Zuschüsse und Zulagen an die Sozi- alversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit	240	260	244
--------	--	-----	-----	-----

Erläuterungen:

Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 31.

636 32	Nachversicherungen -018	61 000	66 000	71 471
--------	----------------------------	--------	--------	--------

Erläuterungen:

Nach § 72 Abs. 11 G 131 erstatet der Bund den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung im Versicherungsfall für die unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen, die keinen Anspruch oder keine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben, die auf die Zeiten versicherungsfreier Beschäftigungen vor Ablauf des 8. Mai 1945 entfallenden Leistungen. Das Gleiche gilt in den Fällen der Nachversicherung im Beitrittsgebiet (§ 233 a SGB VI).

Aus den Ausgaben sind auch Leistungen gemäß Art. 6 § 22 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) vom 25. Februar 1960 (BGBl. I S. 93) zu zahlen.

Weitere Ausgaben für die Nachversicherung gemäß Art. 6 FANG sind veranschlagt:

1. zu §§ 19 und 23 bei Kap. 1102 Tit. 636 03,
2. zu §§ 18 und 21 bei Kap. 0801 Tit. 636 33.

Sonstige Versorgungsausgaben 6067

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
Noch zu Titelgruppe 03				
637 31 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der Zweckverbände sowie Zuschüsse und Zulagen an die Zweckverbände Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 31.	120	130	106
671 31 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der sonstigen Bereiche sowie Zuschüsse und Zulagen an sonstige Bereiche Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 31.	2 400	2 800	2 060
Titelgruppe 04				
Tgr. 04	Leistungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1677) für die geschlossenen Sonderversorgungssysteme im Beitrittsgebiet	(2 091 700)	(2 036 000)	
439 41 -018	Sonstige Versorgungsleistungen an Angehörige der ehemaligen Nationalen Volksarmee Erläuterungen: Es handelt sich gemäß § 15 Abs. 3 AAÜG um die Erstattung von Aufwendungen für die nach §§ 9 und 11 AAÜG nicht in die gesetzliche Rentenversicherung überführten Leistungen. Aus dem Titel wird auch der Dienstbeschädigungsausgleich gewährt.	8 800	8 800	9 070
439 42 -018	Sonstige Versorgungsleistungen an Angehörige der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 439 41.	3 900	4 100	3 982
439 43 -018	Sonstige Versorgungsleistungen an Angehörige der ehemaligen Zollverwaltung der DDR Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 439 41.	200	200	195
439 44 -018	Sonstige Versorgungsleistungen an Angehörige des aufgelösten MfS/AfNS Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 439 41.	1 600	1 600	1 460
636 41 -229	Erstattung von Verwaltungskosten an die Deutsche Rentenversicherung Bund Erläuterungen: Abrechnung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund gem. § 3 AAÜG-Erstattungsverordnung vom 29. Mai 1992, zuletzt geändert durch Art. 8 des 2. AAÜG-Änderungsgesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1939).	4 200	4 300	4 467
636 42 -229	Erstattung an Sozialversicherungsträger für Rentenleistungen an Angehörige der ehemaligen Nationalen Volksarmee und ihre Hinterbliebenen Erläuterungen: Es handelt sich gemäß § 15 Abs. 1 AAÜG um die Erstattung von Aufwendungen für die nach §§ 4 ff AAÜG in die gesetzliche Rentenversicherung überführten Ansprüche und Anwartschaften. Hierzu gehören auch Erstattungen von Aufwendungen für Leistungen zur Rehabilitation.	757 000	726 000	677 987

6067 Sonstige Versorgungsausgaben

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2018 1 000 €	Soll 2017 Reste 2017 1 000 €	Ist 2016 1 000 €
Noch zu Titelgruppe 04				
636 43 -229	Erstattung an Sozialversicherungsträger für Rentenleistungen an Angehörige der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs und ihre Hinterbliebenen Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 636 42.	870 000	870 000	825 444
636 44 -229	Erstattung an Sozialversicherungsträger für Rentenleistungen an Angehörige der ehemaligen Zollverwaltung der DDR und ihre Hinterbliebenen Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 636 42.	71 000	69 000	60 121
636 45 -229	Erstattung an Sozialversicherungsträger für Rentenleistungen an Angehörige des aufgelösten MfS/AfNS und ihre Hinterbliebenen Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 636 42.	375 000	352 000	327 615

Übersicht 1 60

Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Kapitel, Titel (Titelgr.) sowie Zweckbestimmung	Ausgaben- soll 2018	a) Bis einschl. 31.12.2016 eingegan- gene Ver- pflichtungen fällig ab 2018 b) VE 2017 c) VE 2018	davon fällig					
			2018	2019	2020	2021	Folge- jahre	in künftigen Haushalts- jahren
	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Kapitel 6002

533 01 - Kosten der Ombuds- stelle zur Überwachung der So- zialchartas im Rahmen der Pri- vatisierung der TLG IMMOBILI- EN GmbH und der TLG WOHNEN GmbH	100	a) - b) - c) 300	- - -	- - 100	- - 100	- - 100	- - 100	- - -	- - -
540 01 - Prägekosten, Metallbe- schaffungskosten, Kosten für den Vertrieb von Sammlermün- zen und die Unterhaltung des Münzumlaufs	374 000	a) - b) 283 000 c) 316 000	- 193 000 -	- 10 000 199 000	- 10 000 13 000	- 10 000 13 000	- 60 000 91 000	- - -	- - -
559 01 - Beitrag zur Beschaf- fung von Verteidigungssyste- men für Israel	20 000	a) 25 000 b) 540 000 c) -	10 000 10 000 -	15 000 35 000 -	- 45 000 -	- 60 000 -	- 390 000 -	- - -	- - -
687 02 - Zahlung an die Helleni- sche Republik	416 670	a) 647 000 b) - c) -	197 000 - -	157 000 - -	114 000 - -	46 000 - -	133 000 - -	- - -	- - -
687 03 - Ertüchtigung von Part- nerstaaten im Bereich Sicher- heit, Verteidigung und Stabili- sierung	130 000	a) 1 490 b) 50 000 c) 50 000	1 490 25 000 -	- 25 000 25 000	- - 25 000	- - -	- - -	- - -	- - -
687 04 - EU-TUR-Flüchtlingsfa- zilität, bilateraler Beitrag Deutschlands	94 500	a) 112 862 b) - c) -	94 479 - -	18 383 - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -
697 01 - Ausgaben im Zusam- menhang mit dem Zwischener- werb von EADS-Anteilen durch die Kreditanstalt für Wiederauf- bau	30 000	a) 1 600 000 b) - c) -	- - -	- - -	- - -	- - -	1 600 000 - -	- - -	- - -

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

526 04 - Investitionsberatung im Bereich Öffentlich Privater Part- nerschaften	-	a) - b) 600 c) -	- 300 -	- 300 -	- 300 -	- - -	- - -	- - -	- - -
Summe des Kapitels 6002	16 176 284	a) 2 386 352 b) 873 600 c) 366 300	302 969 228 300 -	190 383 70 300 224 100	114 000 55 000 38 100	46 000 70 000 13 100	1 733 000 450 000 91 000	- - -	- - -
Summe des Einzelplans 60	18 816 541	a) 2 386 352 b) 873 600 c) 366 300	302 969 228 300 -	190 383 70 300 224 100	114 000 55 000 38 100	46 000 70 000 13 100	1 733 000 450 000 91 000	- - -	- - -

Personalhaushalt

Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Inhalt

Kapitel	Bezeichnung	Seite
	Gesamtübersicht.....	94
6002	Allgemeine Bewilligungen.....	95
	<u>Übersichten</u>	
	Sonstige Stellenübersichten:	
6004	Bundesimmobilienangelegenheiten.....	96

60 Gesamtübersicht

Gesamtübersicht

Planstellen, Stellen, Leerstellen

Kap.	Behörde	Beamten und Beamte Tit. 422 .1		Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Tit. 428 .1		Zusammen (Spalten 3 bis 6)	
		2018	2017	2018	2017	2018	2017
1	2	3	4	5	6	7	8

Planstellen und Stellen

6002	Allgemeine Bewilligungen.....	500,0	500,0	-	-	500,0	500,0
------	-------------------------------	-------	-------	---	---	-------	-------

Tgr. 01 - Verstärkung von Ausgaben im Personalsektor

Planstellen-/Stellenübersicht													
Besoldungs-/Entgeltgruppen	2018	2017	Ist-Besetzung am 1. Juni 2017	Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr								von Sp. 2 entfallen auf Funktionsgruppen	
				Neue Stellen, Stellenwegfall				Wirksamwerden von ku- und kw-Vermerken	Hebungen, Herabstufungen	Umwandlungen, Umsetzungen			
				ohne ku/kw-Vermerke		und Umsetzungen mit ku/kw-Vermerken							
1	2	3	4	+	-	+	-	+	-	+	-	9	10

Titel 461 73

Beamtinnen und Beamte

A 13 h.....	200,0	200,0	54,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A 9 g.....	200,0	200,0	77,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A 6 m.....	100,0	100,0	19,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen.....	500,0	500,0	150,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Haushaltsvermerk:

Zu Titel 461 73

- Die Planstellen können im Rahmen der Demografiestrategie der Bundesregierung auf Antrag an Bundesbehörden außerhalb des Kap. 6002 zur Bewirtschaftung übertragen werden. Es wird zugelassen, dass mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen die Wertigkeiten der Planstellen für Bewerber in Mangelberufen im Haushaltsvollzug an die im Einzelfall erforderliche Besoldungsgruppe angepasst werden können. Einzelheiten werden mit Rundschreiben an die Obersten Bundesbehörden geregelt.
- Es wird zugelassen, dass die Planstellen des höheren und des gehobenen Dienstes mit Beamtinnen oder Beamten der jeweils niedrigeren Laufbahn besetzt werden dürfen.

Erläuterungen:

Zu Titel 461 73

Zu Spalte 4:

Die Ist-Besetzung der Planstellen-/Stellenübersicht enthält auch reservierte Planstellen.

**6004 Anlage zu Kapitel
Sonstige**

**Sonstige Stellenübersichten
zu Kap. 6004**

Titel	aus Nr. ... Erläuterung	Bezeichnung
1	2	3

121 01

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben des Bundes

Zu Titel 121 01

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben des Bundes

Stellenübersicht							
Besoldungs-/ Vergütungs-/ Gehaltsgruppen	Stellen mit Dauerarbeitskräften besetzbar					Stellen für Arbeitskräfte mit befristeten Arbeitsverträgen	
	Tit. 422 .1, 425 .1 und 426 .1 sowie entsprechende Kontierung im Wirtschaftsplan			Tit. 425 .1 und 426 .1 (Projektförderung/ Aufträge Dritter)		Tit. 427 .9 (Projektförderung/ Aufträge Dritter)	
	Soll 2018	Soll 2017	besetzt am 1. Juni 2017	Soll 2018	Soll 2017	Soll 2018	Soll 2017
1	2	3	4	5	6	7	8

Beamtinnen und Beamte

B 6.....	1,0	1,0	1,0				
B 4.....	2,0	2,0	-				
B 3.....	12,0	12,0	4,0				
B 2.....	21,0	21,0	19,0				
A 16.....	30,0	30,0	33,0				
A 15.....	130,0	130,0	112,0				
A 14.....	81,0	81,0	70,0				
A 13 h.....	9,0	9,0	1,0				
A 13 g+Z.....	4,0	4,0	-				
A 13 g.....	152,0	152,0	131,0				
A 12.....	264,0	264,0	184,0				
A 11.....	491,0	491,0	403,0				
A 10.....	163,0	163,0	164,0				
A 9 g.....	15,0	15,0	10,0				
A 9 m+Z.....	14,0	14,0	9,0				
A 9 m.....	44,0	44,0	29,0				
A 8.....	12,0	12,0	14,0				
A 7.....	6,0	6,0	9,0				
A 6 e.....	3,0	3,0	3,0				
A 5 e.....	1,0	1,0	-				
A 4.....	-	1,0	1,0				
Zusammen.....	1 455,0	1 456,0	1 197,0				

Außertarifliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

AT (V).....	3,0	3,0	3,0	-	-	-	-
AT B.....	11,0	11,0	14,0	-	-	-	-
Zusammen.....	14,0	14,0	17,0	-	-	-	-

Tarifliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

E 15.....	24,0	18,0	21,0	-	-	-	-
E 14.....	85,0	72,0	83,0	-	-	-	-
E 13.....	103,0	95,0	68,0	-	-	-	-
E 12.....	220,0	209,0	226,0	-	-	-	-
E 11.....	473,0	427,0	449,0	-	-	-	-
E 10.....	610,0	542,0	478,0	-	-	-	-
E 9b.....	619,0	512,0	738,0	-	-	-	-
E 9a.....	265,0	245,0	221,0	-	-	-	-
E 8.....	54,0	42,0	75,0	-	-	-	-
E 7.....	185,0	162,0	128,0	-	-	-	-
E 6.....	1 356,0	1 285,0	1 296,0	-	-	-	-
E 5.....	744,0	782,0	897,0	-	-	-	-
E 4.....	100,0	136,0	104,0	-	-	-	-
E 3.....	59,0	53,0	67,0	-	-	-	-
E 2.....	43,0	60,0	35,0	-	-	-	-
E 1.....	-	-	1,0	-	-	-	-
Zusammen.....	4 940,0	4 640,0	4 887,0	-	-	-	-
Insgesamt.....	6 409,0	6 110,0	6 101,0	-	-	-	-